



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2020

318.102.04 d WBB

12.19

Vorwort

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) wurde auf den 1. Januar 2008 vollständig überarbeitet. Es sind insbesondere die wegen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der dazugehörigen Verordnung notwendig gewordenen Anpassungen erfolgt (vereinfachtes Abrechnungsverfahren, Beitragsbezug bei geringfügigen Löhnen). Bei dieser Gelegenheit sind auch einige strukturelle Änderungen vorgenommen worden. So ist beispielsweise das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen in der AHV, IV und EO (KSVZ) aufgehoben und als neuer 4. Teil in die WBB integriert worden. Weiter sind die Randziffern betreffend die Zahlung und Abrechnung mit Beitragsmarken aufgehoben worden, ebenso die Übergangsbestimmungen zur Festsetzungsverjährung, zum Konkursprivileg und zu den Verzugszinsen. Schliesslich sind Fehler korrigiert und gewisse Präzisierungen vorgenommen worden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die gemäss Art. 2 BGSA geltenden Beträge aufgrund der auf den 1. Januar 2009 erfolgten Rentenanpassung geändert. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 16“; [Vollzug Sozialversicherungen](#) [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Weisung an die Neuregelung in Art. 34d Abs. 2 AHVV betreffend Erfassung geringfügiger Löhne im Kunstbereich angepasst. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 25“; [Vollzug Sozialversicherungen](#) [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2011

Der vorliegende Nachtrag berücksichtigt die mit der Rentenerhöhung ebenfalls angepasste Grenze für geringfügige Löhne gemäss Art. 34d Abs. 1 AHVV. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 29“; [Vollzug Sozialversicherungen](#) [AHV / Rechtsprechung Beiträge]).

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2012

Der vorliegende Nachtrag berücksichtigt die auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (Verbesserung der Durchführung). Präzisiert wird dabei namentlich die Regelung betreffend der Abrechnung von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (« ANOBAG »). Ferner wird die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 33 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/12 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Wegleitung an verschiedenen Stellen aktualisiert und ausserdem ein paar Fehler ausgemerzt. Ferner wird die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 36 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/13 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Die Wegleitung wird mit dem vorliegenden Nachtrag an verschiedenen Stellen aktualisiert und an das neue Sanierungsrecht angepasst. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 42 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/14 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Die Wegleitung wird mit dem vorliegenden Nachtrag an verschiedenen Stellen aktualisiert. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Der vorliegende Nachtrag trägt zum einen der Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung von 126 000 auf 148 200 Franken Rechnung. Dies hat zur Folge, dass auch die Beitragsgrenze in der Arbeitslosenversicherung im gleichen Umfang erhöht wird. Ebenso wird die Senkung des Beitragssatzes für die Erwerbsersatzordnung (EO) auf 0.45 % berücksichtigt. Dieser Beitragssatz ist auf 5 Jahre befristet, also vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020.

Zum andern wird die Wegleitung in verschiedenen Punkten aktualisiert. Dies ist insbesondere der Fall betreffend die Bezeichnung der Arbeitgebenden bei Vorliegen einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft (Rz 1016), hinsichtlich des Geltungsbereichs des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sofern Rentner betroffen sind (Rz 2094 f.), betreffend die Regelung im Bereich der nachträglichen Lohnzahlung (Rz 2034 ff.), im Bereich der Definition der Privathaushalte (Rz 2128 ff.) sowie betreffend die Fälle, in denen der Zinslauf nicht unterbrochen wird (Rz 4057).

Schliesslich werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag präzisiert die Wegleitung in Bezug auf das vereinfachte Verfahren und die mögliche Anschlusspflicht bei der beruflichen Vorsorge bei temporären Einsätzen (Rz 2094.2).

Zudem werden mit diesem Nachtrag kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet unter anderem Änderungen aufgrund der Revision des BGSA: Insbesondere werden die Zusammenarbeit mit den kantonalen Kontrollorganen präzisiert, eine Rückmeldungspflicht über verfügte Massnahmen eingeführt, der Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens eingeschränkt und die Strafbestimmungen ergänzt (vgl. Rz 2095 ff., 2107.1, 9006.1 ff., 9027.1, 9031.1 ff. sowie Anhang 2).

Ferner wurden die Möglichkeit von Ordnungsbussen bei Nichteinreichen der Lohnmeldung und die Möglichkeit des Bezugs, sowie Beispiele zu den Verzugs- und Vergütungszinsen hinzugefügt.

Schliesslich werden mit diesem Nachtrag kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 1/18 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet unter anderem Änderungen aufgrund der Anpassungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der AHV/IV-Renten und der Erhöhung der Eintrittsschwelle der beruflichen Vorsorge (siehe Rz 2094 und Anhang II), die Aktualisierung der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich einer verfahrensrechtlichen Frage hinsichtlich der Geltendmachung von Beitragsrückständen (siehe Rz 3001/3020) und der Hinweis auf die Umrechnung von elektronischen Währungen in Schweizer Franken (siehe Rz 2002.1). Schliesslich werden mit diesem Nachtrag Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 1/19 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag enthält namentlich die im Zusammenhang mit der Revision des Verjährungsrechts (vgl. Rz 8042 ff.) und der Beitragssatzerhöhung aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) erforderlichen Änderungen (vgl. Rz 2054 und 2055) sowie klarere Formulierungen in Bezug auf die Familienzulagen (FLG und FamZG).

Die Randziffern 9001 ff. betreffend Sanktionen nach Artikel 87 oder 88 AHVG wurden insbesondere hinsichtlich der bei Schwarzarbeit zwingend einzureichenden Strafanzeige (Rz 9003) sowie betreffend die Verpflichtung, Zuschläge gemäss Art. 14^{bis} AHVG zu erheben (Rz 9003.1), präzisiert. Diese Änderungen ergänzen den neuen Straftatbestand betreffend die Unterlassung eines Arbeitgebers, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen, welcher seit 2018 in Kraft ist (vgl. Rz 9006.1). Im Übrigen wird in Anhang 5 neu eine tabellarische Übersicht über die bei Schwarzarbeit anwendbaren Strafbestimmungen eingefügt.

Ausserdem werden mit diesem Nachtrag Korrekturen und andere Aktualisierungen vorgenommen.

Die Neuerungen sind mit dem Vermerk 1/20 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	26
1. Teil: Beitragsschuldende	31
1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt	31
2. Arbeitgebende	32
2.1 Begriff.....	32
2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen	34
2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen	36
2.4 Beitragspflicht.....	37
2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende	38
2.5.1 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten.....	38
2.5.2 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial- Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen .	38
2.6 Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz	39
3. Arbeitnehmende	40
3.1 Begriff.....	40
3.2 Beitragspflicht.....	40
3.2.1 Allgemeine Regel	40
3.2.2 Beginn der Beitragspflicht	41
3.2.3 Ende der Beitragspflicht	41
3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender	41
3.3.1 Begriff.....	41
3.3.2 Rechtliche Stellung	42
3.3.3 Festsetzung der Beiträge	43
3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden.....	43
3.4 Arbeitnehmende, die eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen haben	44

4.	Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige	44
5.	Wechsel der Beitragsschuldenden	44
5.1	Schuldübernahme	44
5.2	Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld	46
5.2.1	Im Allgemeinen	46
5.2.2	Öffentliches Inventar	48
2. Teil:	Bezugsverfahren	50
1.	Beitragszahlung	50
1.1	Begriff.....	50
1.2	Zahlungsperioden	51
1.3	Zahlungsfrist	51
2.	Bezug der Lohnbeiträge	52
2.1	Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden.....	52
2.1.1	Abzug des Arbeitnehmerbeitrages	52
2.1.2	Nettolohnvereinbarung	53
2.1.3	Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages	54
2.2	Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse.....	54
2.3	Akontobeiträge	59
2.3.1	Grundsatz	59
2.3.2	Festsetzung	59
2.3.3	Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ...	60
2.4	Abrechnung und Ausgleich	62
2.4.1	Begriff der Abrechnung	62
2.4.2	Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung.....	64
2.4.3	Ausgleich	64
2.5	Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge	65
2.5.1	Grundsatz	65
2.5.2	Beitragszahlung und Abrechnung	66
2.6	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	67

2.6.1	Geltungsbereich	67
2.6.2	Anmeldung	68
2.6.3	Zuständigkeiten	69
2.6.4	Zahlungsperiode	69
2.6.5	Abrechnung und Beitragszahlung	69
2.6.6	Mahnung	70
2.7	Mehrstufige Arbeitsverhältnisse	71
2.8	Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden	72
2.9	Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug	73
2.9.1	Grundsatz	73
2.9.2	Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten	73
2.9.3	Löhne von in Privathaushalten sowie von gewissen Arbeitgebern im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen und Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehr	74
2.9.4	Pflichten der Arbeitgebenden	76
2.10	Veranlagung	76
2.10.1	Grundsatz	76
2.10.2	Anwendungsbereich	76
2.10.3	Ermittlung der Beiträge	78
2.10.4	Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle	79
2.10.5	Veranlagungsverfügung	80
2.10.6	Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist	82
2.10.7	Veranlagungskosten	82
3.	Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger	83
4.	Mahnung	83
4.1	Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung	83
4.1.1	Begriff	83
4.1.2	Voraussetzungen	84
4.1.3	Form	85
4.1.4	Inhalt	85
4.1.5	Mahngebühr	86
4.1.6	Folgen der Missachtung	87
4.2	Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art	87

5.	Zahlungsaufschub	88
5.1	Begriff.....	88
5.2	Voraussetzungen	88
5.3	Tilgungsplan.....	89
5.4	Bewilligung des Zahlungsaufschubes.....	89
5.5	Wirkungen.....	90
3. Teil:	Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen	92
1.	Nachforderung von Beiträgen.....	92
1.1	Begriff.....	92
1.2	Voraussetzungen	93
1.2.1	Vorgehen	95
1.2.2	Lohnbeiträge	96
1.2.3	Persönliche Beiträge	96
1.3	Wechsel des Beitragsstatuts	96
2.	Erlass der Nachzahlung.....	100
2.1	Begriff.....	100
2.2	Voraussetzungen	101
2.2.1	Allgemeines	101
2.2.2	Guter Glaube.....	102
2.2.3	Grosse Härte.....	102
2.3	Erlassverfahren	103
2.3.1	Gesuch um Erlass und Erlass von Amtes wegen	103
2.3.2	Erlassverfügung	104
2.3.3	Erlass bei Rechtshängigkeit	104
3.	Rückerstattung von Beiträgen	104
3.1	Begriff.....	104
3.2	Die Rückerstattungsberechtigten	105
3.3	Verfahren	106

3.4	Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen	107
3.4.1	Allgemeines	107
3.4.2	Verfahren	107
3.4.3	Fristen	108
3.4.4	Prüfung der Gesuche	108
4. Teil:	Verzugs- und Vergütungszinsen.....	110
1.	Allgemeines	110
2.	Verzugszinsen	110
2.1	Grundsatz	110
2.2	Im Allgemeinen	111
2.2.1	Begriff.....	111
2.2.2	Zinserhebung	111
2.2.3	Zinsenlauf	111
2.3	Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge	112
2.3.1	Begriff.....	112
2.3.2	Zinserhebung	113
2.3.3	Zinsenlauf	114
2.4	Auszugleichende Lohnbeiträge	114
2.4.1	Begriff.....	114
2.4.2	Zinserhebung	114
2.4.3	Zinsenlauf	114
2.5	Verspätete Abrechnung.....	115
2.5.1	Begriff.....	115
2.5.2	Zinserhebung	115
2.5.3	Zinsenlauf	115
2.6	Auszugleichende persönliche Beiträge.....	116
2.6.1	Begriff.....	116
2.6.2	Zinserhebung	116
2.6.3	Zinsenlauf	116
2.7	Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge	117
2.7.1	Begriff.....	117

2.7.2	Zinserhebung	117
2.7.3	Zinsenlauf	117
2.8	Im vereinfachten Verfahren nach Art. 2 und 3 BGSA abzurechnende und zu bezahlende Beiträge	118
2.8.1	Begriff.....	118
2.8.2	Zinserhebung	118
2.8.3	Zinsenlauf	119
3.	Vergütungszinsen	119
3.1	Grundsatz	119
3.2	Im Allgemeinen	120
3.2.1	Begriff.....	120
3.2.2	Zinsausrichtung.....	120
3.2.3	Zinsenlauf	120
3.3	Auszugleichende Lohnbeiträge	121
3.3.1	Begriff.....	121
3.3.2	Zinsausrichtung.....	121
3.3.3	Zinsenlauf	121
4.	Verschiedenes	122
4.1	Fristen für die Zinserhebung bzw. -ausrichtung.....	122
4.2	Rechnungsstellung.....	123
4.3	Rückerstattung	123
4.4	Zinsobjekt.....	124
4.5	Zahlungseingang.....	124
4.6	Zinssatz.....	124
4.7	Zinsberechnung	125
4.8	Zahlungsaufschub, Einsprache bzw. Beschwerde und Zinsenlauf	126
4.9	Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit	127
4.10	Bezug der Verzugszinsen	127
4.11	Ausrichtung der Vergütungszinsen.....	128
4.12	Verbuchung.....	128

5.	Verzugs- und Vergütungszinsen bei übertragenen Aufgaben	128
5. Teil:	Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung.....	129
1.	Verjährung im Allgemeinen	129
1.1	Arten	129
1.2	Rechtliche Natur.....	129
1.3	Auswirkungen.....	130
2.	Festsetzungsverjährung.....	131
2.1	Begriff.....	131
2.2	Verjährungsfrist	131
2.2.1	Im Allgemeinen	131
2.2.2	Strafbare Handlung	132
2.3	Geltendmachung der Beitragsforderung.....	133
3.	Vollstreckungsverjährung	135
3.1	Begriff.....	135
3.2	Verjährungsfrist	136
3.2.1	Im Allgemeinen	136
3.2.2	Sonderfälle	137
3.3	Verjährte Beitragsforderung und Verlustschein	140
4.	Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung.....	141
4.1	Begriff.....	141
4.2	Verjährungsfristen	142
4.2.1	Allgemeines	142
4.2.2	Einjährige Frist	142
4.2.3	Fünfjährige Frist	143
4.2.4	Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen	144

6. Teil: Zwangsvollstreckung	145
1. Allgemeines	145
2. Schuldbetreibung	147
2.1	Betreibungsverfahren 147
2.1.1	Allgemeines 147
2.1.2	Zeitpunkt der Einleitung..... 148
2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags..... 148
2.2.1	Im Verwaltungsverfahren 148
2.2.2	Im Rechtsöffnungsverfahren 149
2.3	Fortsetzungsbegehren 150
2.4	Widerspruchsverfahren 150
2.5	Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV 151
3. Konkurs	153
3.1	Konkurseröffnung..... 153
3.2	Forderungseingabe 153
3.3	Kollokation 154
3.4	Konkursforderungen und Massaschulden 156
3.5	Verhältnis zur Insolvenzenschädigung 157
3.6	Einstellung des Konkurses mangels Aktiven 157
4. Nachlassvertrag	158
4.1	Arten 158
4.1.1	Ordentlicher Nachlassvertrag 158
4.1.2	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich..... 158
4.1.3	Nachlassvertrag im Konkurs..... 158
4.2	Verfahren 159
5. Verlustschein	161
5.1	Begriff..... 161
5.2	Wirkungen..... 161

7. Teil:	Abschreibung uneinbringlicher Beiträge	163
1.	Voraussetzungen	163
1.1	Allgemeines	163
1.2	Erfolglose Betreibung	163
1.3	Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreibung	163
2.	Verfahren	164
3.	Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge.....	165
4.	Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung	166
4.1	Im Allgemeinen	166
4.2	Rangordnung	166
8. Teil:	Arbeitgeberhaftung	169
1.	Materielle Ordnung.....	169
1.1	Haftung der Arbeitgebenden	169
1.2	Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden	169
1.3	Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches	172
1.3.1	Schaden.....	172
1.3.2	Missachtung von Vorschriften	173
1.3.3	Verschulden	174
1.4	Verjährung des Schadenersatzanspruches	177
1.4.1	Im Allgemeinen	177
1.4.2	Fristenlauf und Kenntnis des Schadens	179
1.4.3	Übergangsrecht.....	183
2.	Verfahren	183
2.1	Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches	183
2.1.1	Schadenersatzverfügung	183
2.1.2	Einsprache der Arbeitgebenden	184

2.1.3	Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht	185
2.1.4	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht	186
2.2	Bezug des Schadenersatzes.....	187
2.3	IK-Eintrag des ersetzten Schadens	187
9. Teil:	Strafen und Ordnungsbussen.....	188
1.	Strafen.....	188
1.1	Allgemeines	188
1.2	Vergehen nach Art. 87 AHVG	188
1.2.1	Beitragshinterziehung.....	189
1.2.2	Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgebende.....	189
1.2.3	Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen	189
1.3	Übertretungen	190
2.	Ordnungsbussen	191
2.1	Voraussetzungen	191
2.2	Bemessung	192
2.3	Bussenverfügung und Rechtsmittel	192
2.4	Verjährung	193
3.	Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen.....	193
3.1	Grundsatz	193
3.2	Voraussetzungen	193
3.3	Verfahren	194
10. Teil:	Schwarzarbeit.....	195
11. Teil:	Anhänge.....	196
1.	Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen	196
2.	Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA / Musterformular	220

3.	Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung	221
4.	Schematische Abläufe zur Zwangsvollstreckung.....	222
5.	Schwarzarbeit: Übersicht der anwendbaren Strafbestimmungen – Art. 87 und 88 AHVG	224
6.	Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden	228

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)

BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFTA- Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31.12.2006); in Fussnote: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE).
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (SR 836.2)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)

GebV SchKG	Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35)
GwV-FINMA	Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0)
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KS QST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Geändert durch: Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43). In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.831.109.268.1)
Vo 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11)
VOSA	Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.411)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
WFV	Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht

ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1. Teil: Beitragsschuldende

1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt

- 1001 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 und 2 AHVG](#)).
- 1002 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit ([Art. 3 Abs. 2 AHVG](#); zum Begriff der Mitarbeitenden Familienmitglieder s. die WML).
- 1003 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter erreicht ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1004 Für nichterwerbstätige Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von erwerbstätigen Versicherten sowie für Personen, die im Betrieb der Ehegatten bzw. ihrer eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner mitarbeiten und keinen Barlohn beziehen, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner als Erwerbstätige Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt haben ([Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)).
- 1005 Zur Versicherungsunterstellung siehe die WVP. Zur Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN; zur Beitragspflicht der Arbeitgebenden siehe Rz 1009 ff.
- 1006 Arbeitgebende und Arbeitnehmende leisten Beiträge auf dem massgebenden Lohn (Lohnbeiträge; [Art. 5](#) und [Art. 12 AHVG](#); vgl. zum Beitragsobjekt auch die WML).

- 1007 Selbstständigerwerbende leisten Beiträge auf dem Erwerbseinkommen (persönliche Beiträge; [Art. 8 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung s. die WSN).
- 1008 Nichterwerbstätige leisten Beiträge je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens (persönliche Beiträge; [Art. 10 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung vgl. die WSN).

2. Arbeitgebende

2.1 Begriff

- 1009 Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind¹. In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² ([Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1010 Arbeitgebende können sein natürliche oder juristische Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Konkursmassen³ (vgl. Rz 6055).
- 1011 Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) können administrativ als Arbeitgebende behandelt werden. Indessen muss die Ausgleichskasse an jedes Mitglied, das sie rechtlich betragen will, eine Verfügung richten und diesem oder einer gemeinsamen stellvertretenden Person zustellen⁴.

¹	15.	September	1953	ZAK	1953	S.	419	EVGE	1953	S.	275
	14.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	254	–			
	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	226	–			
²	21.	Juni	1950	ZAK	1950	S.	487	–			
	22.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	363	–			
	18.	August	1986	ZAK	1987	S.	31	–			
	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S.	129	–			
³	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S.	206
⁴	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221

- 1012 Die Arbeitbereitschaft begründet grundsätzlich die Pflicht, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge (Lohnbeiträge) der Ausgleichskasse zu entrichten und darüber mit dieser abzurechnen ([Art. 51 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 22a Abs. 2](#), [Art. 52 Abs. 2](#), [Art. 66 Abs. 4](#) und [Art. 66c Abs. 3 AVIG](#); s. aber Rz 2114 und 2116).
- 1013 Ohne Bedeutung ist,
1/12 – ob der von den Arbeitgebenden geschuldete Lohn den Arbeitnehmenden in Form von Leistungen Dritter gewährt wird⁵ (Rz 1016);
– ob die Arbeitgebenden den Lohn aus eigenen Mitteln bestreiten, oder ob ihnen dieser von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird⁶;
– ob die Entlohnung direkt durch die Arbeitgebenden oder durch die vermittelnde Person der Arbeitnehmenden erfolgt⁷.
- 1014 Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht der- bzw. demjenigen Arbeitgebenden, die bzw. der zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat⁸.
- 1015 Wird der Lohn von zwei Personen abwechslungsweise bezahlt und besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber beiden, ist diejenige Person beitragspflichtig, welche die fragliche Verpflichtung gegenüber der Ausgleichskasse ausdrücklich übernommen hat⁹.

	13.	Juni	1980	ZAK	1981	S.	377	–			
⁵	21.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	398	EVGE	1957	S.	16
	28.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	252	–			
	6.	März	2009	9C_824/2008				–			
	8.	August	2011	9C_12/2011				BGE	137	V	32
⁶	7.	Juli	1953	ZAK	1953	S.	333	–			
	14.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	254	–			
⁷	9.	Oktober	1975	ZAK	1976	S.	147	–			
⁸	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S.	129	–			
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
⁹	4.	Dezember	1989	ZAK	1990	S.	129	–			

2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen

- 1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
1/20
- die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer und nicht deren Verwaltung;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹⁰;
 - das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerrinnen und -schauer¹¹, Vormünder¹², Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013; s. dazu die WML);
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu die WML);
 - die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine ihr bzw. ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt hinsichtlich der Entgelte, die sie bzw. er der Ober- oder Assistenzärztin bzw. dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. die WML);
 - das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten¹³ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt

29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
¹⁰ 22.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	363	–			
¹¹ 16.	September	1957	ZAK	1958	S.	63	–			
¹² 19.	Oktober	1972	ZAK	1973	S.	368	BGE98		V	230
¹³ 11.	Oktober	1954	ZAK	1955	S.	34	–			

- ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird¹⁴;
 - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁵ (s. Rz 1010 und 6055);
 - die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleichen die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbsersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
 - die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s. auch die WML);
 - das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebende die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt¹⁶;
 - die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungs-kostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den Beteiligten den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge

¹⁴	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	226	–		
¹⁵	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S. 206
¹⁶	25.	Februar	1975	ZAK	1975	S.	371	BGE	101	V 1

der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind;

- die Person, die von Angehörigen gepflegt wird¹⁷.

2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen

- 1017 Ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn die Oberarbeitnehmenden zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeit Unterarbeitnehmende beiziehen, wobei keine direkten Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Unterarbeitnehmenden hergestellt werden und der Lohn zwischen Oberarbeitnehmenden und Hilfskraft aufgeteilt wird¹⁸.
- 1018 So gelten als Arbeitgebende
- die Akkordvergeberin bzw. der Akkordvergeber für die Akkordantin bzw. den Akkordanten und deren bzw. dessen Hilfskräfte¹⁹;
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt oder die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eines Konzertes für die Kapellmeisterin bzw. den Kapellmeister und die Orchestermusikerinnen und -musiker²⁰;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber für das Haupt einer Artistengruppe und die einzelnen Artistinnen und Artisten;
 - die Fabrikantin bzw. der Fabrikant für ihre bzw. seine Arbeitnehmenden und deren Heimarbeitnehmende;
 - der Golfklub für den Chef-Caddie und die Caddies²¹;
 - die Gemeinde für die Beamtinnen und Beamten sowie die von diesen angestellten Hilfspersonen²².

¹⁷	15.	Dezember	1997	AHI	1998	S.	153	–		
¹⁸	19.	Mai	1951	ZAK	1951	S.	322	–		
	9.	April	1954	ZAK	1954	S.	226	–	EVGE	1954 S. 95
	25.	November	1980	ZAK	1981	S.	479	–		
¹⁹	3.	Mai	1955	ZAK	1955	S.	290	–		
²⁰	19.	Mai	1951	ZAK	1951	S.	322	–		
²¹	29.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	256	–		
²²	25.	November	1980	ZAK	1981	S.	479	–		

Für die Bezahlung und die Abrechnung siehe Rz 2113 ff.

2.4 Beitragspflicht

- 1019 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind die Personen (Rz 1010), die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1019.1 Arbeitgebende ohne Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in
1/16 der Schweiz sind jedoch auch dann beitragspflichtig, wenn sich dies aus einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder völkerrechtlicher Übung ergibt ([Art. 12 Abs. 3 Bst. a AHVG](#)). Das trifft namentlich auf die Arbeitgebenden mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat zu, wenn die Vo 883/2004 anwendbar ist und keine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen wurde.
- 1020 Als Arbeitgebende beitragspflichtig sind auch diejenigen Personen, die in der Schweiz in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1021 Als Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts gelten ständige Anlagen und Einrichtungen wie Fabrikations-, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten, in denen Arbeitnehmende des Inhabers oder der Inhaberin der Betriebsstätte tätig sind.
- 1022 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechts ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qualitativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht²³.

23	3.	Dezember	1960	ZAK	1961	S.	269	EVGE	1960	S.	301
	9.	April	1984	ZAK	1984	S.	558	BGE	110	V	80

- 1023 Eine Domizilgesellschaft mit Sitz in der Schweiz gilt als beitragspflichtige Arbeitgeberin²⁴.
- 1024 Lohnbeiträge zu entrichten und darüber abzurechnen haben die beitragspflichtigen Arbeitgebenden (s. Rz 1010), die obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden zum massgebenden Lohn gehörende Entgelte gewähren.

2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende

- 1025 Nach [Art. 12 Abs. 3 Bst. b AHVG](#) sind von der Beitragspflicht befreit:

1/19 2.5.1 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten

- 1026 Als solche gelten nur Unternehmungen, die einen Teil der Staatsverwaltung bilden oder von einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anstalt betrieben werden.
- 1027 Nicht als solche sind dagegen Unternehmungen zu betrachten, die in die Form einer juristischen Person des Privatrechtes gekleidet sind, auch wenn der Staat an ihnen weitgehend beteiligt ist und einen bestimmenden Einfluss auf ihre Führung ausübt²⁵.
Die Ausgleichskassen haben Fälle dieser Art dem BSV zu unterbreiten.

1/19 2.5.2 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen

- 1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ([SR 0.191.01](#)) und vom 1/18 24. April 1963 über konsularische Beziehungen

²⁴	3.	November	1972	ZAK	1973	S.	363	–		
²⁵	10.	Juni	1949	ZAK	1949	S.	314	EVGE	1949	S. 31
	16.	Juni	1987	ZAK	1987	S.	559	–		

([SR 0.191.02](#)) sowie nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen Übung der Schweiz (nach [Art. 33 AHVV](#)) können diese Stellen nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sie können diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1047).

- 1029
1/09 Für Personen, die in der Schweiz im Dienst gewisser diplomatischer Missionen oder konsularischer Posten (s. die WVP) tätig und nach schweizerischem Recht versichert sind (s. dazu die WVP), haben die jeweiligen diplomatischen Missionen bzw. konsularischen Posten die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen.
- 1030 Die internationalen Organisationen IATA und SITA haben die Arbeitgeberbeiträge für ihr der AHV unterstelltes Personal zu entrichten.
- 1031 Ausländerinnen und Ausländer, die im Genuss von Privilegien oder Immunitäten nach den Regeln des Völkerrechts stehen, haben als Arbeitgebende für jede versicherte Person Beiträge zu entrichten, welche auf deren Rechnung eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- 1032
1/12 Beschäftigten gemäss [Art. 12 Abs. 3 Bst. b AHVG](#) von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende Haushaltspersonal in ihrem in der Schweiz gelegenen Haushalt, so sind sie für dieses aufgrund von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) beitragspflichtig.

2.6 Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz

- 1032.1
1/12 Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 12 Abs. 3 AHVG](#); vgl. Rz 1019.1).
- 1032.2
1/16 Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) ab, so rechnen die Arbeitnehmenden

die Beiträge anstelle der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse ab (s. WVP, insb. Mustervereinbarung im Anhang; s. auch WKB).

1032.3
1/12 In diesem Fall entrichten die Arbeitnehmenden die üblicherweise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge zu vergüten (s. Rz.1049.1 ff. und WVP).

1032.4
1/16 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden die Ausgleichskasse über die Vereinbarung mit ihrer Arbeitnehmerin bzw. ihrem Arbeitnehmer informieren, wonach diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende von sich aus aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#), können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (s. auch WKB).

3. Arbeitnehmende

3.1 Begriff

1033 Als Arbeitnehmende gelten Personen, die für eine andere Person gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbstständiger Stellung tätig sind (vgl. die WML).

1034 Arbeitnehmende können nur natürliche Personen sein, nicht aber juristische Personen oder Personengesamtheiten.

3.2 Beitragspflicht

3.2.1 Allgemeine Regel

1035 Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden, die gemäss [Art. 1a AHVG](#) obligatorisch versichert sind ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#), s. die WVP).

3.2.2 Beginn der Beitragspflicht

- 1036 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden beginnt
- im Allgemeinen mit dem 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
 - für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners Mitarbeitende, die keinen Barlohn beziehen, mit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)); erhalten sie einen Barlohn, so gilt für den Beginn der Beitragspflicht die allgemeine Regel ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); s. auch die WML).

3.2.3 Ende der Beitragspflicht

- 1037 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden endet
- mit deren Tod;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung.
- 1038 Für die Beiträge erwerbstätiger Altersrentnerinnen und Altersrentner siehe das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter.
- 1039 Beim Tode der Arbeitnehmenden sind die Beiträge bis zum Todestag geschuldet. Einfachheitshalber kann der Lohn für den ganzen Todesmonat abgerechnet werden.

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

3.3.1 Begriff

- 1040 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender
1/12 sind Arbeitnehmende,
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz haben und auch nicht auf-

grund des Abkommens mit der EU oder des EFTA-Übereinkommens beitragspflichtig sind ([Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG](#));

- deren Arbeitgebende gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. Vertretungen ausländischer Staaten in der Schweiz; vgl. Rz 1025 ff.);
- die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 AHVG](#) beitreten.

1041 aufgehoben
1/12

3.3.2 Rechtliche Stellung

- 1042 Für die Ermittlung und die Festsetzung der Beiträge der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Regeln sinngemäss anwendbar, wobei der für Lohnbeiträge massgebende Beitragssatz gilt und die Beitragspflichtigen der Arbeitslosenversicherung unterstellt und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind:
- Massgebend ist das von den Steuerbehörden ermittelte Einkommen [Art. 16 Abs. 1 AHVV](#)²⁶.
 - Vom rohen Lohn können sämtliche Gewinnungskosten abgezogen werden; [Art. 9 AHVV](#) ist nicht anwendbar²⁷.
 - Die Beiträge können gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) herabgesetzt werden²⁸ (s. die WSN).
 - Für die Verjährung vgl. Rz 5013.

1043 aufgehoben
1/12

²⁶	11. Mai	1950	ZAK	1950	S. 319	EVGE	1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK	1959	S. 105	EVGE	1958	S. 184
²⁷	29. Juli	1958	ZAK	1959	S. 105	EVGE	1958	S. 184
²⁸	11. Mai	1950	ZAK	1950	S. 319	EVGE	1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK	1959	S. 105	EVGE	1958	S. 184

3.3.3 Festsetzung der Beiträge

- 1044 Der Lohn von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ist von der Ausgleichskasse zu ermitteln.
- 1045 Die Ausgleichskasse beachtet bei der Beitragsfestsetzung die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Verfahrensgrundsätze (s. die WSN) und stützt sich soweit möglich auf die Steuerveranlagungen²⁹.
- 1046 Die Beiträge sind in der Regel in einer Beitragsverfügung festzusetzen (s. die WSN).

3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden

- 1047
1/18 Die Beiträge können von den von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgebenden gemäss [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) an der Quelle bezogen werden (Lohnabzug), sofern sie diesem Verfahren zustimmen ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#)). Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Beiträge (siehe Rz 1006 und 2026)
- 1048 Der Quellenbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten.

²⁹ 23. März 1984 ZAK 1984 S. 437 BGE 110 V 71

1/16 **3.4 Arbeitnehmende, die eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen haben**

1049
1/12 Diesfalls werden die Beiträge nach den Rz 2014 ff. erhoben.

1049.1
1/16 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die mit ihren Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen haben, rechnen die Arbeitnehmenden die Beiträge anstelle der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse ab (vgl. Rz 1032.1 ff., WVP und WKB).

1049.2
1/16 In diesem Fall entrichten die Arbeitnehmenden die üblicherweise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszusahlen.

1049.3
1/12 Für die Beitragsfestsetzung ist in der Regel die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland massgebend. Im Übrigen gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie für die Arbeitgeber.

4. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

1050 Der Begriff und die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Bemessung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden in der WSN geregelt. Siehe ferner Rz 2167 f.

5. Wechsel der Beitragsschuldenden

5.1 Schuldübernahme

1051
1/14 Wer ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Übernahme den Gläubigerinnen und Gläubigern mitteilt oder in öffentlichen Blättern auskündigt, wird Schuldnerin

bzw. Schuldner der übernommenen Lohnbeiträge³⁰; die bisherigen Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften solidarisch noch während dreier Jahre neben den Übernehmenden³¹ ([Art. 181 OR](#), [Art. 333 Abs. 3 OR](#)). Wird der Betrieb oder der Betriebsteil während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen, besteht keine zwingende Solidarhaftung des Veräusserers mit dem Erwerber ([Art. 333b OR](#)).

- 1052 Werden zwei Geschäfte durch wechselseitige Übernahme der Aktiven und Passiven vereinigt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister das neue Geschäft die von den beiden Geschäften geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 22 Abs. 1](#) und [Art. 73 Abs. 2 FusG](#)).
- 1053
1/14 Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft umgewandelt, so schuldet mit der Eintragung im Handelsregister die Personengesellschaft die im Zeitpunkt der Umwandlung von der Einzelunternehmung geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 73 Abs. 2 FusG](#)); die Inhaberin oder der Inhaber der Einzelunternehmung haftet persönlich und solidarisch noch während dreier Jahre für diese Beiträge ([Art. 75 Abs. 1 FusG](#)). Siehe Rz 1051 für die Betriebsübertragung während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.
- 1053.1
1/11 Wird eine Kollektivgesellschaft von einem bisherigen Gesellschafter nach [Art. 579 OR](#) als Einzelunternehmen weitergeführt, so haftet dieser primär und persönlich für die Beitragsschulden der Gesellschaft. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet unter den Voraussetzungen von

³⁰	20.	Januar	1965	ZAK	1965	S. 435	EVGE	1965	S. 11
³¹	6.	März	1956	ZAK	1956	S. 202	–		
	7.	März	1960	ZAK	1960	S. 349	EVGE	1960	S. 42

[Art. 568 Abs. 3 OR](#) subsidiär für Beitragsschulden der aufgelösten Kollektivgesellschaft (vgl. auch [Art. 591 Abs. 1 OR](#))³².

- 1054 Die Beitragsschulden der Kollektivgesellschaft gehen mit der Übertragung ihrer Aktiven und Passiven auf die AG über³³.
- 1055 Werden Insolvenzenschädigungen ausgerichtet, so tritt von Gesetzes wegen die auszahlende Arbeitslosenkasse im Rahmen ihrer Leistungen in die Beitragspflicht der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden ein ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#)).

5.2 Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld

5.2.1 Im Allgemeinen

- 1056 Die Beitragsschuld geht nach den Regeln des Erbrechts durch Universalsukzession auf die Erbinnen und Erben der beitragspflichtigen Person über ([Art. 560 ZGB](#)). Die Erbinnen und Erben treten in die Rechtsstellung der verstorbenen beitragspflichtigen Person ein ([Art. 43 AHVV](#))³⁴.
- 1057 Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die von der beitragspflichtigen Person bis zu deren Tode geschuldeten Beiträge³⁵ ([Art. 560 Abs. 2 ZGB](#)). Sie können sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren.
- 1058 Vorbehalten bleiben die Fälle, da die Erbinnen und Erben die Erbschaft ausschlagen ([Art. 566 ff. ZGB](#)), die Erbschaft

³²	12.	August	2010	9C_142/2010			BGE	136	V	268
³³	28.	Mai	1993	AHI	1994	S. 92	BGE	119	V	389
³⁴	11.	April	1957	ZAK	1958	S. 105	EVGE	1957	S.	141
	9.	April	1959	ZAK	1959	S. 438	EVGE	1959	S.	141
	10.	Januar	1985	ZAK	1985	S. 280	BGE	111	V	1
³⁵	20.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 77	EVGE	1951	S.	39
	14.	November	1953	ZAK	1954	S. 193	EVGE	1953	S.	285
	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S. 421	BGE	97	V	221

unter öffentlichem Inventar annehmen ([Art. 588 ff. ZGB](#)) oder die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen ([Art. 593 ff. ZGB](#))³⁶.

- 1059 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschlagen hat, die von der verstorbenen Ehefrau oder vom verstorbenen Ehemann bzw. von der verstorbenen eingetragenen Partnerin oder vom verstorbenen eingetragenen Partner geschuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die als Arbeitgeberin bzw. von ihm als Arbeitgeber geschuldeten Lohnbeiträge – verrechnet werden³⁷. Näheres hierzu in der Wegleitung über die Renten (RWL).
- 1060 Für den Übergang der Beitragsschuld auf die Erbinnen und Erben ist ohne Bedeutung, ob die geschuldeten Beiträge vor dem Tode der beitragspflichtigen Person durch eine Verfügung festgesetzt wurden³⁸.
- 1061 Die Erbinnen und Erben der Arbeitnehmenden können für die Arbeitnehmerbeiträge unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden wie es die Arbeitnehmenden selbst hätten werden können.
- 1062 Angesichts des akzessorischen Charakters der Verzugszinsforderung haben die nach [Art. 43 AHVV](#) für Sozialversicherungsbeiträge einzustehenden Erbinnen und Erben auch für die auf diesen geschuldeten Verzugszinsen aufzukommen.

³⁶	20.	Januar	1969	ZAK	1969	S.	439	EVGE	1969	S.	93
	10.	Januar	1985	ZAK	1985	S.	280	BGE	111	V	1
³⁷	20.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	77	EVGE	1951	S.	39
	14.	November	1953	ZAK	1954	S.	193	EVGE	1953	S.	285
	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221
	31.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	192	BGE	115	V	341
³⁸	1.	April	1953	ZAK	1953	S.	229	EVGE	1953	S.	149
	14.	November	1953	ZAK	1954	S.	193	EVGE	1953	S.	285
	22.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	318	EVGE	1963	S.	28

5.2.2 Öffentliches Inventar

- 1063 Die Ausgleichskassen haben Beitragsforderungen innert der im Rechnungsruf gesetzten Frist (Auskündungsfrist) zum öffentlichen Inventar anzumelden ([Art. 582 ZGB](#)). Der Rechnungsruf wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt nicht publiziert.
- 1064 Die Anmeldung hat auch dann innert der Auskündungsfrist zu erfolgen, wenn die Beitragsforderung noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte, etwa weil die Steuermeldung noch nicht eingetroffen ist. Die Ausgleichskasse hat die Beitragsforderung zu schätzen und in der Anmeldung die endgültige Festsetzung vorzubehalten (s. auch die WSN).
- 1065 Übernehmen die Erbinnen und Erben die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so haften sie nur für die angemeldeten Beitragsforderungen ([Art. 589 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1066 Wird die Beitragsforderung nicht in das öffentliche Inventar aufgenommen, weil die Ausgleichskasse sie nicht innert der Auskündungsfrist angemeldet hat, so haften die Erbinnen und Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft ([Art. 590 Abs. 1 ZGB](#))³⁹.
- 1067 Hat indessen die Ausgleichskasse die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen, so haften die Erbinnen und Erben für die Beitragsschulden, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind⁴⁰ ([Art. 590 Abs. 2 ZGB](#)).
- 1068 Als unverschuldet ist das Unterlassen der Anmeldung beispielsweise dann zu betrachten, wenn von der Ausgleichskasse nicht erwartet werden konnte, dass ihr der betreffende Rechnungsruf zur Kenntnis komme, oder wenn sie

³⁹	10.	Januar	1985	ZAK	1985	S.	280	BGE	111	V	1
	31.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	192	BGE	115	V	341
⁴⁰	1.	April	1953	ZAK	1953	S.	229	EVGE	1953	S.	149
	15.	November	1954	ZAK	1955	S.	39	–			
	22.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	318	EVGE	1963	S.	28

von den Leistungen, von denen Beiträge zu fordern sind, erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis erhielt⁴¹.

- 1069 Dagegen wird die Anmeldung schuldhaft unterlassen, wenn die Ausgleichskasse zwar um das Bestehen einer Beitragsforderung weiss, diese aber nicht innert der Ankündigungsfrist anmeldet⁴², weil sie wegen Fehlens der Steuer-meldung im ordentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt werden kann (s. dazu Rz 1064).
- 1070 Die Beitragsforderungen gehören nicht zu den Forderungen, die gemäss [Art. 583 Abs. 1 ZGB](#) von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind⁴³.

⁴¹	22.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	318	EVGE	1963	S.	28
⁴²	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221
⁴³	31.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	421	BGE	97	V	221

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung

1.1 Begriff

- 2001 Unter Zahlung ist das Entrichten der Beiträge an die Ausgleichskasse zu verstehen; ihr gleichgestellt ist das Verrechnen mit Versicherungsleistungen (s. dazu die Wegleitung über die Renten).
- 2002
1/16 Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu bezahlen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (http://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html) massgebend.
Bei Sachverhalten, für welche das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen nicht gelten, existiert kein gesamtschweizerisch einheitlicher Kurs.
- 2002.1
1/19 Da die Beiträge in Schweizer Franken zu entrichten sind, erfordert die Verwendung von elektronischen Währungen auch deren Umrechnung in Schweizer Franken.
- 2003
1/20 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihr Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend. Die Beiträge können auch bis zum Grenzwert von 15'000 Franken (gemäss [Art. 51 Abs. 1 Bst. b](#) und [Art. 61 Abs. 1 GwV-FINMA](#)) in bar einbezahlt werden. Die Beitragsrechnung oder -verfügung legt deshalb ausdrücklich fest, bis wann die Zahlung spätestens bei der Ausgleichskasse eingehen muss.
- 2004 Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung, die Beiträge für die Familienzulagen FamZG sowie

die Beiträge für übertragene Aufgaben bezahlt werden (vgl. dazu [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#); vgl. jedoch Rz 6006).

1.2 Zahlungsperioden ([Art. 34 AHVV](#))

- 2005 Unter Zahlungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden Beiträge zu entrichten haben.
- 2006 Die Arbeitgebenden bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge
- monatlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken übersteigt;
 - vierteljährlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken nicht übersteigt.
- Die Rz 2007 und 2009 bleiben vorbehalten.
- 2007 Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben die Beiträge vierteljährlich zu bezahlen.
- 2008 Übersteigt der Jahresbeitrag an die AHV/IV/EO 3 000 Franken nicht, kann die Ausgleichskasse ausnahmsweise im Einzelfall längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen, sofern Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der beitragspflichtigen Person besteht ([Art. 34 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2009 Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGS](#) entrichten die Arbeitgebenden die Beiträge jährlich (vgl. Rz 2103).

1.3 Zahlungsfrist

- 2010 Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:

- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
 - für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
 - für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).
- Rz 2107 bleibt vorbehalten (vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)).

2011 *Beispiel*

Die paritätischen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode Januar 2008 sind bis zum 10. Februar 2008 zu bezahlen, d.h. die Zahlung muss spätestens am 10. Februar 2008 bei der Ausgleichskasse eingehen.

2012 Für die Folgen des Zahlungsverzuges siehe Rz 2110, 2132 ff., 2169 ff., 6001 ff. und 9001 ff. Für den Zahlungsaufschub Rz 2191 ff. Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2013 Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2075 und 3018; [Art. 25 Abs. 2](#), [Art. 36 Abs. 4](#) und [Art. 39 Abs. 2 AHVV](#)).

2. Bezug der Lohnbeiträge

2.1 Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden

2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages

2014 Die Arbeitgebenden haben bei jeder Lohnzahlung den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen ([Art. 14 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 AHVG](#)).

2015
1/10 Besteht ein Anspruch auf eine Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung der Arbeitslosenversicherung, so können die Arbeitgebenden den ganzen Arbeitnehmeranteil vom auszuzahlenden Lohn abziehen, somit auch die Bei-

träge von jenem Teil, der zwar mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist, aber dem Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt wird (s. hierzu Rz 2029 und 2030).

- 2016 Für die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrages bei nachträglichen Lohnzahlungen gelten die Rz 2034 ff. sinngemäss.
- 2017 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden zu gestatten, den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn zu erheben⁴⁴.
- 2018 Erheben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag nicht bei jeder Lohnzahlung, so verwirken sie damit nach dem AHV-Recht den Anspruch nicht, den Beitrag von den Arbeitnehmenden später zu erheben (s. a. Rz 2020). Für die Rückerstattung zu Unrecht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge siehe Rz 3072 und 3073.

2.1.2 Nettolohnvereinbarung

- 2019 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass die Arbeitgebenden auch den Arbeitnehmerbeitrag übernehmen, also die Arbeitnehmenden einen Lohn frei von Abzügen erhalten⁴⁵.
- 2020 Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden; so kann der Umstand, dass die Arbeitgebenden – obwohl sie um ihre Pflicht wissen – den Arbeitnehmerbeitrag längere Zeit nicht vom Lohn abziehen, ein Indiz für eine Nettolohnvereinbarung bilden.

⁴⁴	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
⁴⁵	21.	August	1953	ZAK	1953	S.	426	EVGE	1953	S.	215
	14.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	450	EVGE	1956	S.	183
	19.	Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
	5.	Mai	1988	ZAK	1989	S.	151	–			

- 2021 Die Nettolohnvereinbarung ist zivilrechtlicher Natur (s. dazu Rz 2024) und muss von den Arbeitnehmenden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden⁴⁶.
- 2022 Wurde ein Nettolohn vereinbart, so gelten die Arbeitnehmerbeiträge als von den Arbeitnehmenden entrichtet. Im IK der Arbeitnehmenden ist daher gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) und [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#) das Erwerbseinkommen einzutragen, auch wenn die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse die Beiträge nicht entrichtet haben⁴⁷.
- 2023 Der AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag sowie von den Arbeitnehmenden geschuldete Steuern, welche die Arbeitgebenden übernehmen, sind für die Beitragserhebung dem ausbezahlten Lohn hinzuzuzählen. Für Näheres hierzu siehe die WML.

2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages

- 2024 Entsteht zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages wie namentlich über den Anspruch der Arbeitgebenden auf Ersatz nicht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, so hat nicht eine AHV-Behörde, sondern das Zivilgericht darüber zu entscheiden⁴⁸.

2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse

- 2025 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, mindestens die Hälfte der paritätischen Beiträge zu übernehmen ([Art. 13 AHVG](#)).

⁴⁶	14.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	450	EVGE	1956	S.	183
	19.	Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
	6.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	452	–			
⁴⁷	21.	August	1953	ZAK	1953	S.	426	EVGE	1953	S.	215
	19.	Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
⁴⁸	10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S.	71	EVGE	1958	S.	237

Diese haben sie zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil der Ausgleichskasse zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVG](#)).

- 2026 Die Arbeitgebenden können mit den Arbeitnehmenden nicht vereinbaren, dass diese die gesamten paritätischen Beiträge übernehmen. Eine solche Abrede ist ungesetzlich und daher nichtig⁴⁹.
- 2027 aufgehoben
1/20
- 2028 Die Arbeitslosenkasse entrichtet die auf die Insolvenzentschädigung entfallenden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Ausgleichskasse der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden.
- 2029 Im Falle von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten, somit auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche den Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt werden ([Art. 37 AVIG](#)).
- 2030 *Beispiel*
Eine Arbeitnehmerin mit einem auf den Arbeitstag umgerechneten Lohn von 150 Franken wird auf Kurzarbeit gesetzt und arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage in der Woche. Für den fünften Tag erhält sie die gesetzliche Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent oder brutto 120 Franken. Ihr Arbeitgeber muss aber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf 150 Franken entrichten und wird den Abzug vom Lohn der Arbeitnehmerin auch auf dieser Basis berechnen, d.h. einen fiktiven Lohnbestandteil von 30 Franken mitberücksichtigen.
- 2031 Der Ausgleichskasse gegenüber sind allein die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnbeiträge zu entrichten. Nur sie

⁴⁹ 17. November 1981 ZAK 1983 S. 146 –

können im Allgemeinen von der Ausgleichskasse dafür belangt werden⁵⁰.

- 2032 Die Arbeitgebenden schulden der Ausgleichskasse in jedem Fall den vollen Beitrag⁵¹; sie können nicht einwenden, den Arbeitnehmerbeitrag nicht erhalten zu haben⁵².
- 2033 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden den gesetzlichen Beitrag vom Lohn abgezogen oder mit ihnen einen Nettolohn vereinbart (Rz 2019 ff.), entrichten sie aber diesen Beitrag der Ausgleichskasse nicht (Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden, Verjährung der Beitragsforderung), so ist das Erwerbseinkommen trotzdem in das IK der Arbeitnehmenden einzutragen⁵³ ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#); [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2034 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁴. Die Eintragung der nachträglichen Lohnzahlung im IK wird in der WL VA/IK geregelt. So bestimmt sich nach dem *Bestimmungsprinzip*, ob überhaupt AHV/IV/EO-Beiträge und ALV-Beiträge geschuldet sind sowie ob ein Altersfreibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) oder eine Freigrenze nach [Art. 34d AHVV](#) anwendbar ist.
- 2034.1 Beispiel Altersfreibetrag:
1/16 X. geht am 31. Januar 2016 mit 65 Jahren in Pension. Ihm werden im Februar zwei zusätzliche Monatslöhne in der Höhe von 20'000 Franken für seine langjährigen Dienste zugesprochen.

⁵⁰	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	26.	November	1956	ZAK	1957	S.	359	–			
⁵¹	2.	September	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
⁵²	2.	September	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
⁵³	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	21.	August	2009	9C_769/2008				–			
⁵⁴	26.	September	1984	ZAK	1985	S.	42	BGE	110	V	225
	4.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	123	BGE	111	V	161
	6.	November	2012	9C_648/2011				BGE	138	V	463

Auf dem Bonus kann kein Altersfreibetrag geltend gemacht werden, da sich dieser auf die Zusatzvergütung einer Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor des Erreichens des ordentlichen Rentenalters ausgeübt worden ist.

- 2035
1/16
- Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2034 dem Beitrag unterliegen, erfolgt die beitragsrechtliche Abrechnung grundsätzlich nach dem *Realisierungsprinzip*, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind. Dies gilt für:
- den Beitragssatz: es ist derjenige im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Nachzahlung anzuwenden;
 - die Höhe eines allfälligen Freibetrages bei Arbeitnehmenden im Rentenalter (Altersfreibetrag, [Art. 6^{quater} AHVV](#));
 - die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden ([Art. 34d AHVV](#));
 - die Lohnneckwerte im vereinfachten Verfahren (vgl. Rz 2094).

- 2035.1
1/18
- Sind auf nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034 ALV-Beiträge geschuldet, werden diese nach dem Realisierungsprinzip bezogen, d.h. nach den im Realisierungsjahr geltenden Beitragssätzen (Rz 2035) und den Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag, [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVV](#)). Bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber und der Beitragspflicht im Bestimmungs- und Realisierungsjahr gilt die ALV-Höchstgrenze entsprechend der Erwerbsdauer im Realisierungsjahr. In den übrigen Fällen entsprechend der Erwerbsdauer im Bestimmungsjahr.

- 2035.2
1/16
- Beispiele

2013	Lohn	Fr. 100 000
2016	Lohn	Fr. 120 000
	Provision	Fr. 80 000

X. erhält 2016 eine Provision in der Höhe von Fr. 80 000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

a) 2013 und 2016 gleicher Arbeitgeber; Beitragspflicht im Bestimmungs- und Realisierungsjahr

Nach Rz 2035 gelten für nachträgliche Lohnzahlungen der Beitragssatz und die Höchstgrenzen des Realisierungsjahres. Die Provision von Fr. 80 000 wird daher einfach zum übrigen Einkommen des Jahres 2016 addiert und zusammen mit diesem verabgibt:

$$\text{Fr. } 120\,000 + \text{Fr. } 80\,000 = \text{Fr. } 200\,000$$

Auf der Summe von Fr. 200 000 sind 2,2% ALV-Beiträge auf Fr. 148 200 und 1% ALV-Beiträge auf Fr. 51 800 abzuführen.

b) 2016 neuer Arbeitgeber bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Wegfall der Versicherungspflicht

Für den Beitragsbezug gilt das Realisierungsprinzip – wie im Beispiel a) – auch in den Fällen, in denen im Realisierungsjahr das Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber nicht mehr besteht oder die Versicherungspflicht wegfällt. Daher sind auf der Provision von Fr. 80 000 2,2% ALV-Beiträge abzuführen.

2035.3 Beispiel
1/18

2013	Lohn	Fr. 100 000
2016	Provision	Fr. 80 000

X. erhält 2016 eine Provision in der Höhe von Fr. 80 000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

Wegzug aus der Schweiz und Aufgabe der Erwerbstätigkeit Ende Juni 2013, kein Lohn im Jahre 2016

Das Realisierungsprinzip gilt auch ohne Arbeitsverhältnis im Jahre 2016. Da die Beitragsdauer im Jahr 2013 weniger als ein Jahr dauert, wird die ALV-Grenze entsprechend angepasst (6 Monate = Fr. 74 100). Auf dem Betrag von Fr. 80 000, werden 2.2 % Beiträge auf Fr. 74 100 abgezogen und 1% auf Fr. 5 900.

- 2036 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.
- 2036.1 Nicht als nachträgliche Lohnzahlungen gelten Leistungen aus Langzeitkonten und dergleichen, die unwiderruflich frühestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können (vgl. dazu die WML), ausser es wären darauf fälschlicherweise noch keine Beiträge erhoben worden.

2.3 Akontobeiträge

2.3.1 Grundsatz

- 2037 Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) werden keine Akontobeiträge erhoben (s. Rz 2103).
- 2038 Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die Ausgleichskasse aufgrund der Abrechnung der Arbeitgebenden einen Ausgleich vor (Rz 2074 ff.; [Art. 36 AHVV](#)).

2.3.2 Festsetzung

- 2039 Die Akontobeiträge werden von den Ausgleichskassen aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2040 Die Ausgleichskassen stützen sich dabei auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.
- 2041 Zudem berücksichtigen sie die Angaben der Arbeitgebenden.
- 2042 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte

zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind sämtliche zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Lohnsumme dienlichen Angaben, wie z.B. Angaben zum Personalbestand (Anzahl und Stellung der Mitarbeitenden) und zu den vertraglich vereinbarten Löhnen ([Art. 35 Abs. 1 und 2](#) i.V.m. [Art. 209 AHVV](#)).

- 2043 Die Ausgleichskassen setzen den Arbeitgebenden eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Veranlagung und Mahnung siehe Rz 2132 ff. und 2169 ff.).
- 2044 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.
- 2045 Die Ausgleichskassen tragen bei der Festsetzung der monatlichen oder quartalsweisen Akontobeiträge den voraussichtlichen saisonalen Schwankungen Rechnung.
- 2046 Die Ausgleichskassen stellen die Akontobeiträge vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung.

2.3.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- 2047 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2048 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter 20 000 Franken müssen die Arbeitgebenden nicht melden.
- 2049 Änderungen zu ihren Gunsten haben die Arbeitgebenden glaubhaft zu machen.

- 2050 Stellt die Ausgleichskasse eine Änderung fest, die geeignet ist, eine wesentliche Abweichung der jährlichen Lohnsumme herbeizuführen, passt sie die Akontobeiträge von sich aus an.
- 2051 Die Anpassung der Beiträge soll nicht zu einer Abrechnung während des laufenden Jahres führen, sondern lediglich zu grosse Abweichungen der Akontobeiträge von den geschuldeten Beiträgen verhindern. Rz 2057 bleibt vorbehalten.
- 2052 Die Akontobeiträge werden für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 2053 Sind für abgelaufene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.
- 2054 *Beispiel*
1/20 Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.
- | | |
|--|------------|
| Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge (10,55%) | Fr. 4 220 |
| geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich Fr. 1 055) | Fr. 6 330 |
| Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6. | Fr. 18 990 |
| monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12. | Fr. 4 220 |
- 2055 *Variante*
1/20 Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:
- | | |
|---|-----------|
| Differenz: Fr. 25 320 – Fr. 6 330 = | |
| Fr. 18 990 : 6 Monate | Fr. 3 165 |
| monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12. (Fr. 4 220 + Fr. 3 165) | Fr. 7 385 |

- 2056 Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst (vgl. Rz 2051). Die ausstehenden Beiträge werden im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eingefordert ([Art. 36 AHVV](#); s. Rz 2074 ff.).
- 2057 Die Ausgleichskasse kann die Differenz sofort in Rechnung stellen, sofern es ihr aufgrund der Umstände nötig scheint.
- 2058 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.4 Abrechnung und Ausgleich

([Art. 35 Abs. 1 und 2](#), [Art. 36](#), [Art. 143 AHVV](#))

2.4.1 Begriff der Abrechnung

- 2059 Nach Ablauf der Abrechnungsperiode (s. Rz 2067 und 2068) liefern die Arbeitgebenden die Angaben für den IK-Eintrag (s. Rz 2062) und geben damit auch die Summe der Löhne bekannt, die sie während der Abrechnungsperiode ihren beitragspflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet haben ([Art. 36 AHVV](#)).
- 2060 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2061 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge für die Abrechnungsperiode erforderlichen Angaben, namentlich die Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmenden sowie die Periode, für welche die entsprechenden Löhne für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer bezahlt worden sind.
- 2062
1/17 Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer:
– die Versichertennummer, den Namen und den Vornamen; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK);

- die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die WL VA/IK) zu verlangen;
- das Beitragsjahr; bei den nachträglichen Lohnzahlungen gilt ausnahmsweise das Bestimmungsprinzip (vgl. dazu die WL VA/IK);
- die Höhe des massgebenden Lohnes.

- 2063 Die Angaben für den IK-Eintrag dienen zwei Zwecken:
- der Ermittlung der für die Abrechnungsperiode insgesamt geschuldeten Lohnbeiträge; diese sind gleich der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmenden geschuldeten Beiträge;
 - dem Eintrag des Erwerbseinkommens in das IK der einzelnen Arbeitnehmenden.
- 2064 Die Arbeitgebenden führen Aufzeichnungen, die es erlauben, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen, die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln.
- 2065 Die Angaben für den IK-Eintrag werden den Ausgleichskassen in der Form von Lohnbescheinigungen oder auf anderen von der Ausgleichskasse vorgeschriebenen Formularen oder elektronisch geliefert.
- 2066 Für Arbeitgebende mit nur wenigen Arbeitnehmenden kann anstelle eines Formulars eine andere schriftliche Mitteilung treten oder eine mündliche, von der Ausgleichskasse in einem Abrechnungsformular festgehaltene und von den Arbeitgebenden unterschriebene Erklärung.

2.4.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung

- 2067 Unter Abrechnungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden sämtliche Angaben zu liefern haben, die für die Abrechnung über die für diesen Zeitabschnitt geschuldeten Beiträge erforderlich sind.
- 2068 Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 3 AHVV](#)).
- 2069 Die Angaben für die Abrechnung müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Ausgleichskasse bzw. bei der zuständigen Zweigstelle eingehen ([Art. 36 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2070 *Beispiel*
Die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung für das Jahr 2008 muss bis zum 30. Januar 2009 bei der zuständigen Ausgleichskasse eingehen.
- 2071 Wird die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung nicht innert Frist eingereicht, sind die Arbeitgebenden zu mahnen (s. Rz 2169).
- 2072
1/18 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder die Zahlung nicht geleistet, sind die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2135 und 2148) und ist eine Ordnungsbusse zu verhängen (Rz 9014.1).
- 2073 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

2.4.3 Ausgleich

- 2074 Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).

- 2075 Zu wenig bezahlte Beiträge (auszugleichende Beiträge) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).
- 2076 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 2077 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendarstag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 2078 Die Ausgleichskassen haben den Arbeitgebenden zuviel bezahlte Beiträge innert 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 2079 Eine verspätete Erstattung durch die Ausgleichskassen führt zur Ausrichtung von Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)). Für die Einzelheiten siehe Rz 4032 ff.

2.5 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#))

2.5.1 Grundsatz

- 2080 Sofern Gewähr für eine pünktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse in Abweichung vom ordentlichen Verfahren den Arbeitgebenden bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (s. Rz 2094 ff.).
- 2081 Die Ausgleichskasse beurteilt aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles, ob Grund zur Annahme besteht, die Arbeitgebenden werden ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäss nachkommen.

2.5.2 Beitragszahlung und Abrechnung

- 2082 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu entrichten, ohne auf eine Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu warten.
- 2083 Die Arbeitgebenden berechnen die Beiträge, die sie aufgrund der tatsächlichen Löhne der Zahlungsperiode zu entrichten haben, selbst. Die Ausgleichskassen stellen ihnen dazu dienliche Formulare oder elektronische Datenträger zur Verfügung.
- 2084 Die Arbeitgebenden reichen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode ein (vgl. Rz 2069).
- 2085 Die Abrechnungsperiode entspricht der Zahlungsperiode.
- 2086 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2087 Die Abrechnung umfasst grundsätzlich die für den IK-Eintrag nötigen Angaben ([Art. 36 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2088 Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden jedoch erlauben, jeweils am Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungs- und Abrechnungsperiode lediglich die zur Bestimmung der Lohnsumme und zur Zahlungskontrolle erforderlichen Angaben zu machen.
- 2089 Diesfalls sind die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben mit der Abrechnung für die letzte Zahlungsperiode des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. Januar des Folgejahres; Jahresschlussabrechnung) nachzureichen (s. Rz 2068 und 2069).
- 2090 Die Ausgleichskassen überprüfen die geleisteten Zahlungen aufgrund der Abrechnung.

-
- 2091 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, kann die Ausgleichskasse ab sofort die Zahlung von Akontobeiträgen verlangen (das Verfahren richtet sich nach Rz 2037 ff.).
- 2092 Dabei ist gegebenenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (s. Rz 2132 ff.).
- 2093 Zu wenig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

2.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren ([Art. 2](#) und [3 BGSA](#))

2.6.1 Geltungsbereich

- 2094
1/19 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
- der einzelne Lohn 21 330 Franken nicht übersteigt,
 - die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 56 880 Franken nicht übersteigt,
 - die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
 - sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.
- 2094.1
1/17 Für den Zugang zum vereinfachten Verfahren wird bei temporären Einsätzen der Lohn nicht auf einen Jahreslohn umgerechnet. Die Ausgleichskasse informiert die Arbeitgebenden über eine mögliche Anschlusspflicht bei der beruflichen Vorsorge.
- 2094.2
1/18 aufgehoben
- 2095
1/18 Die vereinfachte Abrechnung ist nicht möglich für:
- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ([Art. 2 Abs. 2 Bst. a BGSA](#));
 - b. im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder der Ehegattinnen und Kinder ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b BGSA](#));
 - c. Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Liechtenstein die täglich dorthin zurückkehren;

d. Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Frankreich, die täglich dorthin zurückkehren und am Sitz ihrer Arbeitgebenden in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Valais, arbeiten.

- 2096 Im vereinfachten Verfahren werden abgerechnet:
- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
 - die FLG-Beiträge,
 - die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie
 - die FamZG-Beiträge.
- 2096.1 Löhne, welche Personen im Rentenalter entrichtet werden, können nur im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden, wenn sie 16 800 Franken im Jahr (Rentnerfreibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#)) übersteigen. Für die Erhebung der Quellensteuer, s. das KS QST.

2.6.2 Anmeldung

- 2097 Die Arbeitgebenden, welche im vereinfachten Verfahren abrechnen wollen, haben sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis zu Beginn des Kalenderjahres anzumelden ([Art. 1 Abs. 1 VOSA](#)). Die Anmeldung muss innert einem Monat erfolgen.
- 2098 Die Anmeldung für das vereinfachte Verfahren erfolgt bei der Ausgleichskasse, welcher die Arbeitgebenden angeschlossen sind und gilt für die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Beiträge für die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Beiträge für die Familienzulagen, die Unfallversicherung und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2099 Die Ausgleichskassen stellen den Arbeitgebenden für die Anmeldung ein Formular zur Verfügung. Ein Musterformular mit den notwendigen Minimalangaben befindet sich im Anhang.

- 2100 Die Ausgleichskasse informiert den von der bzw. dem Arbeitgebenden gewählten Unfallversicherer oder, falls die bzw. der Arbeitgebende keinen bestimmt hat, die Ersatzkasse und übermittelt ihm bzw. ihr eine Kopie des Anmeldeformulars ([Art. 1 Abs. 4 VOSA](#)).

2.6.3 Zuständigkeiten

- 2101 Die Ausgleichskasse erhebt die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge, die FamZG-Beiträge und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST).
- 2102 Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden direkt durch den Unfallversicherer festgesetzt und bezogen ([Art. 3 Abs. 2 BGSA](#)).

2.6.4 Zahlungsperiode

- 2103 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge einmal pro Jahr zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Akontobeiträge sind keine zu entrichten ([Art. 35 Abs. 4 AHVV](#)).

2.6.5 Abrechnung und Beitragszahlung

- 2104 Die Arbeitgebenden reichen der Ausgleichskasse oder der zuständigen Zweigstelle innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine ordnungsgemässe Abrechnung ein. Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)).
- 2105 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge (vgl. Rz 2061) und die für den IK-Eintrag (vgl. Rz 2062) sowie die für die Abrechnung mit den Steuerbehörden (vgl. das KS QST) erforderlichen Angaben.
- 2106 Die Ausgleichskasse überprüft die Abrechnungen und stellt den Arbeitgebenden die Beiträge und die Steuern nach

[Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) innerhalb des ersten Quartals in Rechnung.

- 2107 Die Arbeitgebenden haben die geschuldeten Beiträge und Steuern innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 34 Abs. 3 AHVV).
- 2107.1
1/18 Anlässlich der Abrechnung für das Beitragsjahr 2017 klärt die Ausgleichskasse die Rechtsnatur der Arbeitgebenden ab und fordert sie auf, mitzuteilen, ob sich unter den Arbeitnehmenden mitarbeitende Ehegatten oder Kinder befinden. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Arbeitgeber welche ihre Ehegatten oder Kinder beschäftigen, werden ab 1. Januar 2018 vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen. Die Ausgleichskasse hat den Arbeitgebenden den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie informiert die zuständige Steuerbehörde und auch den Unfallversicherer, sofern ihr dieser bekannt ist.

2.6.6 Mahnung

- 2108
1/15 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG- und die FamZG-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2109 Die Ausgleichskasse mahnt die Arbeitgebenden, eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge zu bezahlen und droht ihnen den Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren an, wenn sie ihrer Abrechnungs- oder Zahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nachkommen. Sie macht die Arbeitgebenden zudem darauf aufmerksam, dass die Verzugszinsen laufen.
- 2110 Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Arbeitgebenden für das laufende Jahr ab sofort aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen ([Art. 1 Abs. 3 VOSA](#)). Die Ausgleichskasse hat den Arbeitgebenden den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2111 Wird eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen, verlangt die Ausgleichskasse ab sofort Akontobeiträge (Rz 2037 ff.) und führt gegebenenfalls ein Veranlagungsverfahren durch (Rz 2132 ff.). Sie teilt den Ausschluss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers der zuständigen Steuerbehörde mit, welche dann die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) selber erhebt (vgl. auch das KS QST). Die Ausgleichskasse informiert auch den Unfallversicherer, sofern ihr dieser bekannt ist.
- 2112 Im Übrigen gelten die Rz 2169 ff. sinngemäss.

2.7 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse

– Im Allgemeinen

- 2113 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Beiträge vom gesamten Lohn zu bezahlen, den sie den Oberarbeitnehmenden für sich und für die Unterarbeitnehmenden ausgerichtet haben, und darüber abzurechnen (Rz 2001 ff.).
- 2114 Die Oberarbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden die für den Eintrag der Einkommen in das IK erforderlichen Angaben zu liefern (Rz 2062 zweiter Strich). Die Ausgleichskasse kann die Oberarbeitnehmenden ermächtigen, ihr diese Angaben direkt zu übermitteln.
Für das mehrstufige Arbeitsverhältnis siehe im Übrigen Rz 1017 und 1018.

– Im Fall von [Art. 37 AHVV](#)

- 2115 Diese Vorschrift sieht für Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ein besonderes Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vor.
- 2116 Das Besondere des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens besteht darin, dass

- die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten selbst einer Ausgleichskasse angeschlossen sind; für die Kassenzugehörigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (s. die Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der beitragspflichtigen Personen);
- die Arbeitgebenden der Weinbauakkordantinnen und -akkordanten den Arbeitgeberbeitrag von den Löhnen vergüten, die sie ihnen für sie und für ihre Hilfskräfte bezahlen;
- die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Lohn und demjenigen ihrer Hilfskräfte zu bezahlen und darüber abzurechnen haben.

2117 Die Weinbauakkordantinnen und -akkordanten haben den Arbeitgebenden eine Erklärung ihrer Ausgleichskasse zu übergeben, wonach sie dieser angeschlossen sind und für die Hilfskräfte die Beiträge zahlen und darüber abrechnen. Die Arbeitgebenden leiten diese Erklärung ihrer Ausgleichskasse weiter.

2.8 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden

2118 Die Lohnaufzeichnungspflicht besteht in der Pflicht der Arbeitgebenden, die Löhne und die weiteren Angaben, die für die Abrechnung (s. Rz 2061 ff.) und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich sind, schriftlich und laufend aufzuzeichnen ([Art. 143 Abs. 2 AHVV](#)).

2119 Die Arbeitgebenden kommen der Lohnaufzeichnungspflicht nach durch

- eine geordnete Lohnbuchhaltung oder das Führen der in der obligatorischen Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten mit den erforderlichen Anpassungen an die AHV oder
- andere Aufzeichnungen in einer dem Betrieb angepassten Form; die Ausgleichskasse kann nötigenfalls die Form vorschreiben.

2.9 Befreiung geringfügiger Löhne vom Beitragsbezug

2.9.1 Grundsatz

- 2120 1/11 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der bzw. des Versicherten erhoben ([Art. 34d Abs. 1 AHVV](#)).
- 2121 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die reinen Entgelte (für Unkostenabzüge siehe die WML).
- 2122 Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so ist der Beitrag auf dem vollen Entgelt zu entrichten.
- 2123 Die Befreiung wegen Geringfügigkeit und der Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner nach [Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV](#) können nicht kumuliert werden.
- 2124 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die Entgelte, die von einer oder einem Arbeitgebenden gewährt werden. Sämtliche von der bzw. dem Arbeitgebenden der arbeitnehmenden Person für eine oder mehrere verschiedene und/oder aufeinanderfolgende Tätigkeit(en) im gleichen Jahr bei der bzw. beim gleichen Arbeitgebenden gewährten Entgelte sind zusammenzuzählen.

2.9.2 Beitragsbezug auf Verlangen der Versicherten

- 2125 Die Arbeitnehmenden können die Beitragsentrichtung jederzeit verlangen. Sie müssen dabei keine besondere Form einhalten.
- 2126 Akzeptiert die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die ungekürzte Lohnzahlung, so kann sie bzw. er nachträglich nicht mehr verlangen, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden ([Art. 34d Abs. 3 AHVV](#)).
- 2127 Rechnet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Beiträge ab, geht die Ausgleichskasse davon aus, dass sich die o-

der der Arbeitnehmende für die Beitragsentrichtung entschieden hat bzw. dass sie oder er damit einverstanden ist. Ist die oder der Arbeitnehmende damit nicht einverstanden, hat sie bzw. er sich mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auseinanderzusetzen.

1/13 **2.9.3 Löhne von in Privathaushalten sowie von gewissen Arbeitgebern im künstlerischen Bereich beschäftigten Personen und Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehr**

2128
1/15 Auf dem massgebenden Lohn der im privaten Haushalt des oder der Arbeitgebenden beschäftigten Personen müssen die Beiträge grundsätzlich – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV](#)). Dies gilt jedoch nicht für den Lohn, den Personen bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden und der je Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Versicherten können die Beitragsentrichtung jedoch verlangen (vgl. Rz 2125 ff.).

2128.1
1/16 Als Privathaushalt gelten sämtliche Räume, die privat zu Wohnzwecken genutzt werden, namentlich die Wohnung / das Einfamilienhaus sowie privat genutzte Nebenräume (z.B. Estrich, Keller, Garage, usw.) und Garten.

2128.2
1/16 Nicht zum Privathaushalt gehören hingegen namentlich gemeinsame bzw. gemeinschaftlich genutzte Räume, Treppenhaus und Umschwung in Mehrfamilienhäusern, gewerbsmässig vermietete Ferienwohnungen sowie Zimmer in einem Heim.

2128.3
1/16 Die Tätigkeit für einen Privathaushalt kann auch Nebenhandlungen ausserhalb der eigenen Wände beinhalten, welche als Bestandteil der Tätigkeit im Haushalt zu behandeln sind (z.B. ein Babysitter, der mit den Kindern draussen spielt oder eine Betreuungsperson, welche Einkäufe tätigt etc.).

- 2128.4
1/16 Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV](#)). Die Liste der betroffenen Arbeitgeber ist abschliessend.
- 2128.5
1/16 Nicht als Theater-, Phono- oder Audiovisionsproduzenten gelten namentlich: Festival- oder Happeningveranstalter, Nightclubs und Jugendzentren. Nicht als Orchester gelten namentlich Kirchen, Kulturzentren und Vereine deren Aufgaben gemäss Statuten über das blosses Betreiben eines Orchesters oder Chors hinausgehen (zum Beispiel Förderung der Volksmusik).
- 2128.6
1/16 Als Schulen im künstlerischen Bereich gelten alle öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen, deren Hauptzweck in der Aus- und Weiterbildung in musischen Fächern liegt. Beispiele dafür sind Kunsthochschulen, Kunstschulen, Kunstakademien, Musik-, Tanz- und Theaterschulen, Video- und Film-schulen, Literaturakademien. Nicht als solche gelten hingegen z.B. Freizeit- oder Jugendzentren, welche nebst vielen anderen Aktivitäten Kunstkurse anbieten oder Grund- und Mittelschulen für ihren Musik- oder gestalterischen Unterricht.
- 2128.7
1/16 Ebenfalls in jedem Fall Beiträge zu entrichten sind auf den Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr, die über den nach [Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV](#) befreiten Betrag hinausgehen, d.h. für 5'000.-- Franken übersteigende Entschädigungen ([Art. 34d Abs. 4 AHVV](#)).
- 2129
1/18 aufgehoben

2.9.4 Pflichten der Arbeitgebenden

- 2130 Die Arbeitgebenden haben Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben festzustellen, wie viel die einzelnen Arbeitnehmenden während eines Kalenderjahres insgesamt an Entgelten erhalten, um so zu erkennen, ob der Grenzbetrag gemäss Rz 2120 erreicht ist oder nicht.
- 2131 Zeigt sich im Verlauf des Jahres, dass der Grenzbetrag gemäss Rz 2120 überschritten wird, so sind auf dem ganzen Jahreslohn Beiträge zu entrichten.

2.10 Veranlagung

([Art. 38 AHVV](#))

2.10.1 Grundsatz

- 2132 Die Veranlagung dient dazu, die Lohnbeiträge zu ermitteln und durch eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig festzusetzen, falls die Arbeitgebenden trotz Mahnung (Rz 2169 ff.) die geschuldeten Lohnbeiträge nicht bezahlen, nicht darüber abrechnen oder die zur Festsetzung der Beiträge nötigen Auskünfte nicht erteilen⁵⁵.
- 2133 Das Veranlagungsverfahren setzt die vorgängige Mahnung voraus⁵⁶ (s. aber Rz 2174).

2.10.2 Anwendungsbereich

- 2134 Das Veranlagungsverfahren ([Art. 38 AHVV](#)) ist nur auf Lohnbeiträge anwendbar, nicht auf Beiträge der Selbstständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen⁵⁷.

⁵⁵	9.	Mai	1	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121
	7.	September		1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S.	195
	6.	August		1969	ZAK	1970	S.	30	–			
	29.	April		1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
⁵⁶	19.	September		1961	ZAK	1962	S.	130	–			
⁵⁷	20.	Januar		1955	ZAK	1955	S.	120	EVGE	1955	S.	39
	6.	August		1969	ZAK	1970	S.	30	–			

- 2135 Das Veranlagungsverfahren ist einzuleiten, wenn die Arbeitgebenden:
- die periodischen Akontobeiträge nicht bezahlen;
 - die zur Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilen;
 - die tatsächlich geschuldeten periodischen Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht bezahlen;
 - über die tatsächlich geschuldeten Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht ordnungsgemäss abrechnen;
 - die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht bezahlen;
 - über die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht ordnungsgemäss abrechnen;
 - die Beiträge zwar entrichten und darüber abrechnen, aber gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁵⁸;
 - während dem laufenden Jahr wesentliche Änderungen nicht melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#));
 - keine ordnungsgemässe Abrechnung einreichen oder die in Rechnung gestellten Beiträge nicht bezahlen und deshalb aus dem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden (vgl. Rz 2110).
- 2136 Die Veranlagung unterscheidet sich von der Nachforderung von Beiträgen für vergangene Zahlungsperioden (z.B. zufolge einer Arbeitgeberkontrolle oder einer rückwirkenden Erfassung; s. dazu Rz 3001 ff.).
- 2137 Der Nachweis, dass die Arbeitgebenden Beiträge schulden, die sie nicht bezahlt haben, obliegt der Ausgleichskasse.
- 2138 Führen die Arbeitgebenden keine geordnete Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen, die es erlauben, die ausgerichteten Löhne einwandfrei zu ermitteln (s. aber

	29.	Oktober	1990	ZAK	1991	S. 32	–
⁵⁸	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S. 35	–

Rz 2118 f.), so genügt es, wenn die Ausgleichskasse aufgrund von Indizien annehmen kann, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁵⁹.

2.10.3 Ermittlung der Beiträge

- 2139 Bei Veranlagungen im Laufe des Jahres kann die Ausgleichskasse zunächst von der voraussichtlichen Lohnsumme ausgehen und diese erst nach Jahresende bereinigen ([Art. 38 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2140 Im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) oder im Rahmen des Ausgleiches nach [Art. 36 AHVV](#) sind grundsätzlich die Beiträge zu veranlagern, die den tatsächlich ausgerichteten Löhnen entsprechen⁶⁰
- 2141 Können die Löhne nicht genau bestimmt werden, wie aufgrund einer geordneten Lohnbuchhaltung oder anderer zuverlässiger Aufzeichnungen, so sind sie von der Ausgleichskasse zu schätzen⁶¹.
- 2142 Bei der Ermittlung kann sie namentlich:
- von den Arbeitgebenden Auskunft verlangen (Rz 2042 und 2043); auch die nicht buchführungspflichtigen Arbeitgebenden⁶² haben der Ausgleichskasse die Arbeitnehmenden zu nennen, denen sie Löhne ausgerichtet haben, und ihr die entsprechenden Aufzeichnungen (s.a. Rz 2118 f.) vorzulegen⁶³;
 - die Arbeitnehmenden befragen;

⁵⁹	1.	Mai	1957	ZAK	1958	S.	62	EVGE	1957	S.	127
	14.	April	1960	ZAK	1961	S.	126	–			
⁶⁰	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	EVGE	1961	S.	144
⁶¹	11.	November	1953	ZAK	1954	S.	153	–			
	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–			
	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S.	321	–			
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
⁶²	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–			
⁶³	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S.	241
	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	EVGE	1961	S.	144
	29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65

- bei gleich gebliebenen Verhältnissen von den bisher entrichteten Beiträgen ausgehen;
- von den Löhnen ausgehen, welche die zuständige Unfallversicherung den Berechnungen der Prämien für die obligatorische Unfallversicherung zu Grunde legte (die Unfallversicherung ist der Ausgleichskasse gegenüber gemäss [Art. 32 Abs. 2 ATSG](#) zur Auskunft verpflichtet); dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen dem für die AHV massgebenden Lohn und dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung zu beachten;
- auf die bei der Steuererklärung von den Arbeitgebenden als Gewinnungskosten geltend gemachten und bei der Veranlagung berücksichtigten Löhne abstellen⁶⁴; ein pauschaler Abzug für an nicht beitragspflichtige Personen ausgerichtete Löhne ist unzulässig⁶⁵;
- Sachverständige zur Begutachtung der Verhältnisse beziehen⁶⁶.

2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle

- 2143 Die Ausgleichskasse kann vor dem Erlass der Veranlagungsverfügung die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, wenn diese Massnahme für eine zuverlässige Bestimmung oder Schätzung der Beiträge geboten erscheint⁶⁷.
- 2144 Die Arbeitgebenden sind gehalten, alles zu tun, um die Kontrolle zu erleichtern⁶⁸.
- 2145 Die Prüfung an Ort und Stelle kann namentlich bestehen in der Untersuchung der Bücher und anderer Aufzeichnungen sowie in der Befragung der Arbeitgebenden und von Ar-

⁶⁴	22.	Mai	1953	ZAK	1953	S.	287	–		
	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S. 241
⁶⁵	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S. 241
⁶⁶	22.	Mai	1953	ZAK	1953	S.	287	–		
	1.	Mai	1957	ZAK	1958	S.	62	–		
	30.	November	1959	ZAK	1961	S.	72	EVGE	1959	S. 241
	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–		
⁶⁷	8.	September	1949	ZAK	1949	S.	460	–		
⁶⁸	31.	Mai	1961	ZAK	1962	S.	35	–		

beitnehmenden. Für die Auskunftspflicht der Arbeitgebenden und die Pflicht zur Vorlage von Büchern und andern Unterlagen siehe Rz 2042 f. und 2118 f.

- 2146 Findet innert nützlicher Frist eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle statt ([Art. 162 ff. AHVV](#)), so hat keine besondere Prüfung an Ort und Stelle zu erfolgen.
- 2147 Die Ausgleichskasse kann die Prüfung an Ort und Stelle selbst durchführen oder die externe Revisionsstelle ([Art. 164 Abs. 2 AHVV](#)) damit betrauen.

2.10.5 Veranlagungsverfügung

- 2148 Das Ergebnis der Veranlagung ist, unter Vorbehalt von Rz 2150, in die Form der Verfügung zu kleiden. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁶⁹ (nicht direkt betroffen sind die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden namentlich bei der Festsetzung der Akontobeiträge; s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2149 Die vollstreckbare Veranlagungsverfügung bzw. der vollstreckbare Einspracheentscheid bildet gemäss [Art. 54 Abs. 2 ATSG](#) einen Rechtsöffnungstitel (Rz 6020 ff.).
- 2150 Hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung von Akontobeiträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)) zum Gegenstand, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- 2151 Sofern keine neuen Veranlagungsgründe bestehen, ist die definitive Festsetzung nicht zu verfügen.
- 2152 Eröffnet die Ausgleichskasse einer arbeitgebenden Person eine Veranlagungsverfügung und will sie dieser gleichzeitig mitteilen, was sie an persönlichen und gegebenenfalls an

⁶⁹ 13. Dezember 1978 ZAK 1979 S. 113 –

andern Lohnbeiträgen noch schuldet, so sind die beiden Verwaltungsakte deutlich voneinander zu trennen. Es muss klar ersichtlich sein, dass die Beschwerdemöglichkeit sich nur auf die neu veranlagten Lohnbeiträge bezieht. Ein Abrechnungssaldo kann nicht Gegenstand einer Verfügung sein⁷⁰.

- 2153 Ebenso wird eine blosser Abrechnung nicht zur Verfügung, indem man sie als solche bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versieht. Sie kann namentlich nicht mit einer Veranlagungsverfügung im gleichen Schriftstück verbunden werden⁷¹.
- 2154 Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Beiträge zum Gegenstand⁷².
- 2155 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung unrichtig ist, so hat sie unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung und der Revision auf ihre Verfügung zurückzukommen (s. [Art. 53 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2156 Vom Erlass einer neuen Veranlagungsverfügung kann abgesehen werden, wenn die Arbeitgebenden die zu entrichtenden Beiträge anerkennen und Gewähr für eine baldige Zahlung besteht.

⁷⁰	21.	März	1953	ZAK	1953	S.	295	EVGE	1953	S.	144
	20.	Januar	1955	ZAK	1955	S.	120	EVGE	1955	S.	39
	10.	November	1967	ZAK	1968	S.	459	EVGE	1967	S.	238
	6.	August	1969	ZAK	1970	S.	30	–			
⁷¹	14.	April	1978	ZAK	1978	S.	460	–			
⁷²	21.	März	1953	ZAK	1953	S.	295	EVGE	1953	S.	144
	20.	Januar	1955	ZAK	1955	S.	120	EVGE	1955	S.	39
	10.	November	1967	ZAK	1968	S.	459	EVGE	1967	S.	238
	6.	August	1969	ZAK	1970	S.	30	–			
	14.	April	1978	ZAK	1978	S.	460	–			

- 2157 Wurden die zuerst veranlagten Beiträge schon entrichtet, so hat die Ausgleichskasse – unter Vorbehalt der Verjährung (Rz 5011 ff.) – die zuwenig entrichteten Beiträge einzuverlangen oder die zuviel entrichteten zu erstatten.

2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist

- 2158 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs-, Abrechnungs- oder Auskunftspflicht nicht innert der von der Ausgleichskasse gesetzten Frist nach, ist das Veranlagungsverfahren einzuleiten (s. Rz 2090 ff., 2069 und 2043).
- 2159 Die Ausgleichskassen erteilen Fristen bis zu höchstens 30 Tagen.
- 2160 Leitet stattdessen die Ausgleichskasse die Betreuung ein (Rz 6001 ff., insb. 6010 ff.), so ist das Veranlagungsverfahren nur durchzuführen und die Veranlagungsverfügung nur zu erlassen, wenn die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhebt (s. Rz 6016 ff.).
- 2161 Die Veranlagungsverfügung umfasst im Allgemeinen die Zahlungsperiode.
- 2162 Werden die Akontobeiträge zu Beginn des Jahres in einer Veranlagungsverfügung festgelegt, so kann diese das ganze Kalenderjahr umfassen.
- 2163 Hat die Veranlagungsverfügung die auszugleichenden Beiträge zum Gegenstand, setzt sie ebenfalls die Beiträge für die ganze vorangehende Abrechnungsperiode fest.

2.10.7 Veranlagungskosten

- 2164 Den Arbeitgebenden können die Kosten des Veranlagungsverfahrens auferlegt werden. Das setzt indessen voraus, dass die Arbeitgebenden die Veranlagung veranlasst,

die erforderlichen Angaben (Rz 2042 ff.) nicht geliefert oder die Ausgleichskasse irrezuführen versucht haben⁷³.

- 2165 Die Veranlagungskosten bestehen aus den Barauslagen und einer Entschädigung für die Arbeit, die der Ausgleichskasse der Veranlagung wegen erwachsen sind.
- 2166 Veranlagungskosten können bei jeder Veranlagung auferlegt werden, nicht nur, wenn die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft wurden⁷⁴.

3. Bezug der Beiträge Selbstständigerwerbender und Nichterwerbstätiger

- 2167 Für die Festsetzung der persönlichen Akontobeiträge, die definitive Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung, den Ausgleich sowie die Herabsetzung und den Erlass siehe die WSN.
- 2168 Für die allgemeinen Grundsätze des Beitragsbezuges sowie die Zahlungsperioden und -fristen siehe Rz 2001 ff., für die Mahnung Rz 2169 ff., die Nachforderung Rz 3001 ff., die Vollstreckung Rz 6001 ff. und die Straffolgen Rz 9001 ff.

4. Mahnung

4.1 Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung ([Art. 34a AHVV](#))

4.1.1 Begriff

- 2169 Die gesetzlichen Mahnungen sind entweder Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung und -abrechnung

⁷³ 21. Juni 1950 ZAK 1950 S. 363 –
⁷⁴ 21. Juni 1950 ZAK 1950 S. 363 –

gemäss [Art. 34a AHVV](#) (Rz 2010 und 2069) oder Mahnungen bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art gemäss [Art. 205 AHVV](#) (Rz 2187 ff.).

- 2170 Durch die Mahnung wird die beitragspflichtige Person aufgefordert, Beiträge zu bezahlen oder eine Abrechnung über Lohnbeiträge einzureichen (zum vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2104 ff.).
- 2171 Die Ausgleichskasse weist die beitragspflichtige Person auf die Zinsfolgen wegen verspäteter Zahlung oder Abrechnung hin (s. Rz 4001 ff.).
- 2172 Sie kann der beitragspflichtigen Person ausserdem mögliche Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2185).

4.1.2 Voraussetzungen

- 2173 Die Ausgleichskasse hat unverzüglich, jedoch spätestens 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen, wenn
- die beitragspflichtige Person (Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Nichterwerbstätige) die Beiträge nicht innert Frist (Rz 2010, 2013 und 2075) bezahlen;
 - die Arbeitgebenden oder die Weinbauakkordantinnen bzw. -akkordanten nicht innert der Frist gemäss Rz 2069 und 2084 über die Lohnbeiträge abrechnen.
- 2174 Die Ausgleichskasse hat nicht zu mahnen
- vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung⁷⁵ (Rz 3017 ff.);
 - wenn der beitragspflichtigen Person ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde (Rz 2191 ff.);

⁷⁵ 7. September 1962 ZAK 1963 S. 124 EVGE 1962 S. 195

- wenn sich die beitragspflichtige Person ausdrücklich weigert, ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen.

2175 Für den Zeitpunkt, in dem das Veranlagungs- oder das Beitreibungsverfahren einzuleiten ist, siehe Rz 2158 ff. und 6013 ff. Für das Ausschlussverfahren gemäss [Art. 5f Abs. 2 AHVV](#) siehe die WVP.

4.1.3 Form

- 2176 Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bezüglich der Mahngebühren s. auch Rz 2183.
- 2177 Für die Zustellung gilt das Kreisschreiben über die Rechtspflege sinngemäss.
- 2178 Als Mahnung gilt auch der Zahlungsaufschub (Rz 2191 ff.). Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so bedarf es keiner Mahnung mehr, um nötigenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rz 2132 ff.) oder die Schuldbetreibung einzuleiten (Rz 6010 ff.).
- 2179 Die Auferlegung einer Mahngebühr gleichzeitig mit der Mahnung braucht nicht zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet zu werden ([Art. 49 Abs. 1](#) und [Art. 51 Abs. 1 ATSG](#))⁷⁶. Betreffend Rechtsmittel gegen eine erhobene Mahngebühr s. Rz 2184.

4.1.4 Inhalt

- 2180 Die Mahnung hat zu bestimmen:
- wofür gemahnt wird, ob für eine Beitragszahlung, eine Beitragsabrechnung oder für beides zugleich;
 - für welche Zeitspanne gemahnt wird;

⁷⁶ 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –
28. Februar 1995 AHI 1996 S. 132 BGE 121 V 5

- wie hoch die zu bezahlenden Beiträge sind, sofern diese bekannt sind;
- die Höhe der auferlegten Mahngebühr;
- die möglichen Zinsfolgen der verspäteten Zahlung oder Abrechnung.

- 2181 Die Ausgleichskasse kann der beitragspflichtigen Person nötigenfalls die Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2185; im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2110).
- 2182 Beitragszahlung und -abrechnung können in einem Akt gemahnt werden.

4.1.5 Mahngebühr

- 2183 Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken zu erheben. Diese umfasst die Entschädigung für die mit der Mahnung verbundenen Umtriebe; weitere Kosten dürfen der beitragspflichtigen Person nicht auferlegt werden⁷⁷.
- 2184 Wird der bzw. dem Versicherten eine Mahngebühr auferlegt, kann sie bzw. er den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden ([Art. 49 Abs. 1](#), [Art. 51 Abs. 2](#) und [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)). Das Einspracherecht gegen die Auferlegung einer Mahngebühr kann in einer späteren Veranlagungsverfügung (s. Rz 2185 erster Strich) oder falls die Umstände es erfordern (z.B. im Falle systematischer Weigerung, Mahngebühren zu bezahlen) durch eine separate, formelle Verfügung gewahrt werden.
Die Mahngebühr wird mit der Eröffnung vollstreckbar ([Art. 205 Abs. 2 AHVV](#)). Mithin kommt einer allfälligen Einsprache in diesem Punkt keine aufschiebende Wirkung zu⁷⁸.

⁷⁷ 16. Dezember 1996 AHI 1997 S. 153 –
⁷⁸ 1. Dezember 1987 ZAK 1988 S. 125 –

4.1.6 Folgen der Missachtung

- 2185 Dafür fallen in Betracht:
- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Zahlung von Lohnbeiträgen oder um die Abrechnung darüber handelt (Rz 2134 ff.);
 - die Betreibung (Rz 6010 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9013 ff.);
 - eine Strafanzeige (Rz 9001 ff.);
 - der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (vgl. Rz 2110).
- 2186 Die Erhebung von Verzugszinsen hängt nicht von der Mahnung ab (Rz 4004).

4.2 Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art ([Art. 205 AHVV](#))

- 2187 Auch wer andere Ordnungs- und Kontrollvorschriften des AHVG oder der AHVV verletzt als jene über die Beitragszahlung und -abrechnung (Rz 2001 ff. und 2059 ff.), ist von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen.
- 2188 Gemäss [Art. 205 AHVV](#) ist beispielsweise zu mahnen, wer der Auskunftspflicht gemäss [Art. 24 Abs. 4](#)⁷⁹, [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 209 Abs. 2 AHVV](#) nicht nachkommt.
- 2189 Als Folgen der Missachtung der Mahnung fallen in Betracht
- die Festsetzung der geschuldeten persönlichen Akontobeiträge in einer Verfügung gemäss [Art. 24 Abs. 5 AHVV](#) (s. die WSN);
 - die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Festsetzung der paritätischen Akontobeiträge bei Verletzung der Auskunftspflicht nach [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) handelt (s. Rz 2042 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 9013 ff.);
 - die Strafanzeige (Rz 9001 ff.);

- der Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) (vgl. Rz 2110).

2190 Der säumigen Person ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen ([Art. 205 Abs. 1 AHVV](#)). Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 2176 ff.

5. Zahlungsaufschub

5.1 Begriff

- 2191 Durch den Zahlungsaufschub entbindet die Ausgleichskasse die Beitragsschuldenden von der Pflicht, die Beiträge innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist (Rz 2010 und 2013) zu entrichten und gestattet ihnen, die Beitragsschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes (Rz 2196 f.) durch Abschlagszahlungen zu begleichen ([Art. 34b AHVV](#)).
- 2192 Keinen Zahlungsaufschub in diesem Sinn bildet die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung.
- 2193 Der Zahlungsaufschub kann in jeder Phase des Bezugsverfahrens gewährt werden.
- 2194 Der Zahlungsaufschub im Sinne von [Art. 34b AHVV](#) und der Aufschub der Verwertung im Sinne von [Art. 123 SchKG](#) sind auseinanderzuhalten.

5.2 Voraussetzungen

- 2195 Die Gewährung des Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass
- die Beitragsschuldenden glaubhaft dartun, sie befänden sich in finanzieller Bedrängnis;
 - die Beitragsschuldenden sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichten und die erste Zahlung sofort leisten; und dass

- gute Gründe für die Annahme bestehen, die Beitrags-schuldenden seien willens und in der Lage, die Abschlagszahlungen neben den laufenden Beiträgen frist-gemäss zu entrichten.

5.3 Tilgungsplan

- 2196 Der Zahlungsaufschub wird gewährt aufgrund eines Tilgungsplanes, der die Verfalltermine und die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen festsetzt.
- 2197 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitrags-schuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Vollstreckungsverjäh-rungsfrist (Rz 5033 ff.) bzw. bei Schadenersatzforderungen vor Ablauf von zehn Jahren (Rz 8078).

5.4 Bewilligung des Zahlungsaufschubes

- 2198 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes und die Ableh-nung eines entsprechenden Gesuches sind in die Form der Verfügung zu kleiden⁸⁰ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2199 In der Bewilligung sind die Folgen anzudrohen, die das Nichteinhalten des Tilgungsplanes nach sich zieht.
- 2200 Wird der Zahlungsaufschub für Lohnbeiträge gewährt, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind, und besteht die Gefahr, dass die fünfjährige Festsetzungsverjährungsfrist ablaufen könnte (Rz 5012 ff.), so hat die Ausgleichskasse die Beiträge in einer Veranlagungs- oder Nachzahlungsver-fügung festzusetzen.

⁸⁰ 21. Januar 1953 ZAK 1953 S. 155 –

- 2201 Ändern sich die Verhältnisse der Beitragsschuldenden, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist, so soll die Ausgleichskasse einen den neuen Verhältnissen angepassten Tilgungsplan aufstellen; Rz 2198 gilt sinngemäss.
- 2202 Bei nicht wesentlicher Änderung können die Beitragsschuldenden keinen neuen Tilgungsplan mit geringeren Abschlagszahlungen beanspruchen⁸¹.
- 2203 Um einen ordnungsgemässen Vollzug des bewilligten Tilgungsplans sicherzustellen, hat die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2204 Das Gericht prüft die Verfügungen über den Zahlungsaufschub nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit⁸².

5.5 Wirkungen

- 2205 Der Zahlungsaufschub bewirkt die Stundung der Beiträge nach Massgabe des Tilgungsplanes.
- 2206 Der Zahlungsaufschub unterbricht den Lauf der Verjährungsfristen nicht (Rz 5012 ff., 5033 ff., 8078).
- 2207 Der Zahlungsaufschub fällt dahin, wenn die Beitragsschuldenden den Tilgungsplan nicht einhalten. Die ganze Beitragsschuld wird wieder fällig.
- 2208 Ein von der Ausgleichskasse gewährter Zahlungsaufschub kann die Schuldende bzw. den Schuldenden unter Umständen von ihrer bzw. seiner Schadensersatzpflicht befreien (s. Rz 8031)⁸³.

⁸¹	14.	März	1959	ZAK	1959	S.	259	–		
⁸²	7.	Dezember	1979	ZAK	1981	S.	321	–		
⁸³	30.	Juni	1998	AHI	1999	S.	23	BGE	124	V 253
	15.	Oktober	1998	AHI	1999	S.	26	–		

- 2209 Der Zahlungsaufschub gilt als Mahnung (Rz 2174 zweiter Strich). Wird er hinfällig, so ist daher das Mahnverfahren nicht durchzuführen, sondern es kann unmittelbar für die ganze Beitragsschuld die Betreibung eingeleitet werden.

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

1. Nachforderung von Beiträgen

1.1 Begriff

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die Nachzahlung von Beiträgen zu fordern (Nachforderung), wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person keine oder zu wenig Beiträge entrichtet hat ([Art. 39 AHVV](#)).
- 3002 Die Nachforderung kann sowohl Lohnbeiträge als auch persönliche Beiträge zum Gegenstand haben.
- 3003 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden insbesondere anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle, der nachträglichen Erfassung einer beitragspflichtigen Person oder eines Nachsteuerverfahrens nachträglich einfordert⁸⁴.
- 3004 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
- der periodische Beitragsbezug für das laufende Jahr (Rz 2005 ff.);
 - die Veranlagung nach [Art. 38 AHVV](#) (Rz 2132 ff.);
 - die Anpassung von Akontobeiträgen nach [Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (Rz 2050 ff.);
 - der Ausgleich der Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) (Rz 2074 ff.; vgl. auch Rz 4010).
- 3005 Eine Nachforderung von Lohnbeiträgen liegt namentlich vor, wenn
- Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode (Rz 2005 ff.) zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁵;

⁸⁴	28.	September	1983	ZAK	1984	S.	387	–			
⁸⁵	9.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121
	7.	September	1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S.	195

- sich im Verfahren der Zahlung tatsächlich geschuldeter Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nach Zahlung und abgeschlossenem Abrechnungsverfahren herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- sich nach abgeschlossenem Ausgleich und Zahlung der auszugleichenden Beiträge nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- für die Steuerveranlagung als Gewinnungskosten Löhne abgezogen, davon aber keine Beiträge entrichtet worden sind (Rz 2142 fünfter Strich; siehe auch die WML).

- 3006 Eine Nachforderung von persönlichen Beiträgen liegt namentlich vor, wenn
- persönliche Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode (Rz 2005 ff.) zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals gefordert werden⁸⁶;
 - in einer früheren Verfügung die tatsächlich geschuldeten Beiträge zu tief festgesetzt worden sind.
- 3007 Für die Nachforderung im Rentenfall siehe die Wegleitung über die Renten (RWL), für die Verjährung siehe Rz 5001 ff.
- 3008 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.

1.2 Voraussetzungen

- 3009 Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich verpflichtet, alle geschuldeten, aber nicht bezahlten Beiträge nachzufordern⁸⁷.

⁸⁶	9.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121
	7.	September	1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S.	195
⁸⁷	6.	Februar	1951	ZAK	1951	S.	174	EVGE	1951	S.	32
	17.	Mai	1963	ZAK	1963	S.	491	EVGE	1963	S.	99
	25.	März	1992	ZAK	1992	S.	314	–			

- 3010 Für eine Zeitspanne, für welche die Beiträge durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt wurden, können indessen Beiträge nur nachgefordert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen haben⁸⁸ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege; für den Wechsel des Beitragsstatuts vgl. Rz 3024 ff.).
- 3011 Wegen einer Änderung der Verwaltungspraxis – beruhe diese auf einer neuen Rechtsprechung oder auf neuen Verwaltungsweisungen – dürfen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen nicht zurückkommen und in Befolgung der neuen Praxis Beiträge nachfordern. Dagegen ist die neue Praxis auf alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden⁸⁹.
- 3012 Für den Erlass von Nachforderungen s. Rz 3042 ff.
- 3013 Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gilt auch für die Nachforderung von paritätischen Beiträgen⁹⁰ (vgl. dazu das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3014 Grundsätzlich obliegt es der Ausgleichskasse nachzuweisen, dass keine oder zu wenig Beiträge entrichtet worden sind⁹¹. Für Lohnbeiträge gilt im Übrigen sinngemäss Rz 2137 f.
- 3015 Vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung ist das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) nicht durchzuführen⁹².

⁸⁸	24.	Januar	1953	ZAK	1953	S.	149	–		
	25.	Februar	1959	ZAK	1959	S.	326	EVGE	1959	S. 25
	19.	Februar	1963	ZAK	1963	S.	295	EVGE	1963	S. 84
	9.	Februar	1995	AHI	1995	S.	138	BGE	121	V 1
	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	240	BGE	122	V 165
⁸⁹	17.	Juni	1957	ZAK	1958	S.	28	EVGE	1957	S. 174
	23.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	368	EVGE	1958	S. 97
⁹⁰	3.	September	1980	ZAK	1981	S.	208	BGE	106	V 139
	10.	Februar	1995	AHI	1995	S.	147	–		
⁹¹	1.	Mai	1957	ZAK	1958	S.	62	EVGE	1957	S. 127
⁹²	7.	September	1962	ZAK	1963	S.	124	EVGE	1962	S. 195

3016
1/10 Wurden für eine Zeitspanne Beiträge rechtskräftig verfügt, zeigt sich aber in der Folge, dass zu niedrige Beiträge gefordert wurden, so hat die Kasse die ursprüngliche, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und durch eine neue zu ersetzen, welche den gesamten für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt⁹³.

1.2.1 Vorgehen

3017 Die Ausgleichskasse verlangt die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge.

3018 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.

3019 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendarstag die Zahlung spätestens eingehen muss.

3020
1/19 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung. Sie wird im Sinne von [Art. 49 Abs. 1 ATSG](#) verfügen, wenn sich zeigt, dass der Versicherte mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden ist ([Art. 51 Abs. 2 ATSG](#))⁹⁴. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁹⁵. Rz 2160 ff. bleiben vorbehalten.

⁹³	2.	September	2009	9C_33/2009						–
⁹⁴	9.	März	2018	9C_646/2017						–
⁹⁵	13.	Dezember	1978	ZAK	1979	S.	113			–
	13.	März	1987	ZAK	1987	S.	572	BGE	113	V 1
	29.	Juni	2019	9C_539/2018						–

1.2.2 Lohnbeiträge

- 3021 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sind von den Arbeitgebenden nachzufordern, und zwar auch dann, wenn die Arbeitgebenden es unterlassen haben, die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben (Rz 2032)⁹⁶.
- 3022 Eine Nachzahlungsverfügung über Lohnbeiträge besteht auch dann zu Recht, wenn nicht die Arbeitnehmenden, die darin genannt werden, sondern andere den massgebenden Lohn erhalten haben⁹⁷.

1.2.3 Persönliche Beiträge

- 3023 Für die Nachforderung der Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Beiträge der Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN.

1.3 Wechsel des Beitragsstatuts

- 3024 Von einem Wechsel des Beitragsstatuts wird gesprochen, wenn Erwerbseinkommen einer versicherten Person, das für die Beitragserhebung berücksichtigt wurde, nachträglich ganz oder teilweise anders gewertet wird, oder wenn sich zeigt, dass eine versicherte Person, die bisher Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichtete, erwerbstätig war und umgekehrt.
- 3025 Für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, bedarf es eines Rückkommenstitels⁹⁸ (Wiedererwägung oder prozessuale Revision; siehe [Art. 53 ATSG](#) und das Kreis-schreiben über die Rechtspflege), wenn

⁹⁶	2.	September	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
	26.	November	1956	ZAK	1957	S.	359	–			
⁹⁷	27.	November	1957	ZAK	1958	S.	95	–			
⁹⁸	9.	Februar	1995	AHI	1995	S.	138	–			
	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	240	BGE	122	V	165

- eine versicherte Person persönliche Beiträge von einem Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit entrichtete und sich später zeigt, dass dieses Einkommen ganz oder zum Teil zum massgebenden Lohn gehört;
- von einem Einkommen Lohnbeiträge entrichtet wurden und sich später zeigt, dass dieses Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt worden ist;
- eine versicherte Person als nichterwerbstätige Person behandelt wurde und sich in der Folge zeigt, dass sie während dieser Zeit massgebenden Lohn erzielte.

- 3026 Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, greift grundsätzlich die freie erstmalige Prüfung der Statutsfrage Platz⁹⁹.
- 3027 Betrifft die Frage des Statutswechsels sowohl Entgelte, auf welchen bereits Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, als auch solche, die noch nicht Gegenstand einer Verfügung waren, ist für jenen Teil, über den eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision gegeben sind, während das Beitragsstatut für die übrigen bisher nicht erfassten Entgelte frei zu prüfen ist¹⁰⁰.
- 3028 Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist ([Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)). Die erhebliche Bedeutung liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich die ALV und die berufliche Vorsorge) regelmässig vor.

⁹⁹ 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 –
¹⁰⁰ 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 –

- 3029 Auf eine formell rechtskräftige Verfügung ist zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden¹⁰¹, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, und deren Beibringung zuvor nicht möglich war (prozessuale Revision, [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)).
- 3030 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass massgebender Lohn vorliegt, ist eine Nachzahlungsverfügung zu erlassen.
- 3031 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, so sind die Beiträge durch eine Beitragsverfügung festzusetzen. Massgebend sind die [Art. 22 ff. AHVV](#) (s. die WSN).
- 3032 Die Verfügung (Nachzahlungs- oder Beitragsverfügung) hat ausser den üblichen Elementen zu enthalten:
- die Aufhebung der bereits erlassenen formell rechtskräftigen Verfügung mit entsprechender Begründung;
 - die Angabe, dass mit der Verfügung ein Statutswechsel verbunden ist.
- 3033 Ohne Bedeutung ist, ob die Beitragsverfügung von derselben Ausgleichskasse erlassen wurde, welche die Lohnbeiträge nachfordert, oder von einer andern¹⁰².
- 3034 Werden Lohnbeiträge für ein Beitragsjahr nachgefordert, in dem die versicherte Person noch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, und war im Einkommen der Berechnungsperiode ebenfalls massgebender Lohn enthalten, so ist dieser auszuscheiden und der Beitrag vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufgrund des verbleibenden Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit neu zu berechnen¹⁰³.

¹⁰¹ 8.	März	1993	–			BGE	119	V	183
22.	Dezember	1993	–			BGE	119	V	477
¹⁰² 13.	April	1957	ZAK	1957	S.	406	–		
¹⁰³ 13.	April	1957	ZAK	1957	S.	406	–		
5.	Juli	1957	ZAK	1958	S.	66	–		

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3030

- 3035 1/13 Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zu viel entrichteten Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Lohnbeiträge anzurechnen¹⁰⁴.
- 3036 Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine andere Ausgleichskasse die Lohnbeiträge nachfordert als diejenige, der die anzurechnenden Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wurden¹⁰⁵.
- 3037 Sind die Lohnbeiträge von den Arbeitgebenden in vollem Umfang bezahlt worden oder wurden mehr Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entrichtet als Arbeitnehmerbeiträge geschuldet sind, so hat die Ausgleichskasse die zuviel bezahlten Beiträge der versicherten Person zurückzuerstatten¹⁰⁶.
- 3038 Die Anrechnung oder die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge hat von Amtes wegen zu erfolgen.

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3031

- 3039 Die fälschlicherweise entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind den Personen zu erstatten, die sie als vermeintliche Arbeitgebende entrichtet haben.
- 3040 Die Arbeitnehmerbeiträge sind an die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge anzurechnen, es sei denn, die Person, welche die Lohnbeiträge entrichtet hat, mache glaubhaft, die Arbeitnehmerbeiträge von der versicherten Person nicht erhoben zu haben; in diesem Fall sind ihr

25.	Februar	1959	ZAK	1959	S. 326	EVGE	1959	S. 25
9.	November	1960	ZAK	1961	S. 308	EVGE	1960	S. 309
¹⁰⁴ 25.	Februar	1959	ZAK	1959	S. 326	EVGE	1959	S. 25
¹⁰⁵ 25.	Februar	1959	ZAK	1959	S. 326	EVGE	1959	S. 25
¹⁰⁶ 9.	November	1960	ZAK	1961	S. 308	EVGE	1960	S. 309

auch die Arbeitnehmerbeiträge zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten sinngemäss die Rz 3070 ff.

– Verjährung

- 3041 Für die Verjährung der Beitragsrückerstattung siehe Rz 5055 ff.

2. Erlass der Nachzahlung

2.1 Begriff

- 3042 Nachzahlungspflichtigen Personen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Lohnbeiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#)).
- 3043 Diese Bestimmung ist ausschliesslich auf Lohnbeiträge anwendbar. Für nachzahlungspflichtige Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gilt [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) (s. dazu die WSN)¹⁰⁷.
- 3044 Erlassen werden kann nur die Nachzahlung der Lohnbeiträge (Rz 3003), nicht auch die Zahlung der für die laufende Abrechnungsperiode geforderten Beiträge¹⁰⁸.

¹⁰⁷ 16.	Februar	1959	ZAK	1959	S.	139	EVGE	1959	S.	47
6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	248
¹⁰⁸ 9.	Mai	1958	ZAK	1958	S.	453	EVGE	1958	S.	121

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

- 3045 Der Erlass der Nachzahlung setzt zweierlei voraus: Den guten Glauben und die grosse Härte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#))¹⁰⁹.
- 3046 Nach der Rechtsprechung darf überdies der Erlass der Nachzahlung den betroffenen Arbeitnehmenden nicht schaden, d.h. es darf für die Arbeitnehmenden keine Beitragslücke entstehen¹¹⁰. Soweit mit einem vertretbaren Aufwand möglich, sind die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören.
- 3047 Die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlungsverfügung müssen in der nachzahlungspflichtigen Person, also im Allgemeinen in der Person der Arbeitgebenden, erfüllt sein. Die Verhältnisse der Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nicht zu beachten¹¹¹ (s. aber Rz 3054).
- 3048 Der Erlass der Nachzahlung kann auch einer juristischen Person¹¹² oder einer Personengesellschaft gewährt werden; in diesem Fall sind auch die finanziellen Verhältnisse der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu berücksichtigen.

¹⁰⁹	10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S.	71	EVGE	1958	S.	237
	6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE113		V	248
	3.	September	1980	ZAK	1981	S.	208	BGE106		V	139
¹¹⁰	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	205	EVGE	1954	S.	269
	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
	3.	September	1980	ZAK	1981	S.	208	BGE	106	V	139
¹¹¹	10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S.	71	EVGE	1958	S.	237
¹¹²	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	205	EVGE	1954	S.	269
	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
	6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE113		V	248

2.2.2 Guter Glaube

- 3049 Die Pflicht der Arbeitgebenden, von ausbezahlten Löhnen Beiträge zu entrichten, ist als allgemein bekannt vorauszusetzen¹¹³.
- 3050 Nicht gutgläubig ist, wer die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser Acht lässt und daher der Ausgleichskasse keine oder zu wenig Beiträge entrichtet. So haben die Arbeitgebenden, die im Zweifel darüber sind, ob von gewährten Vergütungen die Lohnbeiträge zu entrichten seien, sich bei der Ausgleichskasse zu erkundigen. Unterlassen sie dies, so können sie nicht als gutgläubig gelten¹¹⁴.
- 3051 Der gute Glaube ist ebenfalls zu verneinen, wenn eine beitragspflichtige Person die amtliche Belehrung über ihre gesetzlichen Pflichten nicht beachtet¹¹⁵.

2.2.3 Grosse Härte

- 3052 Die Nachzahlung bedeutet für die Arbeitgebenden dann eine grosse Härte, wenn sie dadurch in eine eigentliche Notlage gerieten, ihren und ihrer Familien Notbedarf nicht mehr zu decken vermöchten¹¹⁶.
- 3053 Der Begriff der grossen Härte stimmt überein mit demjenigen der Unzumutbarkeit im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) über die Herabsetzung¹¹⁷ (s. dazu die WSN).

¹¹³	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
¹¹⁴	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
	23.	Mai	1960	ZAK	1961	S.	169	–			
¹¹⁵	6.	November	1974	ZAK	1975	S.	195	BGE	100	V	151
¹¹⁶	11.	November	1957	ZAK	1958	S.	98	–			
	15.	Oktober	1958	ZAK	1958	S.	452	–			
	19.	Mai	1960	ZAK	1961	S.	170	–			
	6.	November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	248
¹¹⁷	15.	Oktober	1958	ZAK	1958	S.	452	–			

- 3054 Der Umstand, dass die Arbeitgebenden nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitnehmerbeiträge einzubringen, bedeutet an sich keine grosse Härte¹¹⁸. Indessen wird ihm bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitgebenden Rechnung zu tragen sein.
- 3055 Massgebend sind die Verhältnisse der nachzahlungspflichtigen Person in dem Zeitpunkt, da die Beiträge von der Ausgleichskasse nachgefordert werden¹¹⁹.
- 3056 Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Erlassverfahrens, so sind die neuen Verhältnisse massgebend.

2.3 Erlassverfahren

1/18 2.3.1 Gesuch um Erlass und Erlass von Amtes wegen

- 3057 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch um Erlass der Nachzahlung schriftlich einzureichen. Sie kann es jedoch bei der Ausgleichskasse auch mündlich stellen und ihre Aussagen unterschriftlich bestätigen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#); s. aber Rz 3064).
- 3058 Das Gesuch ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse einzureichen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3059 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch zu begründen und die für den Erlass vorgebrachten Tatsachen nachzuweisen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3060 Das Gesuch kann grundsätzlich nur von den Arbeitgebenden und nicht von den Arbeitnehmenden gestellt werden.

¹¹⁸ 11.	November	1957	ZAK	1958	S. 98	–			
¹¹⁹ 7.	November	1972	ZAK	1973	S. 569	BGE	98	V	251
6.	November	1987	ZAK	1988	S. 117	BGE	113	V	248

- 3061 Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlung offensichtlich erfüllt, so kann die Ausgleichskasse den Erlass von sich aus verfügen ([Art. 40 Abs. 3 AHVV](#)).

2.3.2 Erlassverfügung

- 3062 Die Ausgleichskasse hat über den Erlass durch eine Verfügung zu befinden ([Art. 40 Abs. 2 und 4 AHVV](#)).

2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit

- 3063 Im Einspracheverfahren gegen die Nachzahlungsverfügung erledigt die Ausgleichskasse das Erlassgesuch mit Einspracheentscheid.
- 3064 Ist ein Beschwerdeverfahren hängig, das die Beitragsschuld zum Gegenstand hat, so kann das Begehren um Erlass der Nachzahlung durch einen Eventualantrag in diesem Verfahren gestellt werden.
- 3065 Die Ausgleichskasse hat sich zu diesem Begehren zu äussern und einen Antrag zu stellen (Verfügung pendente lite). Dieser tritt an die Stelle der Erlassverfügung und erlaubt es dem kantonalen Versicherungsgericht, über den Erlass der Nachzahlung zu entscheiden¹²⁰.

3. Rückerstattung von Beiträgen

3.1 Begriff

- 3066 Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern ([Art. 41 AHVV](#))¹²¹.
- 3067 Beiträge, die durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt sind, können von der beitragspflichtigen Person

¹²⁰ 13. April 1950 ZAK 1950 S. 278 –
¹²¹ 1. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 388 –

nicht zurückgefordert werden¹²². Die Ausgleichskasse hat solche Beiträge zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung der Verfügung erfüllt sind (s. [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#) und das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

- 3068 Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, können nicht zurückerstattet werden.
- 3069 Von der Rückerstattung der Beiträge ist die gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) unter gewissen Voraussetzungen gewährte Rückvergütung von zu Recht bezahlten Beiträgen an ausländische Personen und deren Hinterlassenen zu unterscheiden (s. die [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#) und die dazu erlassenen Weisungen; s. auch Rz 5059). Für die Rückerstattung von Beiträgen beim Wechsel des Beitragsstatuts siehe Rz 3035 ff., für die Verjährung des Rückerstattungsanspruches siehe Rz 5055 ff. Für die Rückerstattung und die Anrechnung von Beiträgen, die eine nichterwerbstätige Person vom Erwerbseinkommen entrichtet hat, siehe die WSN.

3.2 Die Rückerstattungsberechtigten

- 3070 Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Person zu, welche die nicht geschuldeten Beiträge der Ausgleichskasse entrichtet hat oder deren Erben.
- 3071 Auch die Arbeitnehmerbeiträge sind grundsätzlich den Arbeitgebenden zurückzuerstatten, in jedem Fall aber, wenn sie von den Arbeitgebenden getragen wurden.
- 3072 Die Arbeitgebenden haben ihrerseits die von den Arbeitnehmenden bezahlten Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmenden zurückzuerstatten.

¹²² 29. Februar 1980 ZAK 1980 S. 492 –

3073 Den Arbeitnehmenden zu erstatten sind die von ihnen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge namentlich dann, wenn sie nicht mehr im Dienst der Arbeitgebenden stehen.

3074 aufgehoben
1/14

3075 aufgehoben
1/14

3.3 Verfahren

3076 Grundsätzlich muss die beitragspflichtige Person die Rückerstattung verlangen.

3077 Ist es für die Ausgleichskasse offensichtlich und ohne weiteres feststellbar, dass eine beitragspflichtige Person nicht geschuldete Beiträge bezahlt hat, so hat sie diese von Amtes wegen zurückzuerstatten.

3078 Die Ausgleichskasse hat die Beiträge zurückzuerstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.

3079 Sofern die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, können die Ausgleichskassen den zu erstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet (s. die WSN).

3080 Im Verfahren der Akontobeiträge nach [Art. 24 Abs. 1](#) und [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#) erfolgt die Rückerstattung in der Regel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 25](#) und [Art. 36 AHVV](#)).

3081 Zuviel entrichtete Akontobeiträge können schon vor dem Ausgleich zurückerstattet werden, wenn die beitragspflichtige Person für die fragliche Zahlungsperiode gar keine Beiträge schuldet oder im Falle einer wesentlichen Änderung nach [Art. 24 Abs. 4](#) oder [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (s. Rz 2047 ff. und die WSN).

- 3082 Für die Entrichtung von Vergütungszinsen siehe Rz 4032 ff.

3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen

3.4.1 Allgemeines

- 3083 Lohnbeiträge von Leistungen juristischer Personen (Gesellschaften und Genossenschaften), die durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen sind, können zurückgefordert werden (s. die WML).
Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind die Rz 3066 bis 3082 anwendbar.

3.4.2 Verfahren

- 3084 Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich einzureichen.
1/20 Das Formular wird von der Ausgleichskasse ausgehändigt (vgl. Anhang 5). Wird das Musterformular verwendet, sind in einem ersten Schritt
- die Seiten 1 – 3 des Formulars der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer,
 - die Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen.
- In einem zweiten Schritt schickt die Steuerverwaltung die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde, den Arbeitgebenden zurück.
- Schliesslich stellen die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung. Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel.
- Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 3085 Das Gesuch ist von den Arbeitgebenden zu stellen; ausnahmsweise können auch die Arbeitnehmenden ein solches einreichen.
- 3086 Wird das Gesuch von den Arbeitgebenden gestellt, so haben die Arbeitnehmenden die Ausgleichskasse schriftlich zu ermächtigen, den Arbeitnehmerbeitrag den Arbeitgebenden zurückzuerstatten. Die Ermächtigung muss auf dem Rückerstattungsbegehren oder auf der in Rz 3084 erwähnten Bescheinigung erteilt werden.
- 3087 Wird das Gesuch von den Arbeitnehmenden gestellt, so sind die Arbeitgeberbeiträge direkt den Arbeitgebenden zurückzuerstatten.

3.4.3 Fristen

- 3088 Das Gesuch um Rückerstattung der Beiträge muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für die direkte Bundessteuer schriftlich bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, da sonst die Verjährung eintritt (Rz 5069).
- 3089 Die Ausgleichskassen haben die Gesellschaften oder Genossenschaften unter Hinweis auf [Art. 16 Abs. 3 AHVG](#) (Rz 5055 bis 5066) gezielt auf die in Rz 3088 genannte Frist aufmerksam zu machen.

3.4.4 Prüfung der Gesuche

- 3090 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der Steuerverwaltung, wie er aus dem Bescheinigungsformular gemäss Rz 3084 hervorgeht, nicht gebunden¹²³.
- 3091 Die Ausgleichskasse hat sich zu vergewissern, dass die zurückgeforderten Beiträge tatsächlich entrichtet worden

¹²³ 1. März 1977 ZAK 1977 S. 377 BGE 103 V 1

sind. Zu diesem Zweck hat sie, sofern dies aus der Bescheinigung (Rz 3084) nicht hervorgeht, zu ermitteln, in welchem Jahr die Leistung gewährt oder gutgeschrieben wurde. Auf welches Jahr sich die Leistung bezieht, ist AHV-rechtlich ohne Bedeutung.

- 3092 Werden die Leistungen in der Bescheinigung gemäss Rz 3084 ausdrücklich als Tantiemen bezeichnet oder erscheinen anderweitige geldwerte Leistungen als verdeckte Tantiemen, so ist in diesem Umfang das Rückerstattungs-gesuch abzuweisen (s. die WML).
- 3093 Lehnt die Ausgleichskasse das Rückerstattungsbegehren ab, so hat sie dies den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden durch eine Verfügung zu eröffnen.
- 3094 Wurde das Einkommen, von dem die Beiträge zurückerstattet werden, schon im IK der versicherten Person eingetragen, so ist diese Eintragung richtigzustellen (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK).

4. Teil: Verzugs- und Vergütungszinsen

1. Allgemeines

- 4001
1/09 Die Zinsen im Bereich der Beiträge sind Ausgleichszinsen. Sie haben den Zweck, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner bei verspäteter Zahlung einen Vorteil geniessen kann, während die Gläubigerin oder der Gläubiger einen Nachteil erleidet. Zinsen sind auch dann einzufordern, wenn weder die Ausgleichskasse noch die beitragspflichtige Person ein Verschulden an der Verzögerung trifft¹²⁴.
- 4002 Zinsen sind akzessorisch: Wenn und soweit eine Beitragsforderung nach [Art. 16 Abs. 2 und 3 AHVG](#) erloschen ist, können auch keine Verzugs- oder Vergütungszinsen mehr geltend gemacht werden¹²⁵.
- 4003 Verzugszinsen schulden die beitragspflichtigen Personen, Vergütungszinsen sind an diese auszurichten. Zinsen auf Lohnbeiträgen schulden die Arbeitgebenden bzw. diese sind an die Arbeitgebenden auszurichten; die Überwälzung von Verzugszinsen auf die Arbeitnehmenden ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die Fälle von Weinbauakkordantinnen und -akkordanten ([Art. 37 AHVV](#))¹²⁶.

2. Verzugszinsen

2.1 Grundsatz

- 4004
1/09 Verzugszinsen sind zu erheben, sobald die im gesetzeskonformen¹²⁷ [Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV](#) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mahnung der Beitragspflichtigen ist

¹²⁴ 24.	Januar	1992	ZAK	1992	S.	166	–		
9.	April	2008	9C_202/2007				BGE	134	V 202
¹²⁵ 6.	März	1985	ZAK	1985	S.	274	BGE	111	V 89
10.	September	1991	ZAK	1991	S.	496	BGE	117	V 185
24.	Dezember	1993	AHI	1994	S.	171	BGE	119	V 233
¹²⁶ 26.	März	1984	ZAK	1984	S.	487	–		
¹²⁷ 9.	April	2008	9C_202/2007				BGE	134	V 202

kein solches Erfordernis¹²⁸, ebenso wenig das Verschulden¹²⁹. Für die Verzugszinsen in der freiwilligen AHV/IV siehe die WFV.

4005 Verzugszinsen sind in den folgenden Fällen zu entrichten:

2.2 Im Allgemeinen

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#))

2.2.1 Begriff

4006 Verzugszinsen sind im Allgemeinen auf nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode (vgl. Rz 2005 ff.) bezahlten Beiträgen zu entrichten. Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:

- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete paritätische Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
- für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).

2.2.2 Zinserhebung

4007 Zinsen sind zu erheben, wenn die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge 30 Tage nach deren Ablauf noch nicht bezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.2.3 Zinsenlauf

4008 Die Zinsen laufen ab Ablauf der Zahlungsperiode, für die sie geschuldet sind, bis zur vollständigen Bezahlung
1/18

¹²⁸ 26.	Februar	1985	ZAK	1985	S.	272	–		
¹²⁹ 24.	Januar	1992	ZAK	1992	S.	166	–		
9.	April	2008	9C_202/2007				BGE	134	V 202

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.3 Für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Beiträge

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#))

2.3.1 Begriff

- 4009
1/18 Als für ein vergangenes Kalenderjahr nachgefordert gelten Beiträge, die bis zum Ende des Kalenderjahres, für das sie geschuldet sind, nicht eingefordert werden konnten. Die Nachforderung von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr zeitigen – mit Ausnahme des in den Rz 4024 ff. geregelten Falles – keine Zinsfolgen. Zum Begriff der Nachforderung vgl. Rz 3001 ff.
- 4010
1/18 Keine Nachforderungen für vergangene Jahre sind namentlich:
- die Anpassung von paritätischen und persönlichen Akontobeiträgen nach Art. 35 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 AHVV (vgl. Rz 3004);
 - die Anpassung der Akontobeiträge für das vergangene Kalenderjahr bei paritätischen Beiträgen bis spätestens 30. Januar (Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse);
 - die Anpassung der Akontobeiträge für vergangene Kalenderjahre bei persönlichen Beiträgen sowie (vgl. dazu Rz 2047 ff. sowie Art. 41bis Abs. 1 Bst. f AHVV e contrario);
 - die Ausgleichsforderungen nach den Art. 36 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 2 AHVV (Art. 41bis Abs. 1 Bst. c, d, e und f AHVV sowie Rz 4014 ff., 4017 ff., 4020 ff. und 4024 ff.);

- die Bezahlung der tatsächlich für das vorangehende Kalenderjahr aufgrund der Abrechnung geschuldeten Beiträge im Verfahren nach Art. 35 Abs. 3 AHVV (Art. 41bis Abs. 1 Bst. a AHVV sowie Rz 4007 f.).

- 4011 Unter die Nachforderungsregelung fallen namentlich:
- für vergangene Kalenderjahre nachgeforderte Lohnbeiträge bei nachträglicher Erfassung von Arbeitgebenden;
 - für vergangene Kalenderjahre aufgrund einer Arbeitgeberkontrolle nachgeforderte Lohnbeiträge;
 - für vergangene Beitragsjahre nachgeforderte persönliche Beiträge bei nachträglicher Erfassung der versicherten Person;
 - für vergangene Beitragsjahre nachgeforderte persönliche Akontobeiträge bei nachträglicher Erfassung;
 - aufgrund einer Nachsteuerveranlagung nachgeforderte persönliche Beiträge;
 - nach durchgeführtem Ausgleich nachgeforderte Lohnbeiträge sowie nachgeforderte persönliche Beiträge mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind (vgl. Rz 4021).

2.3.2 Zinserhebung

- 4012 Zinsen sind zu erheben, wenn für vergangene Kalenderjahre Beiträge nachgefordert werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).
- 4012.1
1/19 Die Ausgleichskasse kann, bei der Nachforderung von persönlichen Akontobeiträgen, falls nötig, die Erhebung von Verzugszinsen aufschieben. Die Berechnung der Verzugszinsen wird erst bei der definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung vorgenommen. Die Beitragspflichtigen sind anlässlich der Nachforderung darauf hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die üblichen Vorschriften bezüglich der Berechnung von Verzugszinsen bestehen.

2.3.3 Zinsenlauf

- 4013
1/18 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind, bis zur Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden ([Art. 39 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AHVV](#)), andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung, der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.4 Auszugleichende Lohnbeiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#))

2.4.1 Begriff

- 4014 Auszugleichende Lohnbeiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

2.4.2 Zinserhebung

- 4015 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.4.3 Zinsenlauf

- 4016
1/18 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung

der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs.7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.5 Verspätete Abrechnung

([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#))

2.5.1 Begriff

- 4017 Die Akontobeiträge entrichtenden Arbeitgebenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)). Als verspätet gilt die Abrechnung, die nicht bis zum 30. Januar nach dem Kalenderjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, bei der Ausgleichskasse eintrifft oder zwar bis dann eingereicht wird, aber nicht den Anforderungen nach [Art. 36 Abs. 1 AHVV](#) entspricht (vgl. Rz 2059 ff.). Für die Belange der Zinserhebung ist diesen Anforderungen Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten.

2.5.2 Zinserhebung

- 4018 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgebenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres abrechnen und dann noch Beiträge unbezahlt sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)). Vgl. zur Frist Rz 4040 ff.

2.5.3 Zinsenlauf

- 4019
1/18 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode bis zur ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröff-

nung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.6 Auszugleichende persönliche Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#))

2.6.1 Begriff

- 4020 Auszugleichende persönliche Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.
- 4021 Als auszugleichende persönliche Beiträge gelten auch diejenigen, die aufgrund einer rektifizierten Steuermeldung in Rechnung zu stellen sind, nicht aber diejenigen, die infolge nachträglicher Erfassung oder aufgrund einer Nachsteueranlagung nachgefordert werden.

2.6.2 Zinserhebung

- 4022 Zinsen sind zu erheben, wenn die auszugleichenden Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Frist Rz 4040 ff.

2.6.3 Zinsenlauf

- 4023
1/18 Die Zinsen laufen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkureröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreibung Rz 4060 ff.

2.7 Mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegende Akontobeiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#))

2.7.1 Begriff

- 4024 Die tatsächlich geschuldeten Beiträge sind die nach [Art. 25 Abs. 1 AHVV](#) für das Beitragsjahr festzusetzen. Bei den Akontobeiträgen handelt es sich um diejenigen, die gemäss [Art. 24 AHVV](#) auf Rechnung der für das Beitragsjahr geschuldeten entrichtet werden. Die auszugleichenden Beiträge bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

2.7.2 Zinserhebung

- 4025 Zinsen sind zu erheben, wenn die in Rechnung gestellten oder verfükten Akontobeiträge am 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres um mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#)). Berechnungsbasis bzw. 100 Prozent bilden dabei die tatsächlich geschuldeten Beiträge (vgl. dazu auch das Beispiel 2 in Anhang 1)¹³⁰.
- 4026 Neben Zinsen nach [Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) können auf den auszugleichenden Beiträgen keine solchen nach Bst. e desselben Artikels erhoben werden.

2.7.3 Zinsenlauf

- 4027 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse, sofern die Beiträge innert 30 Tagen bezahlt werden, andernfalls bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und](#)

[Abs. 2, insbesondere 2. Satz in fine AHVV](#) sinngemäss), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#))¹³¹. Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

2.8 Im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) abzurechnende und zu bezahlende Beiträge ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und d AHVV](#))

2.8.1 Begriff

4028 Arbeitgeberende können die Löhne ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den in [Art. 2 BGSA](#) genannten Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren abrechnen. Wählen sie das vereinfachte Verfahren, sind die Beiträge jährlich zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Die Arbeitgeberenden haben innert 30 Tagen ab Ablauf des Kalenderjahres eine ordnungsgemässe Abrechnung einzureichen ([Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV](#)) und die Beiträge der Ausgleichskasse innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)).

2.8.2 Zinserhebung

4029 Zinsen sind zu erheben, wenn die Arbeitgeberenden nicht innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ordnungsgemäss abrechnen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)) oder wenn die von der Ausgleichskasse in Rechnung gestellten Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt werden ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c AHVV](#)). Vgl. zur Frist Rz 4040 ff., zur Rechnungsstellung Rz 4043 f., zum Begriff der Zahlung Rz 4052.

2.8.3 Zinsenlauf

- 4030
1/18 Bei verspäteter Abrechnung laufen die Zinsen ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. ab dem 1. Januar des Folgejahres, bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Abrechnung. Bei deren Fehlen laufen sie bis zur Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AHVV](#)), der Ausstellung des definitiven Verlustscheins ([Art. 149 Abs. 4 SchKG](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.
- 4031 Bei verspäteter Bezahlung der Beiträge laufen die Zinsen ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse bis zur vollständigen Bezahlung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AHVV](#)) oder der Konkurseröffnung ([Art. 209 SchKG](#)) bzw. der Bewilligung der Nachlassstundung, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)). Vgl. zum Begriff der Zahlung Rz 4052, zur Zinsberechnung Rz 4054 ff., zum Zinsenlauf bei Betreuung Rz 4060 ff.

3. Vergütungszinsen

3.1 Grundsatz

- 4032 Vergütungszinsen sind auszurichten, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Für die Vergütungszinsen in der freiwilligen AHV/IV siehe die WFV.
- 4033 Vergütungszinsen sind in den folgenden Fällen auszurichten:

1/09 **3.2 Im Allgemeinen**
 ([Art. 41^{ter} Abs. 1 AHVV](#))

3.2.1 Begriff

- 4034 Vergütungszinsen sind im Allgemeinen auf nicht geschuldeten Beiträgen auszurichten, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet oder verrechnet werden. Dazu gehören namentlich:
- zuviel entrichtete Lohnbeiträge;
 - zuviel entrichtete persönliche Beiträge;
 - auszugleichende persönliche Beiträge.

3.2.2 Zinsausrichtung

- 4035 Zinsen sind auszurichten auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen, die von der Ausgleichskasse erst nach Ablauf des Kalenderjahres zurückerstattet werden, in dem sie entrichtet wurden
- 4035.1
1/18 Die Vergütungszinsen können erst aufgrund der definitiven Beitragsverfügung berechnet und gewährt werden (vgl. namentlich Beispiel 2^{bis} des Anhangs 1).

3.2.3 Zinsenlauf

- 4036 Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden, bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Vgl. zur Zinsberechnung Rz 4054 ff.

3.3 Auszugleichende Lohnbeiträge

([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#))

3.3.1 Begriff

4037 Auszugleichende Lohnbeiträge sind solche, welche die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden aufgrund ihrer Abrechnung nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) zurückerstattet. Sie bestehen in der Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontobeiträgen.

3.3.2 Zinsausrichtung

4038 Zinsen sind auszurichten auf überschüssigen Beiträgen, die die Ausgleichskasse nicht innert 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung (vgl. dazu Rz 2059 ff.) zurückerstattet oder verrechnet ([Art. 36 Abs. 4](#) i.V.m. [Art. 41^{ter} Abs. 2 und 4 AHVV](#)). Für die Belange der Zinsausrichtung ist den Anforderungen an die Abrechnung Genüge getan, wenn die Abrechnungsunterlagen die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben über die beitragspflichtigen Löhne enthalten. Vgl. zum Begriff der Rückerstattung Rz 4045 ff., zur Frist Rz 4040 ff.

3.3.3 Zinsenlauf

4039 Die Zinsen laufen ab dem Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung bis zur vollständigen Rückerstattung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 und 4 AHVV](#)). Vgl. zum Begriff der Rückerstattung Rz 4045 ff., zur Zinsberechnung Rz 4054 ff.

4. Verschiedenes

4.1 Fristen für die Zinserhebung bzw. -ausrichtung

- 4040 Die Frist beginnt zu laufen:
- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 1. Juli für die persönlichen Akontobeiträge des zweiten Quartals);
 - am ersten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)); der Tag der Rechnungsstellung zählt also nicht mit;
 - am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung bei der Ausgleichskasse oder der zuständigen Zweigstelle ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)); der Tag des Eingangs zählt also nicht mit.
- 4041 Die Frist endet:
- am dreissigsten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 2. März [bzw. am 1. März in Schaltjahren] für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)] oder am 30. Juli für die persönlichen Akontobeiträge des zweiten Quartals);
 - am dreissigsten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#); z.B. am 14. August bei Rechnungsstellung am 15. Juli);
 - am dreissigsten Tag nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode, d.h. am 30. Januar ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
 - am dreissigsten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#); z.B. am 11. Februar bei Eingang der Abrechnung am 12. Januar).

- 4042 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag¹³².

4.2 Rechnungsstellung

- 4043 Die Rechnungsstellung spielt eine Rolle bei der Zinserhebung auf auszugleichenden Lohn- und persönlichen Beiträgen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)) sowie auf im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) zu bezahlenden Beiträgen ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#)) und für die Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes bei für vergangene Jahre nachgeforderten Beiträgen und bei verspäteter Abrechnung ([Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV](#)).
- 4044 Massgebend ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten bzw. des Eintreffens bei diesem (vgl. Rz 2074 ff.).

4.3 Rückerstattung

- 4045 Die Rückerstattung spielt eine Rolle für die Zinsausrichtung sowie die Bestimmung des Endes des Zinsenlaufes im Bereich der Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3 AHVV](#)).
- 4046 Massgebend ist das Datum, an dem die Zahlung geleistet wird, nicht dasjenige, an dem die Zahlung bei der Empfängerin oder beim Empfänger eingeht oder auf ihrem bzw. seinem Konto gutgeschrieben wird.
- 4047 Der Rückerstattung gleichgestellt ist die Verrechnung mit (fälligen) Forderungen gegen die Beitragspflichtige bzw. den Beitragspflichtigen.

- 4048 Werden die Beiträge nicht zurückerstattet, sondern gutgeschrieben, endet der Zinsenlauf, sobald die Forderung, an die sie angerechnet werden, fällig ist.

4.4 Zinsobjekt

- 4049 Zum Zinsobjekt gehören:
- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge;
 - die Verwaltungskostenbeiträge gemäss [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die FLG-Beiträge
 - die FamZG-Beiträge.
- 4050 Nicht dazu gehören:
- die Mahngebühren ([Art. 34a Abs. 2 AHVV](#));
 - die Veranlagungskosten ([Art. 38 Abs. 3 AHVV](#));
 - die Ordnungsbussen ([Art. 91 AHVG](#));
 - die Zuschläge nach [Art. 14bis AHVG](#).
- 4051 Auf nicht bezahlten Verzugszinsen dürfen keine Verzugszinsen erhoben werden.

4.5 Zahlungseingang

- 4052 Die Beiträge gelten mit der Einzahlung bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihrem Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Nicht ausreichend sind die Einzahlung bei der Post oder einer Bank oder ein an diese erteilter Überweisungsauftrag¹³³.

4.6 Zinssatz

- 4053 Der Satz für Verzugs- und Vergütungszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr ([Art. 42 Abs. 2 AHVV](#))¹³⁴.

¹³³ 28.	November	2002	AHI 2003 S. 143	–			
¹³⁴ 9.	April	2008	9C_202/2007	BGE	134	V	202
27.	Mai	2013	9C_62/2013	BGE	139	V	297

4.7 Zinsberechnung

- 4054 1/13 Die Zinsen sind tageweise zu berechnen. Ganze Monate sind mit 30 Tagen, das Kalenderjahr mit 360 Tagen zu rechnen. Massgebend ist die deutsche Zinsusanz¹³⁵. Die Summe der Tage des Zinsenlaufes wird wie folgt ermittelt:

Rechnungsstellung	Zinsenlauf		Anzahl Tage
	erster Tag	letzter Tag (Zahlungseingang)	
2. März 2013	3. März 2013	15. Dez. 2013	283 (28+240+15)
15. April 2013	16. April 2013	31. Mai 2013 ¹	45 (15+30)
10. Jan. 2013	11. Jan. 2013	28. Febr. 2013 ²	50 (20+30)
27. Febr. 2013	28. Febr. 2013	1. Juni 2013 ²	94 (3+90+1)
20. Jan. 2016	21. Jan. 2016	28. Febr. 2016 ³	38 (10+28)
28. Febr. 2016	29. Febr. 2016	21. Aug. 2016 ³	173 (2+150+21)
30. März 2014	1. April 2014	2. Mai 2014	32 (30+2)

¹ Der 31. wird als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

² In normalen Jahren wird der 28. Februar als letzter bzw. 30. Tag des Monats betrachtet.

³ In Schaltjahren wird der 29. Februar als der 30. und letzte Tag des Monats betrachtet. Der 28. Februar gilt als normaler Tag.

- 4055 Die Zinsen beginnen zu laufen:
- am ersten Tag nach der Zahlungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a AHVV](#); z.B. am 1. Februar für die Januarlohnbeiträge [vgl. den Regelfall von [Art. 34 Abs. 1 Bst. a AHVV](#)]);
 - am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet sind ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. b AHVV](#); z.B. am 1. Januar 2002 bei für das Jahr 2001 nachgeforderten Beiträgen);
 - am ersten Tag nach der Rechnungsstellung ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. c und e AHVV](#));

¹³⁵ 10. November 2003 [AHI 2004 S. 108](#) –

- am 1. Januar nach dem Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres ([Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#));
- am 1. Januar nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden ([Art. 41^{ter} Abs. 2 AHVV](#));
- am ersten Tag nach dem Eingang der ordnungsgemässen Abrechnung ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).

4056 Für die Zinsberechnung ist der letzte Tag des Zinsenlaufs mitzuzählen. Dieser endet:

- am Tag der vollständigen Bezahlung;
- am Tag der Rechnungsstellung;
- am Tag des Eingangs der Abrechnung;
- am Tag der vollständigen Rückerstattung.

4056.1 Bei einer Anpassung der Akontobeiträge gilt es gegebenenfalls bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Betrages, und damit der Berechnungsgrundlage für die Verzugs- und/oder Vergütungszinsen, sowie des (bzw. der) entsprechenden Zinsenlaufs (bzw. -läufe), zwischen den verschiedenen Phasen zu unterscheiden (vgl. namentlich Beispiel 2^{bis} des Anhangs 1).

1/16 **4.8 Zahlungsaufschub, Einsprache bzw. Beschwerde und Zinsenlauf**

4057 Die Erhebung einer Einsprache bzw. einer Beschwerde hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁶.

4058 Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf¹³⁷.

¹³⁶ 16.	Februar	1983	ZAK	1983	S.	240	BGE	109	V	1
22.	Juni	1994	AHI	1995	S.	77	–			
¹³⁷ 6.	März	1985	ZAK	1985	S.	274	BGE	111	V	89

4.9 Herabsetzung, Erlass und Uneinbringlichkeit

- 4059 Für die Herabsetzung, den Erlass und die Abschreibung von Verzugszinsen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Beiträge. Für die Herabsetzung von Verzugszinsen auf persönlichen Beiträgen s. die WSN (mit Ausnahme der Rz betreffend die untere Grenze der Herabsetzung); für den Erlass von Verzugszinsen auf paritätischen Beiträgen s. Rz 3042 ff.; für die Abschreibung von Zinsen s. Rz 7001 ff.

4.10 Bezug der Verzugszinsen

- 4060 Wird für die Beiträge die Betreuung eingeleitet, so hat die Ausgleichskasse im Betreibungsbegehren die Beitragsschuld, den Beginn des Zinsenlaufes und den Zinssatz anzugeben. Die Zinsen werden vom Betreibungsamt berechnet.
- 4061 Werden zusammen mit Beiträgen Mahngebühren, Veranlagungskosten, Ordnungsbussen oder aufgelaufene Verzugszinsen in Betreuung gesetzt, so muss aus dem Betreibungsbegehren hervorgehen, dass die Zinsen nur von der Beitragsschuld gefordert werden (s. Rz 4049 ff.).
- 4062 Wird für die Beiträge nicht die Betreuung eingeleitet, sondern ein Zahlungsaufschub gewährt, so hat die Ausgleichskasse die Zinsen selbst zu berechnen. Diese sind zu beziehen, sobald die Beitragsschuld vollständig getilgt ist.
- 4063 Die Ausgleichskasse teilt der bzw. dem Beitragspflichtigen die Höhe der geschuldeten Zinsen mit und erlässt, wenn diese beanstandet oder nicht entrichtet werden, eine Verfügung auf Zahlung der geschuldeten Zinsen.
- 4064 Die Ausgleichskasse kann darauf verzichten, die aufgelaufenen Verzugszinsen einzutreiben, wenn diese 30 Franken

nicht erreichen. Nicht zulässig ist dagegen der Verzicht auf die Eintreibung höherer Zinsbeträge¹³⁸.

- 4065 Die Verwirkungsfrist für die Geltendmachung von Verzugszinsen richtet sich nach der Dauer der Verwirkungsfrist für die Festsetzung der Beiträge und beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse die Höhe der Verzugszinsen überblicken und berechnen kann¹³⁹.

4.11 Ausrichtung der Vergütungszinsen

- 4066 Die Ausgleichskasse kann die Vergütungszinsen auszahlen oder mit Gegenforderungen verrechnen.
- 4067 Bei den Vergütungszinsen findet die Erheblichkeitsgrenze keine Anwendung.

4.12 Verbuchung

- 4068 Für die Verbuchung siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

5. Verzugs- und Vergütungszinsen bei übertragenen Aufgaben

- 4069 Ob Verzugszinsen von Beiträgen für übertragene Aufgaben zu entrichten oder Vergütungszinsen auszurichten sind, bestimmt sich nach dem Recht, das die übertragenen Aufgaben regelt.
- 4070 Sind für übertragene Aufgaben Vergütungs- und Verzugszinsen vorgesehen, so gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.

¹³⁸ 21.	August	2003	AHI	2004	S. 55	–		
¹³⁹ 23.	Mai	2003	AHI	2003	S. 371	BGE	129	V 345

5. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Verjährung im Allgemeinen

1.1 Arten

- 5001 Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen folgenden Arten der Verjährung ([Art. 16 AHVG](#)):
- die Festsetzungsverjährung ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#));
 - die Vollstreckungsverjährung ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#));
 - die Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).

1.2 Rechtliche Natur

- 5002 Das in [Art. 16 AHVG](#) als Verjährung bezeichnete Institut äussert die Folgen der Verwirkung: Die Beitragsforderung oder der Anspruch auf Beitragsrückerstattung geht unter und es bleibt kein der Naturalobligation entsprechendes Schuldverhältnis zurück¹⁴⁰.
- 5003 Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet¹⁴¹ (s. aber Rz 5050) noch entgegengenommen werden¹⁴².
Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 5052 ff.
- 5004 Gleiches gilt sinngemäss für den verjährten Anspruch auf Beitragsrückerstattung¹⁴³.

¹⁴⁰	19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE	1955	S.	194
	28.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	209	–			
	19.	Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38
	18.	Dezember	1987	ZAK	1988	S.	241	–			
¹⁴¹	19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE	1955	S.	194
	19.	Dezember	1955	–				EVGE	1955	S.	271
¹⁴²	29.	Januar	1959	ZAK	1959	S.	437	–			
¹⁴³	19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE	1955	S.	194

1.3 Auswirkungen

- 5005 Mit der Beitragsforderung oder dem Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjähren auch die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge ([Art. 69 Abs. 1 AHVG](#)) sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41^{bis}](#) und [Art. 41^{ter} AHVV](#)).
- 5006 Verjäherte Beiträge können erhoben werden, wenn der bzw. dem Versicherten sonst eine Beitragslücke entsteht, sofern sich diese bzw. dieser auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann¹⁴⁴. In einem solchen Fall sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- 5007 Die Lohnbeiträge sind stets als Ganzes der Verjährung unterworfen. Auch die von den Arbeitgebenden erhobenen, aber der Ausgleichskasse nicht abgelieferten Arbeitnehmerbeiträge verjähren. Trotzdem wird den Arbeitnehmenden gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) das entsprechende Erwerbseinkommen im IK gutgeschrieben¹⁴⁵.
- 1/10
- 5008 Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten, nicht nur auf Einrede hin¹⁴⁶.
- 5009 Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Eintrag im IK nicht mehr geändert werden, dürfen also beispielsweise Beiträge vom IK der einen versicherten Person nicht auf dasjenige einer andern übertragen werden¹⁴⁷.
- 5010 Vorbehalten bleiben die in [Art. 141 Abs. 3 AHVV](#) vorgesehenen Fälle, wie die Korrektur eines Eintrages zu dem

¹⁴⁴	20.	August	1990	ZAK	1991	S.	213	BGE	116	V	298
	21.	Juli	1995	–				BGE	121	V	71
¹⁴⁵	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	21.	August	2009	9C_769/2008				–			
¹⁴⁶	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
¹⁴⁷	4.	Juni	1984	ZAK	1984	S.	441	–			
	4.	Dezember	1991	ZAK	1992	S.	356	BGE117		V	261

Zweck, Verwechslungen oder Rechnungsfehler zu berichtigen, oder der nachträgliche Eintrag von Löhnen, wenn die arbeitnehmende Person ursprünglich nicht bekannt war¹⁴⁸.

2. Festsetzungsverjährung

2.1 Begriff

5011 1/12 Beiträge, die nicht innert der Verjährungsfrist durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht werden, können nicht mehr gefordert oder entrichtet werden ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))¹⁴⁹.

2.2 Verjährungsfrist

2.2.1 Im Allgemeinen

5012 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (s. aber Rz 5016 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, für welches die Beiträge geschuldet sind.

5013 1/16 Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder von Nichterwerbstätigen verjähren jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde ([Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz AHVG](#))¹⁵⁰. Für Arbeitnehmende, die mit ihren Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen haben, gilt Rz 5012.

¹⁴⁸ 28.	Juni	1958	ZAK	1958	S.	332	EVGE	1958	S.	188
10.	Dezember	1971	ZAK	1972	S.	289	–			
¹⁴⁹ 9.	Mai	1994	AHI	1994	S.	270	–			
¹⁵⁰ 28.	April	1989	ZAK	1989	S.	512	BGE	115	V	183
30.	November	2006	H 1/06				–			

- 5014 Die Beiträge vom massgebenden Lohn sind für das Jahr geschuldet, in dem der Lohn realisiert wird¹⁵¹ (s. die WML).
- 5015 Die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind jeweils für das Beitragsjahr geschuldet ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#); vgl. dazu die WSN), in dem das Einkommen erzielt worden ist.

2.2.2 Strafbare Handlung

- 5016 Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung gemäss [Art. 97 StGB](#)) als die fünfjährige von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) vorsieht, so ist die strafrechtliche Verjährungsfrist massgebend. Die Nachforderung verjährt also nicht früher als der Strafanspruch. Es genügt, wenn die nachgeforderten Beiträge innerhalb dieser Frist festgesetzt werden¹⁵².
- 5017 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungsfristen betragen gemäss [Art. 97 StGB](#)
- 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
 - 10 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren bedroht ist;
 - 7 Jahre, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist¹⁵³.
- 5018 Bei zu verschiedenen Zeiten ausgeführten strafbaren Handlungen beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeübt wurde, beim Dauerdelikt mit dem Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhörte ([Art. 98 StGB](#)).
- 5019 Die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist setzt nicht voraus, dass eine strafbare Handlung durch

¹⁵¹ 7.	März	1960	ZAK	1960	S.	349	EVGE	1960	S.	42
¹⁵² 31.	August	1957	ZAK	1958	S.	327	–			
¹⁵³ 24.	Juni	1986	ZAK	1987	S.	244	BGE	112	V	161

ein Strafurteil festgestellt wurde. Die AHV-Behörden – Ausgleichskassen und Beschwerdebehörden – können vorfrageweise darüber befinden, ob sich die Nachforderung aus einer strafbaren Handlung herleitete¹⁵⁴. An den Nachweis der strafbaren Handlung sind indessen die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie im Strafverfahren¹⁵⁵.

- 5020 Bildete die fragliche Handlung Gegenstand eines Strafverfahrens, so stellt das ergangene – freisprechende oder verurteilende – Strafurteil für die AHV-Behörden verbindlich fest, ob eine strafbare Handlung vorliegt¹⁵⁶.

2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung

- 5021 Die Beiträge müssen innerhalb der Verjährungsfrist (Rz 5012, 5016 f.) durch eine an die Beitragsschuldenen¹⁵⁷ (Rz 1050, 2031) gerichtete Verfügung geltend gemacht werden (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung)¹⁵⁸.
- 5022 Die von den Arbeitgebenden eingereichte Beitragsabrechnung hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht¹⁵⁹.
- 5023 Die Verfügung muss die Beiträge zahlenmässig festsetzen. Eine blosser Unterstellungsverfügung, also eine Anordnung, durch die lediglich über das Beitragsstatut befunden wird, ist dafür nicht ausreichend¹⁶⁰.

¹⁵⁴	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	31.	August	1957	ZAK	1958	S.	327	EVGE	1957	S.	195
¹⁵⁵	22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	115	EVGE	1957	S.	49
	31.	August	1957	ZAK	1958	S.	327	EVGE	1957	S.	195
¹⁵⁶	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
¹⁵⁷	26.	Juni	1964	ZAK	1965	S.	37	–			
	7.	Dezember	1965	ZAK	1966	S.	146	EVGE	1965	S.	238
¹⁵⁸	22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	115	EVGE	1957	S.	49
¹⁵⁹	20.	April	1956	ZAK	1956	S.	248	–			
	22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	115	EVGE	1957	S.	49
¹⁶⁰	22.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	115	EVGE	1957	S.	49
	11.	August	1958	ZAK	1958	S.	413	EVGE	1958	S.	186
	4.	Juli	1963	ZAK	1964	S.	30	EVGE	1963	S.	179

- 5024 Es genügt indessen, wenn die festgesetzten Beiträge nur schätzungsweise ermittelt werden¹⁶¹.
- 5025 Ist die Ausgleichskasse genötigt, zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Verfügung zu erlassen, und kennt sie in diesem Zeitpunkt die Höhe der geschuldeten Beiträge noch nicht, so hat sie die Beiträge so festzusetzen, dass diese auf jeden Fall die wirklich geschuldeten erreichen¹⁶².
- 5026 Hat die Ausgleichskasse Grund zur Annahme, sie werde für die Festsetzung der Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug oder Nichterwerbstätigen mangels Steuerveranlagung nie eine Steuermeldung erhalten, so hat sie die geschuldeten Beiträge zu ermitteln (vgl. die WSN) und innerhalb der Verjährungsfrist von Rz 5012 geltend zu machen.
- 5027 Ist bei drohendem Fristablauf nicht klar, ob eine versicherte nichterwerbstätige Person beitragspflichtig ist oder ihre Beiträge nach [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten, hat die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse wird nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag hin tätig (vgl. die WSN).
- 5028 Die Verfügung muss innerhalb der Verjährungsfrist der Post übergeben werden (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 5029 Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist einzig erforderlich, dass die Beitragsforderung rechtzeitig durch eine Verfügung geltend gemacht wird. Ohne Bedeutung ist, was nachher mit der Verfügung geschieht, ob sie in Rechtskraft

¹⁶¹ 4.	Juli	1963	ZAK	1964	S.	30	EVGE	1963	S.	179
25.	März	1992	ZAK	1992	S.	314	–			
29.	April	1992	AHI	1993	S.	15	BGE	118	V	65
¹⁶² 25.	März	1992	ZAK	1992	S.	314	–			
18.	September	1995	AHI	1996	S.	128	–			

erwächst oder von der Ausgleichskasse oder vom Gericht aufgehoben wird¹⁶³.

- 5030 Einer während der Rechtshängigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (vor erster oder letzter Instanz) innert der Frist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) erlassenen Kassenverfügung über höhere Beiträge ist in materiell-rechtlicher Hinsicht fristwahrende Wirkung zuzumessen, obwohl ihr prozessual praxisgemäss lediglich der Charakter eines Antrages an das Sozialversicherungsgericht zukommt¹⁶⁴.

3. Vollstreckungsverjährung

3.1 Begriff

- 5031 Die rechtzeitig geltend gemachte Beitragsforderung (Rz 5021 ff.) erlischt, wenn sie nicht innert der Verjährungsfrist durch Zahlung erfüllt oder mit einer Versicherungsleistung verrechnet wird, oder wenn innert dieser Frist für sie nicht die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder die beitragspflichtige Person rentenberechtigt wird ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)).
- 5032 Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich nur, wenn die Beiträge innerhalb der Frist der Festsetzungsverjährung geltend gemacht wurden¹⁶⁵.

¹⁶³ 20.	Dezember	1965	ZAK	1966	S.	255	EVGE	1965	S.	232
25.	Mai	1983	ZAK	1983	S.	384	–			
¹⁶⁴ 9.	Mai	1994	AHI	1994	S.	270	–			
¹⁶⁵ 28.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	209	–			
19.	Februar	1957	ZAK	1957	S.	409	EVGE	1957	S.	38

3.2 Verjährungsfrist

3.2.1 Im Allgemeinen

- 5033 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann ruhen (Rz 5037 ff.) oder erstreckt werden (Rz 5044 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das jenem folgt, in welchem die Beitragsverfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprache- oder der Beschwerdefrist, durch formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid einer ersten Instanz oder durch ein Urteil des Bundesgerichts in formelle Rechtskraft erwachsen ist (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege)¹⁶⁶.
- 5034 Für die Verjährung der Beitragsforderung gegen Arbeitgebende, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerbeitrag (Rz 2025 und 2031), ist massgebend, wann die an die Arbeitgebenden gerichtete Verfügung, der Einspracheentscheid oder der diese ersetzende Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Ergreift indessen nur die arbeitnehmende Person ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, den Einsprache- oder den Beschwerdeentscheid, so beginnt die Verjährungsfrist auch für die arbeitgebende Person erst zu laufen, nachdem der Einspracheentscheid, der kantonale Beschwerdeentscheid oder das Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig geworden ist¹⁶⁷.
- 5035 Der Zahlungsaufschub (Rz 2191 ff.), das Herabsetzungs- oder das Erlassverfahren (s. die WSN) hemmen den Lauf der Verjährungsfrist nicht. Für den Verlustschein s. Rz 5052 ff.

¹⁶⁶ 21.	April	1980	ZAK	1982	S.	117	–		
¹⁶⁷ 7.	Juli	1952	ZAK	1952	S.	306	–		
7.	Dezember	1965	ZAK	1966	S.	146	EVGE	1965	S. 238

- 5036 Mit Eintritt der Vollstreckungsverwirkung der Beitragsforderung gehen auch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (Mahngebühren und Beitreibungskosten) zu ihrer Durchsetzung unter¹⁶⁸.

3.2.2 Sonderfälle

– Öffentliches Inventar; Nachlassstundung

- 5037
1/14 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars ([Art. 580 ff. ZGB](#)) oder einer Nachlassstundung ([Art. 293 ff.](#), insbesondere [Art. 293a](#), [Art. 294](#) und [Art. 297 SchKG](#), s. Rz 6062 ff.) ruht die Verjährungsfrist. Das bedeutet, dass die fünfjährige Verjährungsfrist um diese Zeitspanne verlängert wird.
- 5038 Geht indessen das öffentliche Inventar oder die Nachlassstundung bereits im gleichen Jahr zu Ende, in dem die Beitragsforderung rechtskräftig festgesetzt wurde, so wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.
- 5039 Das öffentliche Inventar dauert von der Stellung des Begehrens ([Art. 580 ZGB](#)) bis zum Ablauf der Überlegungsfrist ([Art. 587 Abs. 1 ZGB](#)).
- 5040 Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Beitreibung für Erbschaftsschulden ausgeschlossen ([Art. 586 Abs. 1 ZGB](#)).
- 5041
1/14 Die Nachlassstundung beginnt mit dem Tag, an dem die Nachlassbehörde die provisorische Stundung bewilligt ([Art. 293a Abs. 1](#) und [Art. 293c SchKG](#)). Nicht massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Begehren um Gewährung eines Nachlassvertrages gestellt oder der Entscheid publiziert wird.

¹⁶⁸ 3. Dezember 1996 AHI 1997 S. 112 –

- 5042
1/14 Die provisorische Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem der Konkurs von Amtes wegen durch das Nachlassgericht eröffnet wird ([Art. 293a Abs. 3 SchKG](#)) oder die definitive Stundung bewilligt wird ([Art. 294 SchKG](#)). Die definitive Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem ihre Aufhebung öffentlich bekannt gemacht wird ([Art. 296](#) und [Art. 296a SchKG](#)), die Bestätigung des Nachlassvertrages öffentlich bekannt gemacht wird ([Art. 308 SchKG](#)) oder der Konkurs von Amtes wegen eröffnet wird ([Art. 296b](#), [Art. 298 Abs. 4](#) und [Art. 309 SchKG](#)).
- 5043
1/14 Nur die provisorische Stundung nach [Art. 293a ff. SchKG](#) und die definitive Stundung nach [Art. 294 ff. SchKG](#) lässt die Verjährungsfrist ruhen, nicht auch eine entsprechende Vereinbarung in einem sogenannten aussergerichtlichen Nachlassvertrag.

– Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

- 5044 Ist im Zeitpunkt, da die Verjährungsfrist endete, ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt.
- 5045 Das Schuldbetreibungsverfahren findet seinen Abschluss
- mit der vollständigen Befriedigung der Ausgleichskasse;
 - mit der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 1](#) und [Art. 149 Abs. 1 SchKG](#), vgl. Rz 6075 ff.), nicht aber mit der Ausstellung eines provisorischen Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#), s. Rz 6074);
 - durch Zeitablauf, wenn die Ausgleichskasse das Pfändungs- oder das Verwertungsbegehren nicht innert den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellt ([Art. 88 Abs. 1 und 2](#) sowie [Art. 116 Abs. 1 und 2 SchKG](#))¹⁶⁹.
- 5046 Eine weitere Erstreckung der Verjährungsfrist durch ein neues Schuldbetreibungsverfahren erfolgt indessen nicht,

¹⁶⁹ 14. Februar 1995 AHI 1995 S. 157 –

selbst wenn dieses Verfahren unmittelbar an das erste anschliesst. Als neues Schuldbetreibungsverfahren ist ebenfalls das gestützt auf [Art. 149 Abs. 3 SchKG](#) ohne neuen Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren zu betrachten.

- 5047 Das Konkursverfahren findet seinen Abschluss
- durch das Schlusserkenntnis des Gerichtes ([Art. 268 Abs. 2 SchKG](#)); gemäss [Art. 269 SchKG](#) nach dem Schluss des Konkursverfahrens verteilte Beiträge gelten als noch während des Verfahrens entrichtet;
 - durch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ([Art. 230 SchKG](#), vgl. Rz 6058);
 - durch den Widerruf des Konkurses ([Art. 195 SchKG](#)); vorbehalten bleibt [Art. 332 SchKG](#).
- 5048 1/14 Führt ein Schuldbetreibungsverfahren zur Konkursöffnung, so gelten die beiden Verfahren als Einheit und die Verjährungsfrist endet mit dem Schluss des Konkursverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wird und das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs eröffnet ([Art. 309](#), [Art. 293a Abs. 3](#), [Art. 294 Abs. 3](#) und [Art. 296b SchKG](#)), oder wenn während des Konkursverfahrens ein Nachlassvertragsverfahren eingeleitet wird ([Art. 332 SchKG](#), vgl. Rz 6062 ff.).

– Entstehung des Rentenanspruchs

- 5049 Werden die beitragspflichtige Person oder deren Hinterlassenen während der Dauer der Verjährungsfrist für die Vollstreckung der rechtzeitig festgesetzten Beiträge rentenberechtigt, können diese in jedem Fall gemäss [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#) noch verrechnet werden ([Art. 16 Abs. 2 fünfter Satz AHVG](#)).
- 5050 Die noch nicht erloschenen Beitragsforderungen können grundsätzlich zeitlich unbeschränkt verrechnet werden. Die

Ausgleichskasse soll mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen¹⁷⁰. Für die Verrechnung im Einzelnen siehe die Wegleitung über die Renten (RWL).

- 5051 Die Entstehung eines Rentenanspruches während der Frist der Festsetzungsverjährung hat indessen keinen Einfluss auf den Lauf dieser Frist. Wurden die Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist festgesetzt, so können sie auch dann nicht mehr mit Renten verrechnet werden, wenn im Zeitpunkt, da der Rentenanspruch entstand, die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen war¹⁷¹. So können beispielsweise für das Jahr 2002 geschuldete, aber bis Ende des Jahres 2007 nicht durch eine Verfügung geltend gemachte Beiträge (Rz 5021 ff.) im Jahre 2008 auch dann nicht mit einer Rente verrechnet werden, wenn der Anspruch auf die Rente bereits im Jahr 2004 entstanden war.

3.3 Verjährte Beitragsforderung und Verlustschein

- 5052 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) verjähren auch die Beitragsforderungen, für die ein Pfändungs- oder ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde (Rz 6074 ff.). [Art. 149a Abs. 1](#) und [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) sind auf Beitragsforderungen nicht anwendbar.
- 5053 Verlustscheine über Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (Rz 5012 ff.) der Schuldnerin oder dem Schuldner auf Verlangen nach Bezahlung der Betreibungskosten auszuhändigen.
- 5054 Sie sind mit einem Vermerk zu versehen, wonach die Forderung gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) erloschen und das Betreibungsamt ermächtigt ist, den Verlustschein zu löschen.

¹⁷⁰ 3.	Februar	1955	ZAK	1955	S. 408	EVGE	1955	S. 31
¹⁷¹ 19.	Februar	1957	ZAK	1957	S. 409	EVGE	1957	S. 38
28.	Juni	1963	ZAK	1964	S. 84	–		

4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

4.1 Begriff

- 5055
1/15 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).
- 5055.1
1/15 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder von Nichterwerbstätigen verjährt jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde ([Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz AHVG](#)).
- 5055.2
1/15 Jedoch besteht der Anspruch auf Rückerstattung nicht, wenn nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung bezahlt worden sind¹⁷². Vorbehalten bleibt die Wiedererwägung einer zweifellos unrichtigen Verfügung¹⁷³.
- 5056 Beiträge, die auf geringfügigen Entgelten entrichtet werden, können in der Regel nicht zurückerstattet werden¹⁷⁴.
- 5057 Der Grundsatz von Treu und Glauben findet bei Nachzahlung bzw. Erlass von nachgeforderten Beiträgen uneingeschränkt Anwendung¹⁷⁵.

¹⁷² 8.	Mai	1980	ZAK	1981	S.	379	BGE	106	V	78
¹⁷³ 8.	Mai	1980	ZAK	1981	S.	379	BGE	106	V	78
¹⁷⁴ 1.	Dezember	1982	ZAK	1983	S.	388	–			
¹⁷⁵ 20.	August	1990	ZAK	1991	S.	213	BGE	116	V	298

- 5058 Für Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn juristischer Personen unterliegen, s. Rz 5069.
- 5059
1/10 Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf die Rückvergütungsansprüche gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) und der dazu erlassenen [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge](#); s. Rz 3069. Das internationale Recht bleibt vorbehalten.

4.2 Verjährungsfristen

4.2.1 Allgemeines

- 5060 Die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches ist gewahrt, wenn der Anspruch vor deren Ablauf bei der Ausgleichskasse geltend gemacht wird. Wird dafür die schriftliche Form gewählt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn das Schreiben spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zur Beförderung an die Ausgleichskasse übergeben wird.
- 5061 Ist die einjährige Frist abgelaufen, so ist der Rückerstattungsanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

4.2.2 Einjährige Frist

- 5062 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhält, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat.

- 5063 Das ist im Allgemeinen der Zeitpunkt, in dem sich die beitragspflichtige Person darüber Rechenschaft gibt, nicht geschuldete Beiträge entrichtet zu haben, also normalerweise dann, wenn sie ihren Irrtum entdeckt¹⁷⁶.
- 5064 Der Begriff der Kenntnis ist für natürliche und juristische Personen derselbe. Kenntnis erhalten hat eine juristische Person, wenn die intern zuständigen Arbeitnehmenden – unbekümmert darum, ob sie Organe sind – sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht geschuldete Beiträge entrichtet wurden¹⁷⁷.
- 5065 Erhält die beitragspflichtige Person eine Mitteilung, die ihr eindeutig zeigt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, so beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da ihr diese Mitteilung zugestellt wurde¹⁷⁸ (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 5066 Die einjährige Frist gilt auch für Nichtversicherte.

4.2.3 Fünfjährige Frist

- 5067 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt in jedem Fall (s. aber Rz 5069) spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beitragspflichtige Person die nicht geschuldeten Beiträge entrichtet hat, also auch dann, wenn sie erst nachher davon Kenntnis erhält.
- 5068 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre¹⁷⁹.

¹⁷⁶	31.	Dezember	1959	ZAK	1960	S.	174	–		
¹⁷⁷	31.	Dezember	1959	ZAK	1960	S.	174	–		
¹⁷⁸	19.	August	1955	ZAK	1955	S.	454	EVGE	1955	S. 194
¹⁷⁹	15.	Juni	1971	ZAK	1972	S.	664	BGE	97	V 144
	24.	Juli	1975	ZAK	1976	S.	87	–		
	3.	September	1975	ZAK	1976	S.	178	BGE	101	V 180
	26.	Juni	1984	ZAK	1984	S.	496	BGE	110	V 145
	20.	August	2001	H 21/00				BGE	127	V 209

4.2.4 Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen

- 5069 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt innert eines Jahres, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, durch welche die Leistungen der juristischen Person dem Reingewinn zugezählt werden, rechtskräftig wurde¹⁸⁰. Ohne Bedeutung ist, wann die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse entrichtet wurden; die fünfjährige Verjährungsfrist für die Beitragsrückerstattung (Rz 5067) gilt hier nicht (s.a. die WML und für das Verfahren Rz 3083 ff.).

¹⁸⁰ 1. März 1977 ZAK 1977 S. 377 BGE 103 V 1

6. Teil: Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

- 6001 Beiträge, welche die Beitragspflichtigen nicht bezahlen, sind, soweit sie nicht mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können (s. dazu die Wegleitung über die Renten), im Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder im Nachlassvertragsverfahren zu vollstrecken.
- 6002 Die Betreuung für Beitragsforderungen erfolgt auch gegen die der Konkursbetreuung unterliegenden Beitragsschuldenden stets auf dem Wege der Pfändung ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 43 SchKG](#)).
- 6003
1/14 Die Ausgleichskasse kann indessen in den Fällen, die in [Art. 190 SchKG](#) genannt sind, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung verlangen ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#)), so
- gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubigerinnen oder Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreuung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
 - gegen der Konkursbetreuung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben.
- 6004 Einreden gegen die Zwangsvollstreckung rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderungen sind nicht von den Rechtspflegebehörden der AHV, sondern von dem für Vollstreckungsstreitigkeiten zuständigen Zivilgericht¹⁸¹ ([Art. 23 SchKG](#), Rz 6020 ff.) oder von den Beschwerdeinstanzen in

¹⁸¹ 24.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	184	EVGE	1958	S.	40
20.	Juli	1962	ZAK	1962	S.	423	–			
26.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	373	–			
10.	November	1967	ZAK	1968	S.	459	EVGE	1967	S.	238
6.	August	1969	ZAK	1970	S.	30	–			

Betreibungs- und Konkursachen ([Art. 13 ff.](#) und [Art. 17 ff. SchKG](#)) zu beurteilen.

- 6005 Einreden solcher Art können die kantonalen Versicherungsgerichte und das Bundesgericht indessen vorfrageweise entscheiden¹⁸².
- 6006 Von den AHV/IV/EO/ALV- sowie FLG- und FamZG-Beiträgen sind die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen, die von der Ausgleichskasse als übertragene Aufgaben ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) verwaltet werden, getrennt in Betreuung zu setzen und im Konkurs einzugeben.
- 6007 Für die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG- und FamZG-Beiträge darf die Betreuung nicht später eingeleitet werden als für die andern Forderungen der gleichen Zeitspanne.
- 6008 Die gemeinsame Betreuung ist zulässig,
 – wenn die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle und
 – wenn die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.
- 6009 Die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG- und FamZG-Beiträge müssen im Betreibungsbegehren von den Beiträgen anderer Sozialwerke auseinandergehalten werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 7015 ff.
 Für den Einfluss von Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassstundung auf den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist siehe Rz 5037 ff.
- 6009.1 Die Ausgleichskassen können ihre Beitragsforderungen
 1/18 in EU- EFTA Staaten durch ortsansässige Stellen vollstrecken lassen (vgl. [Art. 84 Vo 883/2004](#) und [Art. 71 ff. Vo 987/2004](#)). Beitragsforderungen werden mittels eines Beitreibungersuchens eingereicht. Die Vollstreckung wird

¹⁸² 24. Januar 1958 ZAK 1958 S. 184 EVGE 1958 S. 40

nach dem anwendbaren Recht des ausländischen Staates durchgeführt.

- 6009.2
1/19
- Betreibungsbegehren können im eSchKG Standard elektronisch gestellt werden (siehe GebV SchKG).

2. Schuldbetreibung

2.1 Betreibungsverfahren

2.1.1 Allgemeines

- 6010
1/19
- Blieb das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das Betreibungsbegehren (unterzeichnete entsprechend [Art. 67 SchKG](#) oder gemäss dem eSchKG Standard) einzuleiten und, wenn die Beitragspflichtigen daraufhin ihre Schuld nicht bezahlen, gegebenenfalls nach der Beseitigung eines Rechtsvorschlages (Rz 6016 ff.), das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) zu stellen.
- 6011
- Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder am Sitz der Beitragspflichtigen (ordentlicher Betreibungsort; [Art. 46 SchKG](#)); für die besonderen Betreibungsorte siehe die [Art. 48 ff. SchKG](#).
- 6012
- Ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge (s. die WSN) hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens. Indessen kann das Gericht, bei dem ein Verfahren über die Herabsetzung rechtshängig ist, die Ausgleichskasse anweisen, während der Dauer dieses Verfahrens von Begehren um Betreibungshandlungen abzusehen¹⁸³.

¹⁸³ 15. Februar 1954 ZAK 1954 S. 437 EVGE 1954 S. 28

2.1.2 Zeitpunkt der Einleitung

- 6013 Für die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung, ohne weitere Fristansetzung die Betreibung einzuleiten.
- 6014 Für Lohnbeiträge ist die Betreibung ohne weitere Fristansetzung nach dem Zeitpunkt einzuleiten, in dem die Veranlagungsverfügung rechtskräftig (Rz 2149) wurde oder, wenn ohne vorgängige Veranlagungsverfügung die Betreibung eingeleitet wird (Rz 2160), unverzüglich nach erfolgter fruchtloser Mahnung, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung.
- 6015 Vorbehalten bleibt die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (Rz 2191 ff.) sowie der Fall, da die Betreibung offensichtlich fruchtlos wäre (Rz 7003 ff.).

2.2 Beseitigung des Rechtsvorschlags

2.2.1 Im Verwaltungsverfahren

- 6016 Setzt die Ausgleichskasse geforderte Beiträge in Betreibung, ohne vorgängig verfügt zu haben (s. Rz 2160 sowie die WSN), und erheben die Beitragspflichtigen Rechtsvorschlag, so hat die Ausgleichskasse nachträglich zu verfügen¹⁸⁴.
- 6017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreibung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben ([Art. 79 Abs. 1](#)

[SchKG](#))¹⁸⁵. Sie ist als Lettre Signature (LSI) mit Rückschein zuzustellen (vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

- 6018 Sobald diese nachträglich erlassene Verfügung formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann ohne Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden.
- 6019 Gleiches gilt, wenn die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte bzw. die Urteile des Bundesgerichts rechtskräftig werden.

2.2.2 Im Rechtsöffnungsverfahren

- 6020 Urteile des Bundesgerichts, rechtskräftige Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte sowie formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von [Art. 80 SchKG](#) ([Art. 54 Abs. 2 ATSG](#); für die Rechtskraft von Verfügungen und Einspracheentscheiden siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Als Rechtsöffnungstitel gelten ebenfalls Verfügungen, gegen die Einsprache, und Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, wenn der Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (s. zum Entzug der aufschiebenden Wirkung das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Sie erlauben es, durch ein Gesuch beim zuständigen Gericht einen von den Beitragspflichtigen gegen die Betreuung erhobenen Rechtsvorschlag endgültig beseitigen zu lassen (definitive Rechtsöffnung).
- 6021 Die Beitragspflichtigen können lediglich einwenden ([Art. 81 Abs. 1 SchKG](#)), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt worden bzw.

¹⁸⁵	–		ZAK	1982	S.	357	–	
	23.	Dezember	1983	ZAK	1984	S.	190	–
	19.	Mai	1989	ZAK	1989	S.	519	–

erloschen¹⁸⁶, ihnen sei ein Zahlungsaufschub gewährt worden (Rz 2191 ff.) oder die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden.

- 6022 Zuständig für die Erteilung der Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreibungsort (Rz 6011).
- 6023 Ist die Ausgleichskasse nicht im Besitz eines Rechtsöffnungstitels gemäss Rz 6020, so geht sie nach Rz 6016 vor.

2.3 Fortsetzungsbegehren

- 6024 Haben die Schuldnerinnen oder Schuldner die Zahlungsfrist von 20 Tagen verstreichen lassen, ohne zu zahlen und ohne Rechtsvorschlag zu erheben ([Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)), ziehen sie ihren Rechtsvorschlag zurück oder hat die Ausgleichskasse definitive Rechtsöffnung erlangt (Rz 6016 ff.), kann die Ausgleichskasse frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen ([Art. 88 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6025 Für die Fortsetzung der Betreibung aufgrund eines Pfändungsverlustscheins siehe Rz 6078.
- 6026 Das Recht, das Fortsetzungsbegehren zu stellen, erlischt ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Während des Rechtsöffnungsverfahrens (vgl. Rz 6020 ff.) steht die Frist still ([Art. 88 Abs. 2 SchKG](#)).

2.4 Widerspruchsverfahren

- 6027 Bezeichnen die Beitragspflichtigen bei der Pfändung eine Sache als Eigentum oder Pfand einer Drittperson oder wird sie von einer Drittperson als Eigentum oder Pfand beansprucht, so wird vom Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren ([Art. 106–109 SchKG](#)) durchgeführt. In diesem

¹⁸⁶ 20. Juli 1962 ZAK 1962 S. 423 –

Verfahren und in einem allenfalls sich anschliessenden Zivilprozess wird darüber entschieden, ob die Sache zu Gunsten der Ausgleichskasse gepfändet bleibt.

- 6028 Das Widerspruchsverfahren wird in gleicher Weise auch für gepfändete Forderungen der Beitragspflichtigen durchgeführt.
- 6029 Das Widerspruchsverfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen ([Art. 107 SchKG](#)) oder einer Drittperson ([Art. 108 SchKG](#)) befindet.
- 6030 Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen, so hat die Ausgleichskasse lediglich den Anspruch der Drittperson zu bestreiten, und diese hat gegen die Ausgleichskasse im Zivilprozess zu klagen; unterlässt sie dies, so bleibt die Sache gepfändet ([Art. 107 SchKG](#)). Befindet sich die Sache dagegen im Gewahrsam der Drittperson, so hat die Ausgleichskasse gegen diese zu klagen, wenn sie erreichen will, dass die Sache gepfändet bleibt.
- 6031 Die Ausgleichskasse soll den Anspruch der Drittperson bestreiten ([Art. 107 SchKG](#)) oder gegen die Drittperson klagen ([Art. 108 SchKG](#)), wenn ihr deren Anspruch als fragwürdig erscheint. Auf Verlangen der Ausgleichskasse fordert das Betreibungsamt die Drittperson auf, Beweismittel für den behaupteten Anspruch vorzulegen ([Art. 108 Abs. 4 SchKG](#)). Das erleichtert es der Ausgleichskasse, das Prozessrisiko abzuschätzen.
- 6032 Es ist zu beachten, dass die Bestreitungsfrist nur 10 Tage beträgt ([Art. 107 Abs. 2 SchKG](#)). Für die Klage setzt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse eine Frist von 20 Tagen an ([Art. 108 Abs. 2 SchKG](#)).

2.5 Verhältnis zur Insolvenzentschädigung der ALV

- 6033 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzentschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056

und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt zuständig ist.

3. Konkurs

3.1 Konkurseröffnung

- 6034 Der Konkurs wird entweder nach vorgängiger Betreibung eröffnet ([Art. 159 ff. SchKG](#)) oder ohne solche, gestützt auf einen Konkursgrund gemäss [Art. 190 ff. SchKG](#) (Rz 6003).
- 6035 Der Konkurs wird in dem betreffenden kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

3.2 Forderungseingabe

- 6036 Die Ausgleichskasse hat dem Konkursamt ihre Forderung einzugeben¹⁸⁷ ([Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).
- 6037 Ist die Forderung bereits vorher in einem Schuldenruf angemeldet worden, wie im Falle eines Erbschaftskonkurses nach [Art. 582 ZGB](#) (öffentliches Inventar) oder nach [Art. 595 ZGB](#) (amtliche Liquidation) oder wenn dem Konkurs eine Nachlassstundung ([Art. 300 SchKG](#); Rz 6062 ff.) vorausgegangen ist, braucht die Ausgleichskasse sie nicht erneut einzugeben ([Art. 234 SchKG](#)).
- 6038 Nach der Konkurseröffnung hat die Ausgleichskasse umgehend eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, um die Höhe ihrer Beitragsforderung zu ermitteln. Sie kann davon absehen, wenn sie sich diese Kenntnis mit Gewissheit auf andere Weise beschaffen kann.
- 6039 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen vor dem Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden ([Art. 251 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6040 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits rechtskräftig festgesetzt, so bezieht sich die

¹⁸⁷ 5. November 1955 ZAK 1956 S. 211 EVGE 1955 S. 280

Ausgleichskasse in ihrer Eingabe auf die betreffende Verfügung, den betreffenden Einspracheentscheid oder auf das betreffende Urteil.

- 6041 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkureröffnung noch nicht festgesetzt, so erlässt die Ausgleichskasse darüber eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) und richtet diese an die Konkursverwaltung¹⁸⁸ (s. dazu Rz 6046). Sie bezeichnet die Verfügung als Konkurseingabe oder – wenn sie daneben noch rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen einzugeben hat (Rz 6040) – als deren Bestandteil.
- 6042 Handelt es sich um persönliche Beiträge der Beitragspflichtigen, so stellt sie diesen ein Doppel zur Verfügung.
- 6043 Wurde für eine Beitragsforderung vor der Konkureröffnung zwar eine Verfügung erlassen, ist diese im Zeitpunkt der Konkureröffnung aber noch nicht rechtskräftig – weil die Anfechtungsfrist noch läuft oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist –, so macht die Ausgleichskasse in der Forderungseingabe die Beitragsforderung geltend und verweist dabei auf die Verfügung oder auf das hängige Verfahren (s. dazu Rz 6036).

3.3 Kollokation

- 6044 Über den Bestand und die Höhe der Beitragsforderung entscheiden auch im Konkurs die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der AHV, nicht Zivilgerichte auf Kollokationsklage hin ([Art. 250 SchKG](#))¹⁸⁹.
- 6045 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskasse, rechtskräftige Urteile der

¹⁸⁸ 5.	November	1955	ZAK	1956	S. 211	EVGE	1955	S. 280
¹⁸⁹ 28.	Juni	1951	ZAK	1951	S. 378	–		

kantonale Versicherungsgerichte sowie Urteile des Bundesgerichts sind für die Kollokation der Beitragsforderung verbindlich¹⁹⁰.

Vorbehalten bleibt der Fall, da die Ausgleichskasse von sich aus oder auf Begehren der Konkursverwaltung auf ihre formell rechtskräftige Verfügung oder ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid zurückkommt (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).

- 6046 Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Beitragsforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt (Rz 6041, 6043) und will die Konkursverwaltung diese ganz oder zum Teil bestreiten, um ihre Aufnahme in den Kollokationsplan zu verhindern, so hat sie gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben bzw. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde zu führen oder, wenn die Beitragsforderung durch den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichtes festgesetzt ist, dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben¹⁹¹.
- 6047 Die bestrittene Beitragsforderung wird bis zur materiell rechtskräftigen Beurteilung im Kollokationsplan lediglich vorgemerkt.
- 6048 Weigert sich die Konkursverwaltung, eine rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung in den Kollokationsplan oder in den ihr gebührenden Rang aufzunehmen, so hat die Ausgleichskasse gegen die Verfügung der Konkursverwaltung bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde zu führen bzw. im zweiten Fall grundsätzlich Kollokationsklage zu erheben ([Art. 17 ff.](#), [Art. 241](#) und [Art. 250 SchKG](#)).
- 6049 Die Beitragsforderungen werden in der 2. Klasse kolloziert und gehören mithin zu den privilegierten Forderungen ([Art. 219 Abs. 4 SchKG](#)).

¹⁹⁰ 28.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	378	–
¹⁹¹ 28.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	378	–

3.4 Konkursforderungen und Massaschulden

- 6050 Zu den Konkursforderungen gehören alle Beitragsforderungen, die bis zur Konkurseröffnung entstanden sind.
- 6051 Das sind Forderungen für Beiträge
- vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und von Nichterwerbstätigen, die für die Zeit bis zur Konkurseröffnung zu entrichten sind;
 - auf den massgebenden Löhnen, die bis zur Konkurseröffnung realisiert wurden (s. die WML).
- 6052 Kennt die Ausgleichskasse die Löhne, welche die Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schuldeten, so hat sie die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge im Konkurs einzugeben, mit der Erklärung, ihre Forderung sei entsprechend zu mindern, wenn die Lohnforderung nicht oder nicht voll kolloziert werde.
- 6053 Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkurseröffnung erzielen (s. aber Rz 6055) sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkurseröffnung ausrichten. Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreuung eingeleitet werden.
- 6054 Für die Arbeitnehmerbeiträge von solchen Lohnforderungen hat sich die Ausgleichskasse an die Konkursverwaltung zu wenden und diese zu ersuchen, von der auf die Lohnforderung entfallenden Dividende den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen und ihr auszuhändigen.
- 6055 Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die Lohnbeiträge nicht zur Konkursmasse, sondern sind Massaschulden ([Art. 262 Abs. 1 SchKG](#)). Als solche

sind sie aus dem Konkurserlös vorab zu decken¹⁹². Arbeitgeberin ist die Konkursmasse¹⁹³ (Rz 1010; 1016 achter Strich).

3.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung

- 6056 Erhält die Ausgleichskasse von der zuständigen Arbeitslosenkasse eine Abrechnung über Insolvenzenschädigungen, so prüft sie deren AHV-mässige Richtigkeit, ergänzt sie mit den für die AHV/IV/EO und die ALV geschuldeten Arbeitgeberbeiträgen sowie dem reglementarischen Verwaltungskostenbeitrag (andere Beiträge übernimmt die Arbeitslosenkasse nicht) und schickt ein Doppel mit ihrer Unterschrift versehen unverzüglich mit einem Girozettel an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse wird ihr dann innert 30 Tagen den geltend gemachten Betrag überweisen. Die Ausgleichskasse überwacht den richtigen Eingang der Zahlung.
- 6057 Auf dem Doppel des Abrechnungsformulars erklärt die Ausgleichskasse (gemäss Vordruck), dass sie ihre seinerzeit beim Konkursamt nach Rz 6052 eingegebene Forderung im Ausmass der von der Arbeitslosenkasse zu leistenden Zahlung reduziere. Die Arbeitslosenkasse leitet das Formular an das Konkursamt weiter, das die erforderlichen Korrekturen im Kollokationsplan vornimmt.

3.6 Einstellung des Konkurses mangels Aktiven

- 6058 Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt ([Art. 230 SchKG](#)), leben die vor der Konkursöffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf ([Art. 230 Abs. 4 SchKG](#)).

¹⁹² 19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S.	206
26.	Januar	1963	ZAK	1963	S.	373	–			
¹⁹³ 19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S.	75	EVGE	1950	S.	206

4. Nachlassvertrag

4.1 Arten

4.1.1 Ordentlicher Nachlassvertrag

([Art. 314 SchKG](#))

- 6059 – Beim Prozent- oder Dividendenvergleich erhalten die Kurrentgläubigerinnen oder Kurrentgläubiger (3. Klasse gemäss Art. 219 SchKG) einen von der Schuldnerin oder vom Schuldner vorgeschlagenen Teil ihrer Forderung (Dividende). Der ungedeckte Teil der Forderungen geht unter.
- Der Stundungsvergleich bezweckt einzig, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners hinauszuschieben, nicht aber die Forderungen zu mindern. In der Praxis kommt er meistens in Kombination mit dem Prozent- oder Dividendenvergleich vor.

4.1.2 Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich

([Art. 317 SchKG](#))

- 6060 Während beim Prozentvergleich der Schuldnerin oder dem Schuldner die Aktiven verbleiben, werden diese beim Liquidationsvergleich den Gläubigerinnen oder den Gläubigern oder einer Drittperson – ganz oder zum Teil – abgetreten. Die Aktiven werden verwertet und der Erlös aufgrund eines Kollokationsplanes verteilt (Rz 6055 gilt sinngemäss). Der Liquidationsvergleich ist dem Konkurs ähnlich. Indessen werden keine Verlustscheine ausgestellt.

4.1.3 Nachlassvertrag im Konkurs

([Art. 332 SchKG](#))

- 6061 Das Verfahren setzt erst nach der Konkurseröffnung ein und weicht organisatorisch in einigen Punkten vom Nachlassvertrag ausser Konkurs ab. Wird der Nachlassvertrag bestätigt, so wird der Konkurs widerrufen.

4.2 Verfahren

- 6062 Der Schuldnerin oder dem Schuldner kann auf Begehren hin eine Nachlassstundung gewährt werden. Diese wird öffentlich bekannt gemacht; die Ausführungen in Rz 6035 gelten sinngemäss ([Art. 296 SchKG](#)).
- 6063 Während der Dauer der Nachlassstundung kann eine Betreuung weder angehoben noch fortgesetzt werden (s. aber [Art. 297 Abs. 1 SchKG](#)). Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber den Beitragspflichtigen der Zinsenlauf auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 7 SchKG](#)).
- 6064 Die Sachwaltenden fordern die Gläubigerinnen oder Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung (s. dafür sinngemäss Rz 6035) auf, ihre Forderungen anzumelden ([Art. 300 SchKG](#)).
- 6065 Anzumelden sind alle Beitragsforderungen, die vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung entstanden sind (s. sinngemäss Rz 6050 ff.), und zwar unbekümmert darum, ob sie rechtskräftig festgesetzt sind oder nicht.
- 6066 Überdies sind Beitragsforderungen, die nicht rechtskräftig festgesetzt sind und nicht Gegenstand eines hängigen Rechtsmittelverfahrens bilden, durch eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs-, Nachzahlungsverfügung) festzusetzen. Diese ist der bzw. dem Beitragspflichtigen zuzustellen; ihr bzw. ihm, nicht den Sachwaltenden, steht das Anfechtungsrecht zu.
- 6067 Für die Pflicht der Ausgleichskasse, gegebenenfalls eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, gilt sinngemäss Rz 6038.
- 6068 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen jedenfalls noch vor dem Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) angemeldet werden (Rz 6072).

- 6069 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzent-schädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 6056 und 6057 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern die mit der Liquidation betrauten Personen zuständig sind.
- 6070 Die Annahme des Nachlassvertrags setzt voraus, dass ihm die Mehrheit der betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der in Betracht fallenden Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubigerinnen und Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbe-trages der Forderungen vertreten, zustimmt ([Art. 305 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6071 Die Ausgleichskasse hat Anspruch auf volle Befriedigung. Als Gläubigerin einer privilegierten Forderung wird sie weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet ([Art. 305 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6072 Der Nachlassvertrag darf nur bestätigt werden, wenn sein Vollzug, die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Forderungen sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung der Sachwaltenden eingegangenen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sind ([Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).
- 6073
1/18 Der bestätigte Nachlassvertrag kann den überhaupt nicht eingegebenen privilegierten Forderungen entgegengehalten werden. Dies gilt auch, für eingegebene privilegierte Forderungen, die von der Sachwalterin unrichtig behandelt worden sind und wogegen sich die Ausgleichskasse im nachlassrechtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren nicht zur Wehr gesetzt hat¹⁹⁴.

5. Verlustschein

5.1 Begriff

- 6074 War nach der Schätzung der die Pfändung vollziehenden Amtsperson nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#)).
- 6075 War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als Verlustschein ([Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)).
- 6076 Erlaubt das Ergebnis der Verwertung nicht, die Forderung voll zu decken, so wird für den ungedeckten Betrag ein Verlustschein ausgestellt ([Art. 149 Abs. 1 SchKG](#)). Gleiches gilt im Konkurs ([Art. 265 SchKG](#)).

5.2 Wirkungen

- 6077 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse nach Abklärung der Schadenersatzpflicht ([Art. 52 AHVG](#)) und der Verrechnungsmöglichkeit ([Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)) das Inkassoverfahren abzuschliessen.
- 6078 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse, während sechs Monaten seit dessen Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl das Fortsetzungsbegehren zu stellen ([Art. 149 Abs. 3 SchKG](#)).
- 6079 Forderungen, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, können gegen den Willen der Schuldnerin oder des Schuldners nur vollstreckt werden, wenn diese bzw. dieser zu neuem Vermögen gelangt ist ([Art. 265 Abs. 2 SchKG](#)). Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie bzw. er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht des Betreibungsortes vor (dem ordentlichen Prozess vorgelagertes Bewilligungsverfahren; [Art. 265a Abs. 1, 2 und 3 SchKG](#)). Die Ausgleichs-

kasse kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einreichen ([Art. 265a Abs. 4 SchKG](#)).

- 6080 Neues Vermögen im Sinne von [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) liegt vor, wenn die nach dem Konkurs erworbenen Aktiven die seither entstandenen Passiven übersteigen (neues Nettovermögen). Als Vermögen gilt auch Erwerbseinkommen, soweit es über den standesgemässen Unterhalt (nicht nur über den Notbedarf) hinaus die Bildung von Vermögen erlaubte.
- 6081 Der Nachweis neuen Vermögens obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse. Indessen genügt es, wenn diese das Vorhandensein und den Wert der neuen Aktiven nachweist; dass diesen neue Passiven gegenüberstehen, hat die Schuldnerin oder der Schuldner darzutun.
- 6082 Beitragsforderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, verjähren in ordentlicher Weise (Rz 5052). Für die Rückgabe von Verlustscheiden über verjährte Beitragsforderungen siehe Rz 5053 f.

7. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

- 7001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreuung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der FLG und dem FamZG) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. für die Verrechnung die Wegleitung über die Renten).

1.2 Erfolglose Betreuung

- 7002 Die Beitragspflichtigen gelten als erfolglos betrieben, wenn ein Pfändungsverlustschein gegen sie ausgestellt wurde. Dem Pfändungsverlustschein ist der Konkursverlustschein gleichgestellt (Rz 6075 ff.). Für den provisorischen Verlustschein (Rz 6074) und für die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 6058) siehe Rz 7006.

1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung

- 7003 Als offensichtlich aussichtslos ist die Betreuung zu betrachten, wenn die Beitragsschuldenden notorisch zahlungsunfähig sind, das Betreibungsverfahren daher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstellung eines Verlustscheines (Rz 6075) führen würde.

- 7004 Ein Indiz dafür bildet namentlich die Tatsache, dass in den letzten zwei Jahren gegen die Beitragsschuldenden Verlustscheine ausgestellt wurden.
Die Betreibungsämter haben den Ausgleichskassen darüber unentgeltlich Auskunft zu erteilen ([Art. 32 ATSG](#)).
- 7005 Indessen sollen die Ausgleichskassen nicht auf das Ausstellen von Verlustscheinen allein abstellen, sondern im einzelnen Fall prüfen, ob nicht Umstände zu der Annahme berechtigen, eine Betreibung werde Erfolg zeitigen. So kann aus der Art oder der Höhe der Forderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, und aus der Tatsache, dass die Beitragspflichtigen daneben ihren Verpflichtungen nachkommen, möglicherweise geschlossen werden, eine Betreibung werde nicht fruchtlos verlaufen.
- 7006 Aufgrund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 6074) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- 7007 Ist nur der jährliche Mindestbeitrag ([Art. 8 Abs. 2](#) und [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#)) oder ein auf den Mindestbeitrag herabgesetzter Jahresbeitrag ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#)) geschuldet, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt sind ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#); s. dazu die WSN). Gegebenenfalls sind die Beitragspflichtigen aufzufordern, um den Erlass der Beiträge nachzusehen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der WSN.

2. Verfahren

- 7008 Die Ausgleichskasse hat die uneinbringlichen Beiträge gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen.
- 7009 Das BSV kann die Unterlagen zu einzelnen Fällen verlangen. Zu den Unterlagen gehören namentlich

- für Lohnbeiträge: die Beitragsabrechnungen oder gegebenenfalls ein Doppel der Veranlagungsverfügung oder der Nachzahlungsverfügung, ein Doppel der Mahnung;
- für Beiträge Selbstständigerwerbender, Nichterwerbstätiger und von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender: die Steuermeldungen, ein Doppel der Beitragsverfügungen, ein Doppel der Mahnung;
- für alle Arten von Beiträgen: sämtliche Korrespondenzen, die vollständigen Betreibungsakten oder andere Beweismittel, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit der Beitragsschuldenden geschlossen werden kann.

3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge

- 7010 Die Ausgleichskassen haben allgemein danach zu trachten, abgeschriebene Beiträge einzubringen.
- 7011 Abgeschriebene Beiträge sind mit Forderungen der Beitragspflichtigen, die nachträglich entstanden sind, zu verrechnen.
- 7012 Auch in Fällen, da die finanzielle Lage der Beitragspflichtigen nach wie vor ungünstig ist, sollen diese aufgefordert werden, Zahlungen an ihre Schuld zu leisten, zum Mindesten in einem Umfang, der es erlaubt, die Arbeitnehmerbeiträge zu decken und zu verhindern, dass im IK der Beitragspflichtigen eine Lücke in der Beitragsdauer entsteht (vgl. die WSN).
- 7013 Verheirateten bzw. durch eine eingetragene Partnerschaft gebundenen Erwerbstätigen und Betriebsinhabenden, die mindestens den doppelten Mindestbeitrag schulden, ist Gelegenheit zu geben, wenigstens diesen doppelten Mindestbeitrag zu entrichten. Deren Ehefrauen oder Ehemänner bzw. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner sind mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie entsprechende Zahlungen an die erwähnte Schuld leisten können, um für das betreffende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit zu sein (vgl. [Art. 3](#)

[Abs. 3 AHVG](#)), oder dass sie andernfalls für dieses die (Mindest-)Beitragspflicht auf jeden Fall selber zu erfüllen haben.

- 7014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragschuld nicht verjährt ist (Rz 5031 ff.). Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 5053 f.

4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung

4.1 Im Allgemeinen

- 7015 Konnte von der gesamten Schuld einer beitragspflichtigen Person nur ein Teil eingebracht und musste der Rest wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden, so sind die geleisteten Zahlungen nach der in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) aufgestellten Rangordnung anzurechnen.
- 7016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss dem AHVG, dem IVG, dem EOG, dem AVIG, dem FLG oder dem FamZG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreibung hin (Rz 6006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt ist, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 7024 und 7025).

4.2 Rangordnung

- 7017 Die Zahlungen sind vorab zur vollen Deckung der im obersten Rang stehenden Forderungen zu verwenden. Was darnach verbleibt, dient jeweils zur Tilgung der Forderungen des folgenden Ranges.
- 7018 Die im gleichen Rang stehenden Forderungen sind gleichmässig zu tilgen. Ist die volle Deckung der Forderungen

nicht möglich, so ist der zur Verfügung stehende Betrag im Verhältnis der einzelnen Forderungen zur Summe aller Forderungen aufzuteilen.

Es gilt folgende Rangordnung:

- 7019 1) *Betriebskosten*
1/15 Als solche gelten nur die Gebühren und Auslagen der Betriebs- und Konkursämter, die in der [Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs \(GebV SchKG\)](#) vorgesehen sind, die Spruchgebühr der in SchKG-Sachen zuständigen Gerichte nach [Art. 48 GebV SchKG](#) sowie die in den entsprechenden Verfahren zugesprochenen Parteientschädigungen.
Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 7023.
- 7020 aufgehoben
1/15
- 7021 2) *Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO, ALV und BV*
1/15
- 7022 3) *Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) zweite Klasse aufgezählte Beiträge und die BV-Arbeitgeberbeiträge*
1/15 Dazu gehören
- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Nichterwerbstätigen;
 - die BV-Arbeitgeberbeiträge
 - die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
 - die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
 - die Beiträge nach dem FLG;
 - die Beiträge an die Familienausgleichskasse nach dem FamZG
 - die Verzugszinsen.

- 7023 4) *Andere Forderungen der Ausgleichskasse*
1/15 Dazu gehören namentlich
- andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) genannten (Rz 7019) wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
 - Mahngebühren (Rz 2183 und 2190);
 - Ordnungsbussen (Rz 9013 ff.);
 - Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten;
 - Beiträge für andere als die in Rz 7022 aufgeführten übertragenen Aufgaben;
 - die Veranlagungskosten (s. Rz 2164 ff.).
- 7024 Die Ausgleichskasse kann von der vorstehend umschriebenen Ordnung abweichen und die Beiträge eines Versicherungszweiges vorab durch Verrechnung von Leistungen dieses Versicherungszweiges voll decken. Ein allfälliger Leistungsüberhang ist indessen nach der Rangordnung gemäss Rz 7017 zu verteilen. Das gilt namentlich im Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und AHV/IV/EO. Vorbehalten bleibt Rz 6006.
- 7025 Werden Beiträge wegen Uneinbringlichkeit teilweise abgeschrieben, so gelten für den Eintrag des entsprechenden Erwerbseinkommens ins IK die Weisungen der Wegleitung über den Versicherungsausweis und individuelles Konto.

8. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung

1.1 Haftung der Arbeitgebenden

- 8001 Die Arbeitgebenden haben den Schaden zu ersetzen, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht haben ([Art. 52 AHVG](#)). Die Haftung der Arbeitgebenden nach [Art. 78 ATSG](#) gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen ([Art. 52 Abs. 6 AHVG](#)).
- 8002 Die Haftung ist dann geltend zu machen, wenn die geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können. Der Anspruch der Ausgleichskasse geht nicht mehr auf die Leistung von Beiträgen, sondern auf Ersatz der nicht einforderebaren Beiträge¹⁹⁵.
- 8003 Die Ausgleichskasse kann von den Inhaberinnen oder Inhabern einer in Konkurs geratenen Einzelfirma trotz Identität von Beitragsschuldenden und Schadensverantwortlichen Schadenersatz verlangen¹⁹⁶.

1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden

- 8004 Sind die Arbeitgebenden juristische Personen, so haften 1/12 subsidiär ihre handelnden Organe, d.h. die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#))¹⁹⁷.
- 8004.1 Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass 1/12 sich die Ausgleichskasse zuerst an die Arbeitgebenden zu

¹⁹⁵ 12.	August	2010	9C_142/2010			BGE	136	V	268
¹⁹⁶ 16.	Oktober	1997	AHI	1998	S. 163	BGE	123	V	168
¹⁹⁷ 4.	September	1970	ZAK	1971	S. 509	BGE	96	V	124
	23.	November	1977	ZAK	1978	S. 249	BGE	103	V 120
	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S. 107	BGE	108	V 189
	10.	September	2002	AHI	2003	S. 78	BGE	129	V 11

halten hat, bevor ihre Organe belangt werden dürfen
([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#))¹⁹⁸.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristischen Personen weiterbestehen¹⁹⁹.

- 8005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltenene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe)²⁰⁰.
- 8006 Der formellen Organhaftung unterstehen auch die Personen, die für die Geschäftsführung bei einer GmbH verantwortlich sind²⁰¹.
- 8007 Die Organstellung hängt weder vom Handelsregistereintrag noch von der Unterschriftsberechtigung ab²⁰².
- 8008 Faktisches Organ kann auch eine juristische Person sein²⁰³.
- 8009 Ein Organ haftet so lange, als es den Geschäftsgang beeinflussen kann, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Der Zeitpunkt der Löschung des Eintrags im Handelsregister ist nicht entscheidend²⁰⁴.

¹⁹⁸	12.	November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
	29.	September	1988	ZAK	1989	S. 105	–			
¹⁹⁹	12.	November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
	18.	Februar	1988	ZAK	1988	S. 299	–			
²⁰⁰	21.	April	1988	ZAK	1988	S. 597	BGE	114	V	78
	24.	Oktober	1988	ZAK	1989	S. 162	BGE	126	V	237
	29.	Mai	2000	AHI	2000	S. 220				
²⁰¹	14.	Mai	2002	AHI	2002	S. 172	–			
²⁰²	24.	Oktober	1988	ZAK	1989	S. 162	–			
	21.	Oktober	1997	AHI	1998	S. 107	BGE	123	V	172
²⁰³	21.	April	1988	ZAK	1988	S. 597	BGE	114	V	78
²⁰⁴	20.	Juni	1983	ZAK	1983	S. 489	BGE	109	V	96
	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S. 400	–			
	21.	April	1988	ZAK	1988	S. 597	BGE	112	V	1
	19.	Mai	2000	AHI	2000	S. 283	BGE	126	V	61

- 8010 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme bereits verfallenen Beiträge²⁰⁵. Hingegen haftet es nicht für den der Ausgleichskasse bereits vor seinem Eintritt in den Verwaltungsrat entstandenen Schaden²⁰⁶. Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen²⁰⁷.
- 8011 Wird das über eine Aktiengesellschaft eröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, der Betrieb jedoch bis zur Auflösung weitergeführt, so haften die Aktiengesellschaft in Liquidation bzw. deren Organe für die nach Schluss des Konkurses fällig gewordenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge²⁰⁸.
- 8012 Gehen bei einer Geschäftsübernahme die gesamten Aktiven und Passiven auf eine juristische Person über, so können deren Organe nicht mittels Schadenersatzklage für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme schuldig gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden²⁰⁹.
- 8013 Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#))²¹⁰. Die Ausgleichskasse kann gegen alle Schuldnerinnen oder Schuldner, gegen mehrere oder bloss gegen einzelne von ihnen vorgehen.
- 8014 Entsteht der Ausgleichskasse durch den Konkurs einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters einer einfachen

²⁰⁵	25.	März	1992	ZAK	1992	S.	249	–			
²⁰⁶	15.	September	1993	AHI	1994	S.	204	BGE	119	V	401
	21.	Oktober	1997	AHI	1998	S.	107	–			
²⁰⁷	5.	Dezember	2001	AHI	2002	S.	54	–			
²⁰⁸	13.	September	1993	AHI	1994	S.	36	–			
²⁰⁹	28.	Mai	1993	AHI	1994	S.	92	BGE	119	V	389
²¹⁰	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S.	107	BGE	108	V	189
	20.	Juni	1983	ZAK	1983	S.	489	BGE	109	V	86
	4.	März	1993	AHI	1993	S.	114	BGE	119	V	86

Gesellschaft ein Schaden, so haften dafür die verbleibenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter solidarisch²¹¹.

- 8015 Nehmen nach dem Tode der bisher Verantwortlichen die Erben oder Erben die Erbschaft an, so geht auf sie auch die Schadenersatzforderung nach [Art. 52 AHVG](#) über²¹². Dabei ist es unerheblich, ob die bzw. der präsumtiv haftende Erblasserin bzw. Erblasser vor Erlass einer sie bzw. ihn persönlich ins Recht fassenden Verfügung stirbt oder der Tod erst nachher eingetreten ist²¹³.

1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches

1.3.1 Schaden

- 8016 Ein Schaden entsteht dann, wenn der Ausgleichskasse ein ihr gesetzlich geschuldeter Betrag entgeht²¹⁴.
- 8017 Die Höhe des Schadens entspricht dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht²¹⁵. Dazu gehören die von den Arbeitgebenden geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die Verwaltungskostenbeiträge, die Verzugszinsen, die Veranlagungskosten, die Mahngebühren und die Betreuungskosten.
- 8018 Kann im Falle eines Konkurses während des Fristenlaufes die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende nicht bzw. auch nicht annähernd genau ermittelt werden,

²¹¹	13.	Juni	1980	ZAK	1981	S.	377	–		
²¹²	27.	April	1993	AHI	1993	S.	168	BGE	119	V 165
²¹³	23.	Mai	2003	AHI	2003	S.	427	BGE	129	V 300
²¹⁴	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S. 226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V 26
	14.	März	1997	AHI	1997	S.	206	BGE	123	V 12
²¹⁵	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S. 215
	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S. 226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V 26

so hat die Ausgleichskasse den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend zu machen²¹⁶.

- 8019 Unerheblich für die Geltendmachung eines Schadens ist, ob die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abgezogen wurden oder ob es sich um rentenbildende Beiträge handelt.
- 8020 Der Schaden ist eingetreten, sobald der geschuldete Betrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden kann²¹⁷. Dies ist der Fall, wenn die Beitragsforderung infolge Verjährung gemäss [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) untergegangen ist²¹⁸ (Rz 5011 ff.) bzw. die Arbeitgebenden zahlungsunfähig sind (Konkurseröffnung oder Ausstellung eines definitiven Verlustscheines)²¹⁹.

1.3.2 Missachtung von Vorschriften

- 8021 Der Schaden muss durch eine Missachtung von Vorschriften entstanden sein.
- 8022 Unter Vorschriften sind die einschlägigen Gesetze und die Ausführungserlasse zu verstehen. Nicht dazu gehören die Weisungen der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen.
- 8023 Die Missachtung kann in einer Handlung oder in einer Unterlassung bestehen²²⁰. Sie liegt häufig in der Nichterfüllung der den Arbeitgebenden in [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) in Verbindung mit [Art. 34 ff. AHVV](#) vorgeschriebenen Beitrags- und Abrechnungspflicht begründet²²¹.

²¹⁶	17.	September	1987	ZAK	1987	S.	568	BGE	113	V	180
	4.	April	1990	ZAK	1990	S.	390	BGE	116	V	72
²¹⁷	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
²¹⁸	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
²¹⁹	12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			
	14.	März	1997	AHI	1997	S.	206	BGE	123	V	12
²²⁰	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
²²¹	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120

1.3.3 Verschulden

- 8024 Die Arbeitgebenden müssen den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Eine bloss leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.
- 8025 Grobfahrlässig handeln die Arbeitgebenden, die das ausser Acht lassen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen²²².
- 8026 Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist entsprechend der Sorgfaltspflicht abzustufen, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss²²³.
- 8027 Müssen sich die Arbeitgebenden bewusst werden, dass sie möglicherweise von einer Leistung Beiträge zu entrichten haben, so handeln sie grobfahrlässig, wenn sie sich bei der Ausgleichskasse nicht darüber erkundigen²²⁴.
- 8028 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder ist eine Nettolohnvereinbarung (Rz 2019 ff.) eindeutig nachgewiesen, so liegt in der Regel grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Leichte

	28.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	104	–			
²²²	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
	28.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	104	–			
	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	110	BGE	108	V	199
²²³	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	110	BGE	108	V	199
	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V	219
²²⁴	14.	Juli	1961	ZAK	1961	S.	448	EVGE	1961	S.	226
	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	5.	Juni	1972	ZAK	1973	S.	77	–			
	1.	Juli	1986	ZAK	1987	S.	204	BGE	112	V	157

Fahrlässigkeit darf in diesem Fall nur angenommen werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen²²⁵.

- 8029 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn nicht abgezogen, so ist das Verschulden aufgrund des Sachverhaltes im Einzelfall zu beurteilen²²⁶.
- 8030 Die kurze Dauer des Beitragsausstandes ist als ein Element des Verschuldens im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht zu betrachten²²⁷.
- 8031 Erhalten die Arbeitgebenden einen Zahlungsaufschub, ist ihr Verschulden aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen²²⁸.
- 8032 Sind die Arbeitgebenden Aktiengesellschaften, so sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Organe zu stellen. Das Verschulden ist indessen nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen. So ist von der Verwaltungsratspräsidentin oder vom Verwaltungsratspräsidenten als einzigem ausführendem Organ der Firma ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als von den Verwaltungsrätinnen und -räten eines Grossunternehmens, deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind²²⁹.

²²⁵	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	5.	Juni	1972	ZAK	1973	S.	77	–			
	28.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	104	BGE	108	V	183
	30.	Mai	1985	ZAK	1985	S.	619	–			
	21.	August	1985	ZAK	1985	S.	575	–			
²²⁶	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	29.	September	1969	ZAK	1970	S.	105	–			
²²⁷	5.	Dezember	1995	AHI	1996	S.	216	BGE	121	V	243
²²⁸	30.	Juni	1998	AHI 1999	S. 23			BGE	124	V	253
	15.	Oktober	1998	AHI 1999	S. 26			–			
²²⁹	15.	März	1972	ZAK	1972	S.	726	BGE	98	V	26
	23.	November	1977	ZAK	1978	S.	249	BGE	103	V	120
	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	110	BGE	108	V	199
	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V	19

- 8033 Die Delegation von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Dritte entbindet die Organe nicht von ihrer Überwachungspflicht im Sinne von [Art. 716a Abs. 1 OR](#)²³⁰.
- 8034 Die Verwaltungsrätinnen und -räte, die trotz offenkundig gewordener Verluste von bedrohlichem Ausmass keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholen und keine Weisungen erteilen oder Kontrollen veranlassen, handeln grobfahrlässig²³¹. Passivität trotz (möglicher) Kenntnis ausstehender Beitragszahlungen ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten²³².
- 8035 Die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung ist umso strenger zu beurteilen, wenn ein Organ faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird²³³.
- 8036 „Strohleute“, die von ihren Kontrollbefugnissen keinen Gebrauch machen, handeln grobfahrlässig²³⁴.
- 8037 Der Umstand, dass ein Organ juristisch gesehen Laie ist, entbindet es nicht von seiner Haftung²³⁵.
- 8038 Die Ehrenamtlichkeit eines (Vereins-)Mandats stellt keinen Entlastungsgrund dar²³⁶.
- 8039 Die Arbeitgebenden können für die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den genauen Beiträgen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, sie bezweckten aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten die Fälligkeit ihrer Schulden durch deutlich ungenügende Akontozahlungen weitmöglichst hinauszuschieben bzw. melden die ver-

²³⁰	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	–		
	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V 19
²³¹	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	105	BGE	114	V 19
²³²	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	104	–		
²³³	29.	September	1988	ZAK	1989	S.	104	–		
²³⁴	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	–		
²³⁵	15.	Januar	1986	ZAK	1986	S.	400	–		
	2.	Februar	2005	H	86/02			–		
²³⁶	13.	November	2001	AHI	2002	S.	51	–		

änderte Lohnsumme nicht sofort nach Ablauf der massgeblichen Abrechnungsperiode oder passen nach erfolgter Meldung die Akontozahlungen der neuen Lohnsumme nicht an²³⁷. Die nicht unverzügliche Entrichtung des geschuldeten Restbetrages gilt als grobe Fahrlässigkeit²³⁸.

- 8040 Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden kann herabgesetzt werden, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausgleichskasse elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezuges missachtet hat²³⁹.
- 8041 [Art. 759 Abs. 1 OR](#) kann im Rahmen der Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden nicht angewendet werden, um eine Herabsetzung der Ersatzpflicht entsprechend der Verschuldensschwere der einzelnen Verantwortlichen zu rechtfertigen²⁴⁰.

1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches

1.4.1 Im Allgemeinen

- 8042 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert 1/20 drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens aber innert zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht wird ([Art. 52 Abs. 3 und 4 AHVG](#)). Massgebend ist der Zeitpunkt der Postaufgabe der Verfügung.

²³⁷ 1.	Oktober	1993	AHI	1994	S.	102	–		
²³⁸ 30.	Januar	1992	ZAK	1992	S.	246	–		
27.	Januar	1993	AHI	1993	S.	163	–		
²³⁹ 15.	Mai	1996	AHI	1996	S.	295	BGE	122	V 185
²⁴⁰ 5.	März	1996	AHI	1996	S.	291	–		

- 8043
1/20 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ([Art. 60 Abs. 2 Satz 1 OR](#), [Art. 97 StGB](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#); s. sinngemäss Rz 5016 ff.). Tritt die strafrechtliche Verfolgungsverjährung infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Schadenersatzanspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils ([Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)). Beruft sich die Ausgleichskasse auf die längere strafrechtliche Frist, ohne dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial darzutun²⁴¹. Bei der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ([Art. 87 4. Lemma AHVG](#)) gilt die strafrechtliche Frist gilt nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge²⁴². Die strafrechtliche Frist findet bloss auf die Täterin bzw. den Täter der strafbaren Handlung Anwendung²⁴³.
- 8044
1/20 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist – im Gegensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstattungsanspruches gemäss [Art. 16 AHVG](#) – ihrer rechtlichen Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjährung. Die Arbeitgebenden können ab Beginn der Verjährung schriftlich jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Einrede der Verjährung verzichten ([Art. 141 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} OR](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).
- 8044.1
1/20 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars steht die Verjährung still ([Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 OR](#)).
- 8044.2
1/20 Die Verjährungsfristen werden durch die in [Art. 135 OR](#) genannten Handlungen sowie durch alle Akte, mit denen die

²⁴¹	12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
	22.	April	1991	ZAK	1991	S.	364	–			
²⁴²	3.	Juli	1985	ZAK	1985	S.	622	BGE	111	V	172
	12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
²⁴³	30.	Oktober	1992	AHI	1993	S.	81	BGE	118	V	193

Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht werden, unterbrochen. Nur Akte, die sich auf die Schadenersatzforderung selber beziehen können die Verjährung unterbrechen²⁴⁴. Fristunterbrechend wirkt namentlich die Anerkennung der Forderung seitens der Arbeitgebenden oder die Betreibung dieser durch die Ausgleichskasse²⁴⁵.

8045 Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue Ver-
1/20 jähungsfrist zu laufen beginnt. Zur Bestimmung der Dauer der nach der Unterbrechung neu laufenden Frist gelten [Art. 135 ff. OR](#) sinngemäss²⁴⁶. Die rechtzeitige Unterbrechung der dreijährigen Frist unterbricht auch die zehnjährige Verjährungsfrist.

1/20 **1.4.2 Fristenlauf und Kenntnis des Schadens**

8046 Die dreijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da
1/20 die Ausgleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass *Kenntnis* erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist ([Art. 60 Abs. 1 OR](#))²⁴⁷. Dabei handelt es sich um kumulative Voraussetzungen.

8047 Kenntnis vom Schaden erhält die Ausgleichskasse, wenn sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die Beiträge nicht mehr eingefordert werden können²⁴⁸.

8048 Im Falle eines Konkurses hat die Ausgleichskasse hinreichend Kenntnis des Schadens, wenn sich bei der ersten Gläubigerversammlung zeigt, dass zumindest ein Teil des Schadens nicht gedeckt ist. Lässt sich die Ausgleichskasse

²⁴⁴ 10.	August	2015	9C_423/2014			BGE	141	V	487	
²⁴⁵ 19.	Dezember	2008	9C_473/2008			BGE	135	V	74	
²⁴⁶ 19.	Dezember	2008	9C_473/2008			BGE	135	V	74	
²⁴⁷ 23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			
²⁴⁸ 4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE	1957	S.	215
	14.	Juli	ZAK	1983	S.	113	BGE	108	V	50
	5.	Oktober	ZAK	1988	S.	379	BGE	113	V	186
	28.	Dezember	AHI	1996	S.	156	BGE	121	V	240

an der Gläubigerversammlung nicht vertreten, muss sie jedenfalls innert nützlicher Frist das Protokoll und den Bericht der Konkursverwaltung anfordern²⁴⁹. Andernfalls ist der Schaden im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars hinreichend bekannt²⁵⁰. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt. Wird auf diese Vorkehr verzichtet, beginnt die Frist mit dem Ende der Auflagefrist²⁵¹.

- 8049
1/20 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts – sofern die Ausgleichskasse nicht früher vom Schaden Kenntnis erhalten hat (Rz 8046 ff.) – mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, d.h. mit der Veröffentlichung der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt²⁵². Dies gilt auch dann, wenn eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet²⁵³.
- 8050 aufgehoben
1/14
- 8051 Im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ist der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Bestätigung oder Verweigerung des Nachlassvertrages hinreichend bekannt²⁵⁴.

²⁴⁹	28.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 156	BGE	121	V	240
	14.	Dezember	2000	AHI	2001	S. 103	–			
²⁵⁰	30.	Oktober	1992	AHI	1993	S. 81	BGE	118	V	196
	25.	Januar	1993	AHI	1993	S. 104	BGE	119	V	92
	21.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 160	BGE	121	V	234
	6.	November	2000	AHI	2001	S. 197	BGE	126	V	443
²⁵¹	21.	Dezember	1995	AHI	1996	S. 160	BGE	121	V	234
²⁵²	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S. 286	–			
	–			ZAK	1991	S. 390	–			
²⁵³	22.	Januar	2002	AHI	2002	S. 93	BGE	128	V	10
²⁵⁴	1.	Februar	1995	AHI	1995	S. 159	–			

- 8052 Bei Betreuung auf Pfändung fällt dieser Zeitpunkt auf die Zustellung des Pfändungsverlustscheines nach [Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)²⁵⁵.
- 8053
1/12 Vor der Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars oder vor Ausstellung des definitiven Pfändungsverlustscheines besteht in der Regel kein Anlass zur Einleitung eines Schadenersatzverfahrens²⁵⁶. Vorbehalten bleiben Fälle, da die Kasse vor diesem Zeitpunkt eine ausreichende Schadenskenntnis hat²⁵⁷.
- 8054 Die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens begründet keine Kenntnis des Schadens²⁵⁸.
- 8055 Beim Vorliegen eines provisorischen Verlustscheines nach [Art. 115 Abs. 2 SchKG](#) kann nur dann von einer Kenntnis des Schadens gesprochen werden, wenn nach den Umständen vom Verwertungsverfahren offensichtlich keine weitere Befriedigung erwartet werden kann (z.B. Inaktivität der Firma)²⁵⁹.
- 8055.1
1/09 Befindet sich eine Gesellschaft in Liquidation, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Ausgleichskasse einen Schaden erlitten hat, solange die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist. Wird die Gesellschaft im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht, ist der Schaden im Zeitpunkt der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekannt²⁶⁰.

²⁵⁵	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S.	286	–			
	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			
²⁵⁶	4.	April	1990	ZAK	1990	S.	390	BGE	116	V	72
²⁵⁷	18.	September	1992	ZAK	1992	S.	477	–			
	30.	Oktober	1992	AHI	1993	S.	81	BGE	118	V	193
	10.	Dezember	2010	9C_325/2010				BGE	121	V	234
²⁵⁸	4.	April	1990	ZAK	1990	S.	390	BGE	116	V	72
²⁵⁹	18.	Februar	1988	ZAK	1988	S.	299	–			
	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S.	286	–			
	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–			
²⁶⁰	26.	Mai	2008	9C_280/2007				BGE	134	V	257

- 8056 Erfährt die Ausgleichskasse erst im Verlaufe des Verfahrens, dass eine dritte Person als faktisches Organ handelte, beginnt die Frist für den Erlass der Schadenersatzverfügung gegen diese erst im Zeitpunkt, da die Kasse Kenntnis von der ersatzpflichtigen Person hat²⁶¹.
- 8057 Lassen der Kollokationsplan und das Inventar eine vollständige Deckung der Beiträge erwarten, läuft die Verjährungsfrist erst vom späteren Zeitpunkt an, in welchem die Ausgleichskasse erfährt, dass sie einen Schaden erleidet.
- 8058 Sind die Aktiven bei Auflage des Kollokationsplanes völlig unklar und kann auch die Konkursverwaltung keine Angaben über eine mögliche Dividende machen, beginnt die Verjährungsfrist im späteren Moment, in dem die Kasse Kenntnis des Schadens hat²⁶².
- 8059
1/20 Die zehnjährige Frist (Rz 5016 ff.) beginnt am Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber spätestens hätte handeln müssen, d.h. vor Ablauf der Festsetzungsverwirklichungsfrist nach [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) bzw. vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Die absolute Frist wird somit mit dem *Eintritt des Schadens* (siehe Rz 8020) ausgelöst²⁶³.
- 8059.1
1/20 Die längere strafrechtliche Frist (Rz 5016 ff.) beginnt am Tag zu laufen, an dem der Täter die strafbare Handlung ausführt bzw. – bei einer strafbaren Tätigkeit, die zu verschiedenen Zeiten ausgeführt wird – mit dem Tag, an dem der Täter die letzte Tätigkeit ausführt, bzw. – bei andauern-dem strafbaren Verhalten – am Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhört ([Art. 98 StGB](#)).

²⁶¹	23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–
²⁶²	25.	März	1992	ZAK	1992	S.	249	–
²⁶³	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S.	454	EVGE 1957 S. 215

8060
1/20 Hat die Ausgleichskasse die dreijährige Frist (Rz 8046) ungenützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzanspruch verjährt, auch wenn die zehnjährige Frist noch laufen würde.

1/20 **1.4.3 Übergangsrecht**

8060.1
1/20 Die Verjährungsregeln nach den Rz 8042 ff. gelten nur für Schadenersatzansprüche, die am 1. Januar 2020 nach den bisherigen Regeln nicht bereits verjährt waren (vgl. [Art. 49 SchIT ZGB](#)).

2. Verfahren

2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches

2.1.1 Schadenersatzverfügung

8061 Stellt die Ausgleichskasse einen Schaden fest, so geht sie davon aus, dass die Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben, weshalb sie das Schadenersatzverfahren einleitet. Sie hat vor Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob keine offenkundigen Anhaltspunkte für die Schuldlosigkeit der Arbeitgebenden oder die Rechtmässigkeit ihres Handelns bestehen (vgl. Rz 8024 ff.)²⁶⁴.

8062 Die Ausgleichskasse kann auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens verzichten, wenn die Arbeitgebenden oder die verantwortlichen Organe offensichtlich zahlungsunfähig sind.

²⁶⁴ 28.	Juni	1982	ZAK	1983	S. 104	–
18.	Dezember	1986	ZAK	1987	S. 298	–

- 8063
1/10 Der Ausgleichskasse ist es jedoch untersagt, im Verfügungs- und im Einspracheverfahren Vergleichsverhandlungen über den materiellen Bestand von Schadenersatzforderungen zu führen([Art. 50 ATSG](#))²⁶⁵.
- 8064
1/12 Die Ausgleichskasse leitet das Verfahren ein, indem sie den Ersatz des Schadens durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber durch Erlass einer Verfügung geltend macht ([Art. 52 Abs. 4 AHVG](#)). Die Geltendmachung von Verzugszinsen auf Schadenersatzforderungen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich²⁶⁶.
- 8065 Muss die Ausgleichskasse von der haftpflichtigen Person zufolge ungewisser Konkursdividende (vgl. Rz 8018) den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend machen, ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Überentschädigung der Ausgleichskasse eine allfällige Konkursdividende anteilmässig abgetreten wird²⁶⁷.

2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden

- 8066 Wollen sich die Arbeitgebenden der Schadenersatzverfügung widersetzen, so haben sie innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 8066.1
1/14 Die Ausgleichskasse lädt im Einspracheverfahren andere von ihr ebenfalls belangte Solidarschuldenden als Mitinteressierte bei, falls sie die Einsprache ganz oder teilweise gutheisst und die Einsprechende bzw. den Einsprechenden von der Haftung ganz oder teilweise befreit²⁶⁸.

²⁶⁵ 13.	Februar	2009	9C_915/2008			BGE	135	V	65
²⁶⁶ 24.	Februar	1993	AHI 1993	S.	117	BGE	119	V	78
²⁶⁷ 17.	September	1987	ZAK 1987	S.	568	BGE	113	V	180
4.	April	1990	ZAK 1990	S.	390	BGE	116	V	72
²⁶⁸ 24.	Juni	2008	9C_767/2007			BGE	134	V	306

- 8067 Die Arbeitgebenden, die sich rechtfertigen oder exkulpieren möchten, haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für ihre Behauptungen zu erbringen²⁶⁹.
- 8068 Eine bereits selbst in Konkurs gefallene schadenersatzpflichtige Person ist nicht legitimiert, gegen eine sowohl an sie als auch an die Konkursverwaltung gerichtete Schadenersatzverfügung Einsprache zu erheben²⁷⁰.

2.1.3 Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht

- 8069 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden ([Art. 60 Abs. 1 ATSG](#); vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 8070 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht des Kantons einzureichen, in dem die Arbeitgebenden ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben ([Art. 52 Abs. 5 AHVG](#)).
- 8071 Im Falle von Zweigniederlassungen, die einer kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht der entsprechenden Ausgleichskasse zuständig²⁷¹.
- 8072 Im Falle von Zweigniederlassungen, die der gleichen Verbandsausgleichskasse wie die Hauptniederlassung angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat. Ist die Zweigniederlassung jedoch einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen, so kann die Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, eingereicht werden²⁷².

²⁶⁹ 28.	Juni	1982	ZAK	1983	S. 104	–			
²⁷⁰ 7.	November	1996	AHI	1997	S. 76	–			
²⁷¹ 21.	Dezember	1984	ZAK	1985	S. 287	BGE	110	V	351
²⁷² 24.	Februar	1998	AHI	1998	S. 285	BGE	124	V	104

- 8073
1/10 Die Ausgleichskassen sollen darauf verzichten, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren Vergleiche abzuschliessen.
- 8074
1/10 Die auf einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung beruhende Schadenersatzforderung ist im Verfahren nach [Art. 52 AHVG](#) in masslicher Hinsicht nur zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügung festgesetzten Beiträge bestehen²⁷³. Fällt jedoch der Erlass der Nachzahlungsverfügung in die Zeit nach der Konkurseröffnung, bleibt die Möglichkeit zur masslichen Überprüfung der Schadenersatzforderung gewahrt²⁷⁴. Desgleichen sind die Beitragsverfügungen im Rahmen des Schadenersatzverfahrens frei überprüfbar, wenn die ins Recht gefasste Person zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht mehr Organ der Arbeitgeberin war²⁷⁵.
- 8075 Beahlt eine Person bei hängigem Verfahren den gesamten Schadensbetrag, so werden laufende Prozesse gegen alle Solidarschuldnerinnen und -schuldner gegenstandslos und sind abzuschreiben. Wird die Schuld teilweise bezahlt, wird der Prozess im Umfang des entrichteten Betrages gegenstandslos.

2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

- 8076
1/12 Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts über die Beschwerde kann von den Betroffenen durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, sofern der Streitwert mindestens 30'000 Franken beträgt oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ([Art. 62](#)

²⁷³ 23.	November	1990	ZAK	1991	S.	125	–		
²⁷⁴ 5.	Mai	1993	AHI	1993	S.	172	–		
²⁷⁵ 8.	Oktober	2008	9C_901/2007				BGE	134	V 401

[Abs. 1 ATSG](#); [Art. 82 ff. BGG](#) insb. [Art. 85 Abs. 2 BGG](#); s. auch das Kreisschreiben über die Rechtspflege)²⁷⁶.

2.2 Bezug des Schadenersatzes

- 8077 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge.
- 8078 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch erst zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde²⁷⁷.
- 8079 Ein Mahnverfahren entfällt, falls die Schadenersatzforderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
- 8080 Die Schadenersatzforderung kann mit Leistungen der AHV, der IV oder der EO verrechnet werden, soweit dadurch das Existenzminimum der betroffenen Person nicht berührt wird.
- 8081 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge gelten (s. Rz 7010 ff.).

2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens

- 8082 Haben die Arbeitgebenden den Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Löhne in das IK der Arbeitnehmenden eingetragen ([Art. 138 Abs. 3 AHVV](#)), sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- 8083 Für den Eintrag der Löhne, von denen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen, diese aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet haben, siehe Rz 2033.

²⁷⁶ 8.	Februar	2011	9C_398/2010	BGE	137	V	51
²⁷⁷ 22.	Oktober	2004	H_319/03	BGE	131	V	4

9. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1/20 1. Strafen

⇒ tabellarische Übersicht (Schwarzarbeit) anwendbaren Strafbestimmungen, vgl. Anhang 5

1/20 1.1 Allgemeines

9001 1/20 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)). Vorbehalten bleibt jedoch Rz 9011.1.

9002 1/20 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone ([Art. 79 Abs. 2 ATSG](#)). Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (vgl. [Art. 14, 31](#) und [36 Abs. 2 StPO](#)). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.

1/20 1.2 Vergehen nach Art. 87 AHVG

9003 1/20 Bei Verdacht auf ein Vergehen im Sinne von [Art. 87 Lemma 2, 3 oder 4 AHVG](#) ist in jedem Fall Strafanzeige zu erstatten (z.B. in Fällen von Schwarzarbeit; vgl. Rz 9031 ff.).

9003.1 1/20 Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung hat die Ausgleichskasse Zuschläge gemäss [Art. 14^{bis} AHVG](#) zu erheben (vgl. Rz 9024 ff.). Siehe auch Rz 9031 ff.

1/20 **1.2.1 Beitragshinterziehung**
([Art. 87 zweites Lemma AHVG](#))

9004 1/20 Eine Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entziehen²⁷⁸. Erforderlich ist ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 9010 f.).

9005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht, wenn sie ihre Pflicht, bei der Feststellung der Beitragsschuld mitzuwirken, verletzen²⁷⁹.

9006 Keine Beitragshinterziehung begehen die Beitragspflichtigen, die es lediglich unterlassen, die geschuldeten Beiträge zu bezahlen²⁸⁰.

1/20 **1.2.2 Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgebende**
([Art. 87 drittes Lemma AHVG](#))

9006.1 1/20 Eine Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgeber, begehen Arbeitgebende, die es vorsätzlich unterlassen, sich bei einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die Löhne ihrer Arbeitnehmer innert der Frist gemäss [Art. 36 AHVV](#) abzurechnen.

1/20 **1.2.3 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen**
([Art. 87 viertes Lemma AHVG](#))

9007 1/12 Das Vergehen der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen begehen die Arbeitgebenden, welche einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausrichten und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die

²⁷⁸ 30.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	75	–		
²⁷⁹ 21.	Juni	1963	ZAK	1964	S.	354	BGE	89	IV 167
²⁸⁰ 21.	Juni	1963	ZAK	1964	S.	354	BGE	89	IV 167

Beiträge selber verbrauchen oder damit andere Forderungen begleichen.

9008
1/12 Entscheidend ist dabei allein, dass nach Ausrichtung der Nettolöhne statt der Beiträge andere Forderungen beglichen werden. Nicht relevant ist hingegen, ob die Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung über die dem Arbeitnehmerbeitrag entsprechenden Mittel verfügten.

9009
1/12 Keine Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn

- die Arbeitgebenden in gutem Glauben annehmen durften, die geschuldeten Lohnbeiträge würden mit ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen verrechnet;
- zwar ein Lohn geschuldet, dieser den Arbeitnehmenden aber nicht bezahlt wurde;
- der Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn tatsächlich nicht abgezogen wurde (vgl. aber Beitragshinterziehung, Rz 9004 ff., und die Übertretungstatbestände, Rz 9010).

1/20 **1.3 Übertretungen**
([Art. 88 AHVG](#))

9010 Einer Übertretung macht sich schuldig, wer

- die Auskunftspflicht gemäss [Art. 209 Abs. 2 und 3 AHVV](#) verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle (Arbeitgeberkontrolle gemäss [Art. 68 Abs. 2 AHVG](#), Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle gemäss [Art. 38 Abs. 2 AHVV](#), Rz 2143 ff.) widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
- die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

9011 Im Unterschied zur Beitragshinterziehung gemäss [Art. 87 zweites Lemma AHVG](#) (Rz 9004) fehlt hier der auf die Hinterziehung gerichtete Vorsatz.

- 9011.1 Die Ausgleichskasse erstattet erst Strafanzeige wegen Widerhandlung gemäss Art. 88 AHVG, wenn alle anderen Mittel (Mahnung/Rz 2169 ff., Betreuung/Rz 6010 ff., usw.) versagt haben, um die Beitragspflichtigen dazu anzuhalten, ihren Pflichten nachzukommen.
- 9012 Umfasst ein Verhalten, das gemäss [Art. 87 AHVG](#) als Vergehen strafbar ist, zugleich einen der Übertretungstatbestände von [Art. 88 AHVG](#), so werden die Schuldigen einzig des Vergehens wegen bestraft.

2. Ordnungsbussen

2.1 Voraussetzungen

- 9013 Die Auferlegung einer Ordnungsbusse ([Art. 91 AHVG](#)) setzt voraus
- die Verletzung einer Ordnungs- oder Kontrollvorschrift;
 - vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Beitragspflichtigen oder der Versicherten;
 - die vorausgegangene Mahnung (Rz 2169 ff., 2187 ff.)²⁸¹.
- 9014 Bildet die Verletzung der Ordnungs- oder Kontrollpflicht eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#), so ist keine Ordnungsbusse auszufällen, sondern gemäss Rz 9001 vorzugehen.
- 9014.1 Reichen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Abrechnung nicht ein, so sind sie mit einer Ordnungsbusse zu belegen.
- 9015 Bezahlen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Beiträge nicht, so ist dafür im Allgemeinen keine Ordnungsbusse auszusprechen, sondern lediglich die Betreuung einzuleiten. Eine Ordnungsbusse soll nur ausgefällt werden, wenn der schlechte Wille oder eine grobe Nachlässigkeit der Beitragsschuldenden offensichtlich ist.

²⁸¹ 4. Juni 1981 ZAK 1982 S. 318 –

2.2 Bemessung

- 9016 Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken (vgl. [Art. 91 AHVG](#)).
- 9017 Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die bzw. der Beitrags- und Abrechnungspflichtige innert zweier Jahre, seitdem gegen sie bzw. ihn eine Ordnungsbusse ausgefällt wurde, dieselbe Ordnungs- oder Kontrollvorschrift verletzt.
- 9018 Die Ordnungsbusse ist unabhängig von der Höhe der geschuldeten Beiträge im Verhältnis zu den der Ausgleichskasse verursachten Umtrieben festzulegen²⁸².

2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel

- 9019
1/20 Die Ausgleichskasse stellt die Ordnungsbusse in Form einer Verfügung aus. Die Bussenverfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- 9020 Muss die Ausgleichskasse wegen des gleichen Sachverhaltes eine Veranlagungsverfügung (s. Rz 2148 ff.) erlassen, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig mit dieser zu eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben Schriftstück festgehalten werden.
- 9021 Gegen Bussenverfügungen kann Einsprache bei der Ausgleichskasse ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#)), gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht ([Art. 56 Abs. 1](#) und [Art. 57 ATSG](#)) und gegen dessen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 82 ff. BGG](#)) erhoben werden.

²⁸² 8. Januar 1980 ZAK 1980 S. 333 –

2.4 Verjährung

- 9022 Die Verfolgung der Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften verjährt ein Jahr, nachdem die Verletzung begangen wurde. Die Bussenverfügung muss innerhalb dieses Jahres erlassen werden.
- 9023 Die Busse verjährt ein Jahr, nachdem die Bussenverfügung rechtskräftig wurde. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen ([Art. 207 AHVV](#)).

3. Zuschläge auf den geschuldeten Beiträgen

([Art. 14^{bis} AHVG](#))

3.1 Grundsatz

([Art. 14^{bis} Abs. 1 AHVG](#))

- 9024 Beschäftigt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50 Prozent auf den geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FLG und FamZG-Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichskasse den Zuschlag bis auf höchstens 100 Prozent der geschuldeten Beiträge.
- 9025 Die Arbeitgebenden dürfen den Zuschlag nicht vom Lohn der Arbeitnehmenden abziehen.

3.2 Voraussetzungen

([Art. 14^{bis} Abs. 2 AHVG](#))

- 9026 Die Erhebung von Zuschlägen setzt voraus, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wegen eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne der [Art. 87](#) und [Art. 88 AHVG](#) rechtskräftig verurteilt worden ist.

3.3 Verfahren

([Art. 14^{bis} Abs. 3 AHVG](#))

- 9027 Die Zuschläge sind in der Form einer Verfügung festzusetzen. Die Verfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- 9027.1 Die Ausgleichskasse informiert gegebenenfalls die für den Ausschluss aus dem öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Behörde und das an der Sachverhaltsfeststellung beteiligte kantonale Kontrollorgan über rechtskräftig verfügte Strafzuschläge ([Art. 10 BGSA](#)) und Ordnungsbussen ([Art. 91 AHVG](#); vgl. auch [Liste der kantonalen Kontrollorgane](#)).
- 9028 Die Ausgleichskassen dürfen zur Deckung ihres Aufwandes einen Anteil von einem Fünftel der Zuschläge gemäss Rz 9024 behalten ([Art. 206 AHVV](#)).
- 9029 Die Ausgleichskasse überweist die Zuschläge nach Abzug des ihr zustehenden Anteils dem Ausgleichsfonds der AHV. Für die Verbuchung der Zuschläge siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).
- 9030 Die Strafzuschläge wirken sich auf den IK-Eintrag nicht aus ([Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#), [Art. 138 AHVV](#)).

-
- 1/18 **10. Teil: Schwarzarbeit**
 ([Art. 11](#) und [Art. 12 BGSA](#))
- 9031 Die Ausgleichskassen arbeiten mit den kantonalen Kon-
1/18 trollorganen zusammen. Sie informieren das kantonale
 Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer
 Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen
 von Schwarzarbeit sind ([Art. 11 Abs. 1 und 2 BGSA](#)).
- 9032 Wird der Ausgleichskasse ein Verdacht auf Verletzung der
1/18 sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften mitge-
 teilt, so führt sie eine Abklärung durch und ergreift nötigen-
 falls entsprechende Massnahmen ([Art. 12 Abs. 7 BGSA](#)).
- 9033 Das kantonale Kontrollorgan und die Ausgleichskasse in-
1/18 formieren sich gegenseitig über den Fortgang des Verfah-
 rens ([Art. 11 Abs. 3 BGSA](#)).
 Für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#)
 und [3 BGSA](#) vgl. Rz 2094 ff, Rz 4028 ff und Anhang 2. Für
 die Meldepflicht nach [Art. 10 BGSA](#) vgl. Rz 9027.1.

11. Teil: Anhänge

1/20

1. Beispiele Verzugs- und Vergütungszinsen**Beispiel 1**

1/11

Akontobeiträge Januar 2011 Fr. 20 000.—
Eingang bei der Ausgleichskasse: 12. März 2011

Zinserhebung

Geht die Zahlung nicht bis und mit 2. März 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. Februar 2011; vgl. Rz 4040) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 12. März 2011 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

Februar 2011 =	30 Tage (vgl. Rz 4054)
1. bis 12. März 2011	12 Tage
Total	42 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 42 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 116.65$$

Beispiel 2

1/11

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2011

Akontobeiträge	voraussichtliches Einkommen	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
1. Quartal 2011	Fr. 20 000.—	Fr. 267.30	1. Mai 2011
2. Quartal 2011	Fr. 20 000.—	Fr. 267.30	6. Juli 2011
3. Quartal 2011	Fr. 100 000.— (angepasste Akontobeiträge)	Fr. 4 582.50	31. Oktober 2011
4. Quartal 2011	Fr. 100 000.—	Fr. 4 582.50	23. Januar 2012

Rechnungsstellung Ausgleich: 26. Februar 2013*Tatsächliches Einkommen:* Fr. 320 000.—*Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse:* 4. April 2013*Variante*

	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Spontane Zahlung	Fr. 15 000.—	24. Februar 2013
Rechnung Ausgleich	Fr. 6 340.40	14. März 2013

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2011**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2011) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 1. Mai 2011 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

April 2011 =	30 Tage
1. Mai	1 Tag
Total	31 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 267.30 \times 31 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1.15$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*b. Verzugszinsen drittes Quartal 2011**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2011 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2011) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 31. Oktober 2011 ein, also verspätet (vgl. Rz 4040 f.).

Zinsberechnung

Oktober 2011 = 30 Tage (ganzer Monat; vgl. Rz 4054)

$$\frac{\text{Fr. } 4\,582.50 \times 30 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 19.10$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

*c. Ausgleich 2013**Zinserhebung*

Tatsächlich geschuldete Beiträge:	Fr. 31 040.—
Bezahlte Akontobeiträge:	Fr. 9 699.60
Auszugleichender Betrag:	Fr. 21 340.40

Im Hinblick auf die Anwendung von

[Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) relevanter

Grenzbetrag am 1. Januar 2013: Fr. 7 760.— (31 040 x 25%)

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2013 bis und mit 4. April 2013, d.h. dem Tag der Zahlung des Ausgleichs.

Januar bis März 2013 (3 x 30 Tage) =	90 Tage
1. bis 4. April 2013	4 Tage
Total	94 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 21\,340.40 \times 94 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 278.60$$

*Variante**Zinserhebung*

Tatsächlich geschuldete Beiträge:	Fr. 31 040.—
Bezahlte Akontobeiträge:	Fr. 9 699.60
Auszugleichender Betrag:	Fr. 21 340.40

Im Hinblick auf die Anwendung von

[Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV](#) relevanter

Grenzbetrag am 1. Januar 2013: Fr. 7 760.— (31 040 x 25%)

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen

- vom 1. Januar 2013 bis und mit 24. Februar 2013 auf dem spontan bezahlten Betrag und
- vom 1. Januar 2013 bis und mit 14. März 2013 auf dem in Rechnung gestellten Betrag.

1. bis zum Eingang des spontan bezahlten Betrags

Januar 2013 =	30 Tage
1. bis 24. Februar 2013	24 Tage
Total	54 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 15\,000 \times 54 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 112.50$$

2. bis zum Eingang des in Rechnung gestellten Betrags

Januar und Februar 2013 (2 x 30 Tage) =	60 Tage
1. bis 14. März 2013	14 Tage
Total	74 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 6\,340.40 \times 74 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 65.15$$

$$\text{Summe (1. + 2.): } 112.50 + 65.15 = \text{Fr. } 177.65$$

Beispiel 2^{bis}

1/18

Persönliche Beiträge für das Jahr 2011 – spätere Anpassung (2014) für diese Periode durch das Mitglied, was zu einer 25% übersteigenden Differenz führt. Andererseits, sind in diesem Beispiel grundsätzlich Vergütungszinsen anzurechnen.

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2011

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. April 2011
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Juli 2011
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Oktober 2011
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Januar 2012

2011/2012	Akontobeiträge 2011, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 30 000
15.06.2014	Anpassung durch das Mitglied der Bemessungsgrundlage auf:	Fr. 15 000
30.06.2014	Rückzahlung der Differenz durch die Ausgleichskasse:	Fr. 15 000
15.12.2016	Beiträge berechnet auf der Basis der Steuerermeldung 2011:	Fr. 25 000
15.01.2017	Auszugleicher Betrag in Rechnung gestellt:	Fr. 10 000

Zinsberechnung

Effektiv Geschuldete Beiträge:	Fr. 25 000
- Bezahlte Akontobeiträge bis 30.06.2014:	Fr. 30 000 (4 x 7 500)
- Rückerstattung Beiträge nach Meldung des Mitglieds:	Fr. 15 000
- Bezahlte Akontobeiträge Ab 01.07.2014:	Fr. 15 000 (30 000 – 15 000)
Geschuldeter Betrag gemässe Abrechnung:	Fr. 10 000 (25 000 – 15 000)
Bei Anwendung von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV , bestände am 1. Januar 2013 der Grenzwert auf:	Fr. 6 250 (25 000 x 25 %)

1. Verzugszinsen

Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den geleisteten Akontozahlungen:

Vom 30.06.2014 bis 15.01.2017: 25 000 – 15 000 = Fr. 10 000

⇒ Aufgrund der Summe der im Jahre 2011 bezahlten Akontobeiträge (15 000), ergibt sich eine Differenz von mehr als 25% (10 000 > 6 250) ab dem 01.07.2014.

Berechnung der Verzugszinsen

Der aufgrund der Abrechnung geschuldete Betrag ist bei der Kasse rechtzeitig eingegangen (zur Einhaltung der Fristen vgl. insb. Rz 4040 f.). Somit laufen die Verzugszinsen nur bis zum Datum der Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 15. Januar 2017 ([Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV](#)).

Die Verzugszinsen laufen somit vom:

1. Juli 2014 bis 15. Januar 2017 auf dem Betrag von Fr. 10 000
 $[(6 \times 30) + (2 \times 360) + 15] = 915$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 915 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,270.85$$

2. Vergütungszinsen

Allfällige Vergütungszinsen laufen erst ab dem 1. Januar des Folgejahrs in dem die überflüssigen Beiträge bezahlt worden sind (Art. 41ter Abs. 2 AHVV). Daher ist die Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den bezahlten Akontobeiträge wie folgt zu berechnen:

a. Bezahlte Akontobeiträge 2011: $3 \times 7\,500 = \text{Fr. } 22\,500$
 Vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
 $\Rightarrow 25\,000 - 22\,500 = \text{Fr. } 2\,500$

b. Bezahlte Akontobeiträge 2012: $1 \times 7\,500 = \text{Fr. } 7\,500$
 Vom 01.01.2013 bis 30.06.2014
 $\Rightarrow 25\,000 - (22\,500 + 7\,500) = \text{Fr. } -5\,000$

\Rightarrow Da die Ausgleichskasse vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 über einen Beitragsüberschuss verfügte, werden Vergütungszinsen nach Art. 41ter Abs. 2 und 4 AHVV berechnet.

Berechnung der Vergütungszinsen

Die Vergütungszinsen laufen vom

1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 auf einem Betrag von Fr. 5 000
 $[360 + (6 \times 30)] = 540$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 540 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 375$$

Schlussendlich ergibt sich nach Verrechnung der verschiedenen Zinsen ein Verzugszinssaldo von Fr. 895.85 (1 270.85 – 375) zugunsten der Ausgleichskasse.

Beispiel 3

1/11

Erfassung X. AG: August 2012
Nachforderungsrechnung: 5. August 2012

Nachforderung	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
für das Jahr 2011	Fr. 30 000.—	24. September 2012
für die Monate Januar bis Juli 2012	Fr. 35 000.—	24. September 2012

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
für August 2012	Fr. 5 000.—	30. September 2012
für September 2012	Fr. 5 000.—	5. November 2012
für Oktober 2012	Fr. 5 000.—	28. November 2012
für November 2012	Fr. 5 000.—	30. Dezember 2012
für Dezember 2012	Fr. 5 000.—	29. Januar 2013

Eingang der Abrechnung: 5. Februar 2013
Rechnungsstellung Ausgleich : 3. März 2013
Rechnungsbetrag: Fr. 3 300.—
Gutschrift auf dem Konto der Ausgleichskasse: 30. März 2013

*a. Nachforderung für 2011**Zinserhebung*

Da es sich um eine Nachforderung für ein vergangenes Kalenderjahr handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Rechnung wird nicht innert 30 Tagen bezahlt. Deshalb laufen die Zinsen bis zur vollständigen Bezahlung.

Januar bis August 2012 (8 x 30 Tage) =	240 Tage
1. bis 24. September 2012	24 Tage
Total	264 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 30\,000 \times 264 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,100.—$$

b. Nachforderung der Akontobeiträge für 2012

Zinsfrei (die Nachforderung betrifft nicht Beiträge für ein vergangenes Kalenderjahr).

*c. Akontobeiträge für September 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. Oktober 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. Oktober 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 5. November 2012 ein, also verspätet.

Zinsberechnung

Oktober 2012 =	30 Tage
1. bis 5. November 2012	5 Tage
Total	35 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 24.30$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

d. Abrechnung

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die Abrechnung nach dem 30. Januar bei der Ausgleichskasse eintrifft und die X. AG Beiträge auszugleichen hat.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen vom 1. Januar 2013 bis und mit Abrechnung, d.h. bis und mit 5. Februar 2013.

Januar 2013 =	30 Tage
1. bis 5. Februar 2013 =	5 Tage
Total	35 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,300 \times 35 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 16.—$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

e. Ausgleich

Zinsfrei.

Beispiel 4

1/11

Nachforderung aufgrund eines Nachsteuerverfahrens

<i>Rechnungsstellung:</i>	5. Juni 2018
<i>Nachforderung für das Jahr 2012:</i>	Fr. 2 000.—
<i>Nachforderung für das Jahr 2013:</i>	Fr. 3 000.—
<i>Nachforderung für das Jahr 2015:</i>	Fr. 1 000.—
<i>Zahlungseingang:</i>	23. Juni 2018

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben.

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2013 auf Fr. 2 000.— während 1955 Tagen ($[5 \times 360] + 155$)
- 1. Jan. 2014 auf Fr. 3 000.— während 1595 Tagen ($[4 \times 360] + 155$)
- 1. Jan. 2016 auf Fr. 1 000.— während 875 Tagen ($[2 \times 360] + 155$)

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 5. Juni 2018.

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1955 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 543.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1595 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 664.60$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 875 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 121.50$$

$$\text{Total} = \text{Fr. } 1\,329.20$$

Beispiel 5

1/11

Persönliche Akontobeiträge 1. Quartal 2012

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 5 000.—	Fr. 7 000.—	15. April 2012 15. Mai 2012

Variante

Rechnungsbetrag	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Eingang bei der Ausgleichskasse
Fr. 12 000.—	Fr. 10 000.—	Fr. 2 000.—	15. April 2012 15. Mai 2012

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 7 000.—.

Zinsberechnung

April 2012 =	30 Tage
1. bis 15. Mai 2012	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. 7 000} \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. 43.75}$$

Variante

Zinserhebung

Zinsen sind zu erheben, weil die auszugleichenden Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung noch nicht vollständig bezahlt worden sind. Geschuldet sind Zinsen auf den nicht bis 30. April 2012 bei der Ausgleichskasse eingegangenen Beiträgen, also auf Fr. 2 000.–.

Zinsberechnung

April 2012 =	30 Tage
1. bis 15. Mai 2012	15 Tage
Total	45 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 45 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 12.50$$

Auf die Eintreibung dieses Bagatellbetrags kann verzichtet werden (vgl. Rz 4064).

Beispiel 6

1/11

Ausgleich paritätische Beiträge*Eingang der Abrechnung:* 15. Januar 2013*Datum der Rückerstattung:* 2. April 2013*Erstatteter Betrag:* Fr. 2 700.—*Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

Zinsberechnung

16. bis 31. Januar 2013	15 Tage (vgl. Rz 4054)
Februar bis März 2013 =	60 Tage
1. bis 2. April 2013	2 Tage
Total	77 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,700 \times 77 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 28.80$$

Beispiel 6^{bis}

1/18

Rückerstattung von persönlichen Beiträgen aufgrund der Steuermeldung*Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2012*

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. April 2012
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Juli 2012
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Oktober 2012
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Januar 2013

2012/2013	Akontobeiträge 2012, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 80 000
30.11.2017	Beiträge berechnet auf der Basis der Steuermeldung 2012:	Fr. 50 000
	Beitragsrückerstattung zugunsten des Mitglieds:	Fr. 30 000
15.12.2017	Rückerstattung 2/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 20 000
15.04.2018	Rückerstattung des verbleibenden 1/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 10 000

Berechnung der Vergütungszinsen

Es gibt hier zwei Möglichkeiten, welche zum gleichen Resultat führen:

A) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000)

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: (4 x 360) + (360 – 15) = 1785 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträge

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: (3 x 360) + (360 – 15) = 1425 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 3\,958.35$$

Überschüssiger Zwischensaldo am 15. Dezember 2017:
Fr. 10 000

b. Zinsenlauf vom: 16. Dezember 2017 bis 15. April 2018
Berechnungen: 15 + (3 x 30) + 15 = 120 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 120 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 166.65$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):

$$2\,479.15 + 3\,958.35 + 166.65 = \text{Fr. } 6\,604.15$$

B) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen (gleich wie unter A) 1., siehe oben).

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000).

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen : (4 x 360) + (360 – 15) = 1785 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträgen

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000,
zu verteilen auf zwei Perioden, da die Rückerstattung durch die
Ausgleichskasse in 2 Schritten erfolgte erstmals am 15. Dezember
2017 und dann am 15. April 2018.

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017
auf Fr. 10 000
Berechnungen: (3 x 360) + (360 – 15) = 1425 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,979.15$$

b. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. April 2018
auf Fr. 10 000
Berechnungen: (4 x 360) + (3 x 30) + 15 = 1545 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1545 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2145.85$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):

$$2\,479.15 + 1\,979.15 + 2145.85 = \text{Fr. } 6\,604.15$$

Beispiel 7

1/11

Ausgleich für das Jahr 2011. Die zu erstattenden Beiträge werden verrechnet bzw. gutgeschrieben.

<i>Eingang der Abrechnung:</i>	5. Februar 2012
<i>Ausgleich:</i>	20. Juni 2012
<i>Zu Gunsten des Arbeitgebende auszugleichender Betrag:</i>	Fr. 3 000.—
<i>Ausstand 1. Quartal 2012 nach dem 30. April:</i>	Fr. 1 000.—

Variante

Kein Ausstand 1. Quartal 2012

*a. Verzugszinsen erstes Quartal 2012**Zinserhebung*

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April 2012 (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2012) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung geht am 20. Juni 2012 ein (Verrechnung), also verspätet.

Zinsberechnung

April 2012 =	30 Tage
Mai 2012 =	30 Tage
1. bis 20. Juni 2012	20 Tage
Total	80 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 80 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 11.10$$

*b. Vergütungszinsen**Zinsausrichtung*

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

*Zinsberechnung**1. bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 1. Quartal*

6. bis 28. Februar 2012	25 Tage
März 2012 =	30 Tage
April 2012 =	30 Tage
Mai 2012 =	30 Tage
1. bis 20. Juni 2012	20 Tage
Total	135 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 135 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 56.25$$

2. bis zur Verrechnung mit den fürs 2. Quartal geschuldeten Beiträgen

21. bis 30. Juni 2012	10 Tage
1. bis 10. Juli 2012	10 Tage
Total	20 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 20 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 5.55$$

Summe (1. + 2.): 56.25 + 5.55 = Fr. 61.80
 oder unter Berücksichtigung der Verzugszinsen
 (Fr. 56.25 – Fr. 11.10 = Fr. 45.15)
 45.15 + 5.55 = Fr. 50.70

Variante

Vergütungszinsen

Zinsausrichtung

Vergütungszinsen sind auszurichten, weil die überschüssigen Beiträge nicht innert 30 Tagen seit Eingang der Abrechnung zurückerstattet werden.

Zinsberechnung

bis zur Verrechnung mit dem Ausstand 2. Quartal

6. bis 28. Februar 2012 =	25 Tage
März bis Juni 2012 =	120 Tage
1. bis 10. Juli 2012 =	10 Tage
Total	155 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 155 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 64.60$$

Beispiel 8

1/11

Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2013 bis 2016

<i>Rechnung:</i>	17. November 2017
<i>Nachgeforderter Betrag:</i>	für 2013 Fr. 3 000.—
	für 2014 Fr. 2 000.—
	für 2015 Fr. 1 000.—
	für 2016 Fr. 2 000.—
	<u>Total Fr. 8 000.—</u>
<i>Eingang bei der Ausgleichskasse:</i>	15. Dezember 2017

Zinserhebung

Da es sich um eine Nachforderung für vergangene Kalenderjahre handelt, sind Zinsen zu erheben (Rz 4011 zweiter Strich).

Zinsberechnung

Die Zinsen laufen ab

- 1. Jan. 2014 auf Fr. 3 000.— während 1397 Tagen ([3 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2015 auf Fr. 2 000.— während 1037 Tagen ([2 x 360] + 317)
- 1. Jan. 2016 auf Fr. 1 000.— während 677 Tagen (360 + 317)
- 1. Jan. 2017 auf Fr. 2 000.— während 317 Tagen

Die Beiträge werden innert Frist bezahlt. Deshalb läuft der Zins nur bis und mit Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 17. November 2017.

$$\frac{\text{Fr. } 3\,000 \times 1\,397 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 582.10$$

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 1\,037 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 288.05$$

$$\frac{\text{Fr. } 1\,000 \times 677 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 94.—$$

$$\frac{\text{Fr. } 2\,000 \times 317 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 88.05$$

Total = Fr. 1 052.20

2. Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) / Musterformular

Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

AHV-Abrechnungsnummer
(falls bekannt) _____

Seit wann beschäftigen Sie Personal ? _____

Rechtsform des Arbeitgebers*
(AG, GmbH, Einzelfirma, etc.) _____

***Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen.**

Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erklärt, dass

- er/sie keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 21 330 Franken übersteigt,
- die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 56 880 Franken nicht übersteigt,
- es sich bei den Arbeitnehmenden weder um mitarbeitende Ehegatten bzw. Ehegattinnen noch um mitarbeitende Kinder handelt.

Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____

Unterschrift _____

3. Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung

Beispiel Festsetzungsverjährung



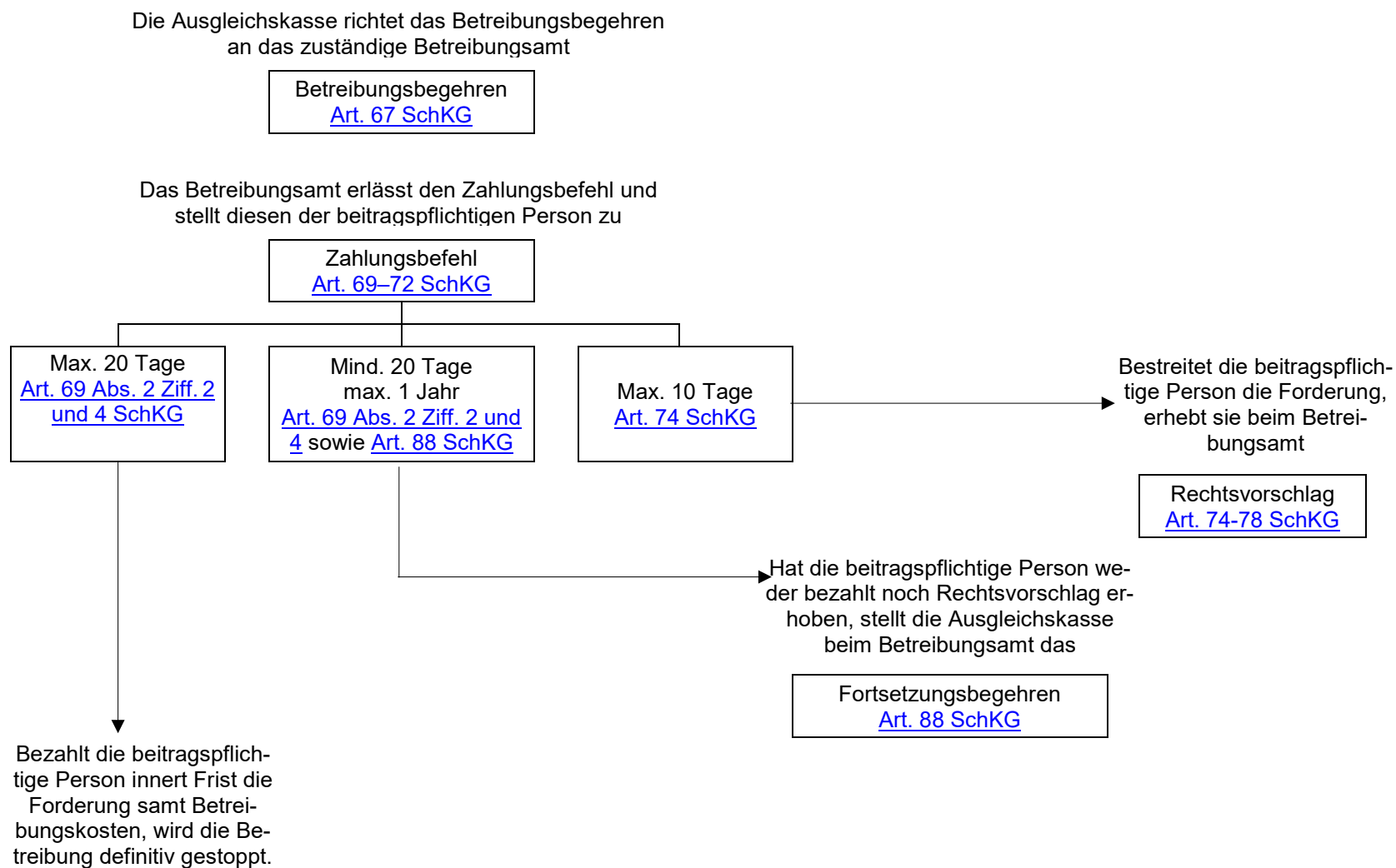
Für persönliche Beiträge endet die Frist erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Beispiel Vollstreckungsverjährung



Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

Einleitung der Betreuung ([Art. 67–78 SchKG](#))



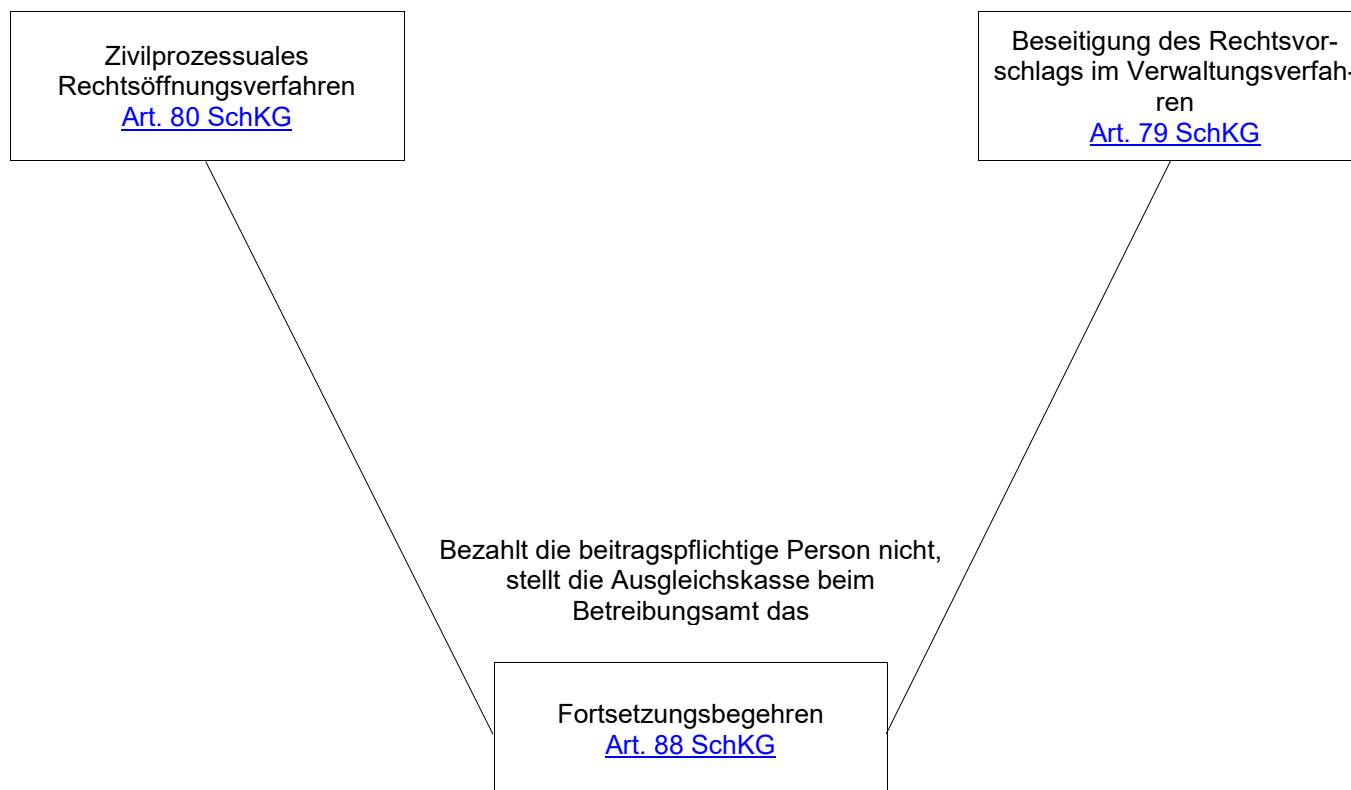
4. Schematische Abläufe zur Zwangsvollstreckung

Beseitigung des Rechtsvorschlags

Hat die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben, kommt die Betreuung zu einem vorläufigen Stillstand. Der Ausgleichskasse stehen die folgenden Möglichkeiten offen:

Verfügt sie über einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder eine rechtskräftige Verfügung, hat die Ausgleichskasse beim zuständigen Richter definitive Rechtsöffnung zu verlangen.

Hat die Ausgleichskasse die Betreuung eingeleitet, ohne zuvor verfügt zu haben, hat sie den Rechtsvorschlag mittels Verfügung zu beseitigen.



5. Schwarzarbeit: Übersicht der anwendbaren Strafbestimmungen – Art. 87 und 88 AHVG

1/20

VERGEHEN / Art. 87 AHVG

Beitragsumgehung

Art. 87 2. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

2. LEMMA	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtige Person:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber (Art. 5 + 12 ff. AHVG) - u.U. Arbeitnehmer (ZAK 1985 S. 244) - Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG). ➤ <u>Unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise:</u> Täuschung, betrugsähnliche Handlung (Falschaussage oder qualifiziertes Schweigen²⁸³). ➤ <u>Ausgleichskasse erhebt demzufolge keine oder zu tiefe Beiträge</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht: BGer Urteil vom 6.12.2004 6P.152/2004, 6S.413/2004, Erw. 7.2). 	<p>Blosse Nichtbezahlung der Beitragsschuld ist nicht strafbar (BGE 89 IV 167).</p> <p>Neu seit 1.1.2018:</p> <p>➔ Arbeitgeber, die sich keiner Ausgleichskasse anschliessen, werden nach dem neuen 3. Lemma sanktioniert (s. unten).</p>

Beispiele:

- ❖ Ein Arbeitnehmer wird in der Lohnabrechnung ([Art. 36 AHVV](#)) nicht aufgeführt und die entsprechenden Akontobeiträge ([Art. 35 AHVV](#)) wurden für das betreffende Jahr nicht bezahlt.
- ❖ Eine Selbständigerwerbende unterlässt es, trotz ausdrücklicher Frage, der Ausgleichskasse zu melden, dass sie einen Hilfsarbeiter beschäftigt, worauf keine Lohnbeiträge für das betreffende Jahr erhoben werden.

²⁸³ HOMBERGER THOMAS, Die Strafbestimmungen im Sozialversicherungsrecht, Diss. BS, 1992. S. 60 und 75

Unterlassung der Anmeldung und Abrechnung durch den Arbeitgeber

Art. 87 3. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

3. LEMMA (NEU)	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer es als Arbeitgeber unterlässt, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die beitragspflichtigen Löhne seiner Arbeitnehmer innert der Frist abzurechnen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 14 bestimmt,</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtiger Arbeitgeber</u> (Art. 12 AHVG). ➤ <u>Doppelte Unterlassung</u> (kumulativ): <ol style="list-style-type: none"> 1. Kein <u>Anschluss</u> bei einer Ausgleichskasse als Arbeitgeber (Art. 64 AHVG). 2. Keine <u>Lohnabrechnung</u> (Art. 36 AHVV). ➤ <u>Per 30. Januar des Folgejahres</u> (Ablauf der Abrechnungsfrist: Art. 36 AHVV i.V. Art. 14 AHVG). ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht s. 2. Lemma, oben). 	<p>➔ Neues Lemma seit 1.1.2018</p> <p>(BGSA Revision: AS 2017 5521; BBI 2016 157, insb. S. 176).</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Eigentümer eines grossen Anwesens beschäftigen vollzeitig ein Ehepaar zur Betreuung von Haus und Garten. Sie schliessen sich jedoch nicht als Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse an und reichen per 30. Januar des Folgejahres keine Lohnabrechnung ein. 		

Zweckentfremdung der Beiträge

Art. 87 4. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

4. LEMMA (= 3. LEMMA BIS 31.12.2017)	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausgerichtet und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die Beiträge selber verbraucht oder damit andere Forderungen begleicht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtiger Arbeitgeber (Art. 12 AHVG).</u> ➤ <u>Entrichtung eines Nettolohns.</u> ➤ Betrag zur Beitragsbegleichung wird stattdessen zu einem <u>anderen Zweck verwendet.</u> ➤ <u>Beiträge werden nicht bezahlt innert der in der Mahnung gesetzten Nachfrist (Art. 34a AHVV).</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht, s. 2. Lemma, oben). 	<p>Neu seit 1.1.2012 / verschärft:</p> <p>➔ Strafbarkeit, wenn nach Ausrichtung der Nettolöhne andere Forderungen, nicht aber die Beiträge beglichen werden (AS 2011 4745; BBI 2011 543, S. 563).</p> <p>➔ Irrelevant, ob im Zeitpunkt der Lohnzahlung die Mittel zur Beitragsbegleichung ausreichen (vgl. BGE 122 IV 270 zu aArt. 87 3. Lemma).</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Eine AG bezahlt ihrem Personal Ende Jahr die Nettolöhne für den Monat Dezember. Anstatt die geschuldeten Akontobeiträge zu bezahlen, begleicht sie anschliessend Rechnungen von Lieferanten. Die Mahnung bleibt erfolglos und die Beiträge werden nicht innert der angesetzten Nachfrist beglichen. 		

ÜBERTRETUNGEN / Art. 88 AHVG

Ist kein Tatbestand nach Art. 87 AHVG erfüllt, muss subsidiär geprüft werden, ob eine Übertretung nach Art. 88 AHVG vorliegt:

<i>Sofern nicht ein Tatbestand von Artikel 87 erfüllt ist, wird nach Art. 88 AHVG mit Busse bestraft...</i>	
1. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert</i>	❖ Beispiel 1: Der Arbeitgeber reicht trotz Mahnung die Lohnabrechnung nicht ein. Im betreffenden Jahr hat er jedoch Akontobeiträge geleistet (er entzieht sich somit nicht der Beitragspflicht).
2. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht</i>	❖ Beispiel 2: Der Arbeitgeberrevisor befindet sich zum angekündigten Zeitpunkt der Kontrolle vor geschlossenen Türen. Der Arbeitgeber ist nicht erreichbar. Die Kontrolle vor Ort kann nicht durchgeführt werden.
3. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt</i>	❖ Vgl. Beispiel 1 oben (unechte Konkurrenz).

VERSCHIEDENE HINWEISE

Mögliche Beweismittel:

- Bericht des kantonalen Schwarzarbeit-Kontrollorgans
- Lohnabrechnung
- Lohnausweis
- Bankauszüge
- Befragungsprotokolle (Arbeitnehmer, Kunden, Nachbarn, etc.)
- Lohnbuchhaltung
- Revisionsbericht
- Einsatzblätter
- Arbeitsprotokolle
- Rechnungen
- Steuerakten
- Etc.

6. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 1

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Vom Arbeitgeber auszufüllen und der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer zuzustellen

Wir bitten Sie, die beiliegende Bescheinigung über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, auszufüllen und uns zurückzusenden. Dieser Beleg dient uns für die Rückforderungen der von den Leistungen entrichteten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

Der Anspruch auf Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, **erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde** (Art. 16 Abs. 3 AHVG). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Arbeitgeber, welcher eine Beitragsrückerstattung verlangt, füllt die obenstehenden Felder dieser Formulargarnitur aus und sendet die Seiten 1 bis 3 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Seite 4 ist gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3) dem Arbeitgeber zurück, worauf dieser der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellt.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

318.142 d 7.02 2000 10L 25733



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Bescheinigung zuhanden der Ausgleichskasse über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer auszufüllen bzw. zu ergänzen und dem Arbeitgeber zuzustellen (im Doppel)
 Allfällige zusätzliche Bemerkungen bitte auf der Rückseite anbringen

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)	Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde
Saläre	_____
Verwaltungsrats honorare	_____
Als Unkosten verbuchte Tantiemen	_____
Gratifikationen	_____
Umsatzprovisionen	_____
Lizenzgebühren	_____
_____	_____
Total	_____
Davon dem Reingewinn zugerechnet	_____
Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)	20 _____

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Beilage: Doppel zuhanden der Ausgleichskasse



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Doppel zuzuhandeln der Ausgleichskasse

Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)	Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde
Saläre	_____
Verwaltungsrats honorare	_____
Als Unkosten verbuchte Tantiemen	_____
Gratifikationen	_____
Umsatzprovisionen	_____
Lizenzgebühren	_____
_____	_____
_____	_____
Total	_____
Davon dem Reingewinn zugerechnet	_____
Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet wird bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)	20 _____

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Vollmacht: Der unterzeichnete Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die vom ihm entrichteten Arbeitnehmerbeiträge von der Ausgleichskasse zurückzufordern, und die Ausgleichskasse, diese Beiträge dem Arbeitgeber direkt zu überweisen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 4

**Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge
von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden**

Adresse der
kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Im Hinblick auf eine Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, haben wir die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer mit heutigem Datum um eine entsprechende Bescheinigung ersucht. Wir werden Ihnen diese sogleich nach Erhalt zustellen.

Vom Arbeitgeber gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

318.142.3 d 7.02 2000 10L 25733